



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

JAHRESBERICHT 2014

Berichtszeitraum

1. Januar 2014 – 31. Dezember 2014



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

JAHRESBERICHT 2014

Berichtszeitraum

1. Januar 2014 – 31. Dezember 2014

© 2015 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Gestaltung: Nicola Scharfenberg, Jina Song,
Marko Hemmerich und Giacomo Reichl

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-160 222 8-18
Fax: 0611-160 222 8-29
E-Mail: info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de

Eine elektronische Version dieses Jahresberichts kann auf der Internetseite www.nationale-stelle.de unter der Rubrik „Jahresberichte“ abgerufen werden.

INHALT

Vorwort.....	5
Übersicht fachspezifischer Abkürzungen	6
I Allgemeine Informationen über die Arbeit der Nationalen Stelle	9
1 – Hintergrund.....	10
1.1 – Institutioneller Rahmen.....	10
1.2 – Zuständigkeit.....	10
1.3 – Befugnisse	11
2 – Personelle und finanzielle Ausstattung	11
3 – Die Nationale Stelle im internationalen Kontext.....	12
3.1 – Treffen deutschsprachiger Präventionsmechanismen.....	12
3.2 – Internationale Fachtagung „Menschenrechte hinter Gittern“	13
3.3 – Weitere internationale Veranstaltungen und Aktivitäten	13
4 – Besuchstätigkeit	14
4.1 – Grundlagen.....	14
4.2 – Ablauf der Besuche	14
4.3 – Anfragen von Einzelpersonen.....	14
5 – Standards	15
5.1 – Wahrung der Intimsphäre.....	15
5.2 – Fixierungen	15
5.3 – Einzelhaft.....	16
5.4 – Ausstattung von Hafträumen	16
5.5 – Ausstattung von Räumen zur kurzzeitigen Unterbringung.....	16
5.6 – Dokumentation von Kurzzeitgewahrsamen.....	16
5.7 – Belehrungen bei Ingewahrsamnahmen	16
II Besuche der Bundesstelle.....	19
1 – Bundespolizei und Zoll.....	20
1.1 – Dienststellen der Bundespolizei.....	20
1.2 – Dienststellen des Zolls	22
2 – Bundeswehr	23
III Besuche der Länderkommission	25
1 – Schwerpunktthema Jugendarrest	26
1.1 – Allgemeines.....	27
1.2 – Besuchte Einrichtungen	31
2 – Jugendstrafanstalten	32
2.1 – Jugendstrafanstalt Regis-Breitingen am 13. Februar 2014.....	32
2.2 – Jugendanstalt Raßnitz am 20. Februar 2014.....	34
2.3 – Justizvollzugsanstalt Wriezen am 8. Mai 2014	37
2.4 – Jugendstrafanstalt Hahnöfersand am 17. Juni 2014.....	39
2.5 – Jugendanstalt Neustrelitz am 22. Juli 2014	41
3 – Justizvollzugsanstalten	43
3.1 – Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd am 28. Juli 2014	43
3.2 – Justizvollzugsanstalt Nürnberg am 19. und 20. Oktober 2013.....	44
4 – Polizeidienststellen.....	49
4.1 – Allgemeines	49
4.2 – Besuchte Einrichtungen	51
5 – Abschiebungshaftanstalten.....	61
5.1 – Allgemeines.....	61
5.2 – Besuchte Einrichtungen.....	62

6 – Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	76
6.1 – Jugendhilfeeinrichtung Schloss Stutensee	76
IV Anhang	79
1 – Chronologische Besuchsübersicht	80
2 – Entstehungsgeschichte und rechtliche Grundlagen	81
3 – Mitglieder der Bundesstelle	82
4 – Mitglieder der Länderkommission	82
5 – Aktivitäten im Berichtszeitraum	83

VORWORT

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug. Sie besteht aus der Bundesstelle und der Länderkommission und legt der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag, den Landesregierungen und den Länderparlamenten jährlich einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht vor. Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014.

Im Jahr 2014 besuchte die Nationale Stelle insgesamt 58 Einrichtungen. Der Schwerpunkt der Besuche lag dabei auf Jugendarrestanstalten. Die Erwartungen der Stelle an den Jugendarrestvollzug finden sich in Kapitel III.1. Die Feststellungen und Empfehlungen von Bundesstelle und Länderkommission im Rahmen von Besuchen und die Stellungnahmen der Aufsichts-

behörden werden in den Kapiteln II und III wiedergegeben.

Nachdem die Bundesstelle bereits im Jahr 2013 um ein zweites Mitglied erweitert wurde, beschloss die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. November 2014 die Aufstockung der Länderkommission um vier zusätzliche Mitglieder aus den Bereichen Psychiatrie, Polizei und Jugendhilfe zum 1. Januar 2015.

Die Aufstockung von Bundesstelle und Länderkommission stellt einen entscheidenden Schritt in Richtung eines wirkungsvolleren Präventionsmechanismus dar. Durch die personelle Erweiterung wird sich auch das Besuchsprogramm ausweiten, indem vermehrt Einrichtungen außerhalb des Justizbereichs kontrolliert werden sollen. Darüber hinaus werden die neuen Mitglieder die bisherige Tätigkeit durch ihre vielfältige fachliche Expertise bereichern.

ÜBERSICHT FACHSPEZIFISCHER ABKÜRZUNGEN

BGH	Bundesgerichtshof
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
GG	Grundgesetz
JA	Jugendanstalt
JAA	Jugendarrestanstalt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JSA	Jugendstrafanstalt
JVA	Justizvollzugsanstalt
LG	Landgericht
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
OPCAT	Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
UN	Vereinte Nationen
VG	Verwaltungsgericht

**I
ALLGEMEINE
INFORMATIONEN
ÜBER DIE ARBEIT
DER NATIONALEN
STELLE**

I – HINTERGRUND

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) agiert an der Schnittstelle zwischen dem deutschen Recht und den einschlägigen internationalen Abkommen, zuvorderst der UN-Antifolterkonvention. Diese besondere Stellung sowie einige weitere Hintergründe zum Aufbau der Stelle werden im Folgenden dargestellt.

I.1 – INSTITUTIONELLER RAHMEN

Die Verhütung von Folter und Misshandlung ist im Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) niedergelegt, das die UN-Antifolterkonvention aus dem Jahr 1984 durch einen präventiven Ansatz ergänzt. Artikel 3 OPCAT verpflichtet die Vertragsstaaten, NPMs einzurichten. Diese Mechanismen ergänzen die Arbeit des ebenfalls durch das Fakultativprotokoll geschaffenen UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter (SPT). In Deutschland wurde hierzu die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter eingerichtet. Sie besteht im Zuständigkeitsbereich des Bundes aus der Bundesstelle zur Verhütung von Folter und im Zuständigkeitsbereich der Länder aus der Länderkommission zur Verhütung von Folter.

Nach Artikel 18 OPCAT sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die funktionale Unabhängigkeit der Nationalen Stelle zu garantieren und ihr ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Für die Bundesstelle ernennt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Leiter oder eine Leiterin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder ernennt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die drei, ab 2015 sieben, weiteren Mitglieder der Länderkommission. Die Mitglieder der Nationalen Stelle unterstehen keiner Fach- oder Rechtsaufsicht und sind in ihrer Amtsführung weisungsunabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig und können ihr Amt jederzeit niederlegen. Eine vorzeitige Abberufung kann nur unter den strengen Voraussetzungen der §§ 21 und 24 des Deutschen Richtergesetzes erfolgen. Der Nationalen Stelle steht eine mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzte Geschäftsstelle mit Sitz bei der Kriminologischen Zentralstelle e.V. in Wiesbaden zur Verfügung.

Bundesstelle und Länderkommission stimmen sich bei der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben ab. Sie werden hierbei von der Geschäftsstelle unterstützt. Hierzu finden regelmäßig Arbeitssitzungen der gesamten Stelle statt.

I.2 – ZUSTÄNDIGKEIT

Hauptaufgabe der Nationalen Stelle ist es, Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und den Behörden Empfehlungen und Vorschläge zur Verbesserung der Situation der Untergebrachten und zur Verhütung von Folter und sonstigen Misshandlungen zu unterbreiten. Nach Artikel 4 Abs. 1 OPCAT sind Orte der Freiheitsentziehung alle der Hoheitsgewalt und Kontrolle des Staates unterstehenden Orte, an denen Personen entweder aufgrund der Entscheidung einer Behörde, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen wird oder entzogen werden kann.

Hierzu zählen im Zuständigkeitsbereich des Bundes alle etwa 280 Gewahrsamseinrichtungen der Bundeswehr, der Bundespolizei und des Zolls. Außerdem beobachtet die Bundesstelle Rückführungsmaßnahmen, die von der Bundespolizei begleitet werden. Die weit überwiegende Zahl der Orte der Freiheitsentziehung fällt jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Länderkommission. Dies waren im Mai 2015 186 organisatorisch selbstständige Justizvollzugsanstalten, ca. 1.430 Dienststellen der Landespolizei, mehr als 300 Psychiatrische Kliniken und alle Gerichte mit Vorfürhzellen, aber auch sieben Abschiebungshafteinrichtungen und ca. 27 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit geschlossenen Plätzen. Orte der Freiheitsentziehung in diesem Sinn sind auch die etwa 10.900 Alten- und Pflegeheime.

Im September 2014 machten Übergriffe von Angehörigen privater Sicherheitsdienste auf Bewohner mehrerer Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende in Nordrhein-Westfalen Schlagzeilen. Dabei wurde einer Person offenbar die Freiheit entzogen, indem sie in einen Raum gesperrt wurde. Die Nationale Stelle fragte daraufhin Informationen über den Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten in Asylunterkünften und die Möglichkeit, Freiheitsentziehungen durchzuführen, bei den Bundesländern ab. 13 der angeschriebenen 16 Bundesländer stellten der Nationalen Stelle Informationen zur Verfügung. Bremen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen antworteten

nicht auf die Anfrage; die Angaben anderer Länder waren unvollständig. Nach den bislang vorliegenden Angaben der Länder handelt es sich bei Erstaufnahmeeinrichtungen nicht um Orte der Freiheitsentziehungen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 OPCAT, wobei zu einer endgültigen Beurteilung vollständige Antworten aller Länder vorliegen müssen.

Neben der Besuchstätigkeit soll die Nationale Stelle auch Vorschläge und Beobachtungen zu bestehenden und im Entwurf befindlichen Rechtsvorschriften unterbreiten.

1.3 – BEFUGNISSE

Bund und Länder gewähren der Nationalen Stelle gemäß den Regelungen des Fakultativprotokolls folgende Rechte:

- + Zugang zu allen Informationen, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 OPCAT die Freiheit entzogen wird, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;
- + Zugang zu allen Informationen, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;

- + Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und ihren Anlagen und Einrichtungen;
- + die Möglichkeit, mit Personen, denen die Freiheit entzogen wird, entweder direkt oder, soweit dies erforderlich erscheint, über einen Dolmetscher sowie mit jeder anderen Person, von welcher der nationale Mechanismus zur Verhütung von Folter annimmt, dass sie sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen Gespräche zu führen;
- + die Entscheidung darüber, welche Orte sie besuchen und mit welchen Personen sie Gespräche führen möchten;
- + in Kontakt mit dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter zu stehen, ihm Informationen zu übermitteln und mit ihm zusammenzutreffen.

Nach Artikel 21 Abs. 1 OPCAT dürfen Personen, die der Nationalen Stelle Auskünfte erteilen, keinerlei Nachteilen oder Bestrafungen ausgesetzt werden. Die Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stelle sind auch über ihre Amtszeit hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2 – PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSSTATTUNG

Bei ihrer Gründung bestand die Bundesstelle aus einem, die Länderkommission aus vier ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese Ausstattung stellte sich als unzureichend heraus, um das Mandat des Fakultativprotokolls und hier insbesondere die geforderten regelmäßigen Besuche durchführen zu können. Es war den fünf ehrenamtlichen Mitgliedern der Nationalen Stelle nicht nur unmöglich, auch nur eine annähernd repräsentative Zahl der insgesamt etwa 13.000 Einrichtungen zu besuchen. Auch konnte die Länderkommission bestimmte Einrichtungstypen überhaupt nicht besuchen, da sie über kein Mitglied mit entsprechendem fachlichem Hintergrund verfügte. Die Nationale Stelle wies u.a. in ihren Jahresberichten wiederholt auf diese Problematik hin und forderte die zuständigen Gremien auf, ihre Ausstattung zu verbessern. Ähnliche Forderungen wurden auf nationaler Ebene auch vom Deutschen Institut für Menschen-

rechte und mehreren Nichtregierungsorganisationen erhoben.¹

Auch auf internationaler Ebene führte die Ausstattung der Nationalen Stelle wiederholt zu Kritik. So bemängelte u.a. der UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter bei seinem Besuch in Deutschland im April 2013 die Ausstattung der Nationalen Stelle.² Seitens des Bundes wurde der Kritik bereits im Juni 2013 durch die Ernennung eines stellvertretenden Leiters der Bundesstelle begegnet. Im Juni 2014 beschloss die 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister schließlich, die Zahl der Mitglieder der Länderkommission von vier auf acht zu verdoppeln. Die zusätzlichen Mitglieder wurden von den Ressorts für Gesundheit, Soziales, Familie und Inneres vorgeschlagen, um die Länderkommission mit Fachkennt-

¹ Follmar-Otto, Petra: „Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter fortentwickeln“, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2013.

² UN-Dok.: CAT/OP/DEU/R.1, Abs. 19ff.

nis aus den bisher fehlenden Bereichen zu verstärken. Die vier neuen Kommissionsmitglieder nahmen zum 1. Januar 2015 ihre Arbeit auf. Gleichzeitig beschlossen Bund und Länder eine Erhöhung des Budgets, so dass der Nationalen Stelle ab 2015 ein Gesamtbudget von 540.000 Euro zur Verfügung steht. Um das zusätzliche Arbeitspensum zu bewältigen, wird 2015

außerdem weiteres hauptamtliches Personal in der Geschäftsstelle eingestellt.

Die Nationale Stelle erachtet die finanzielle und personelle Aufstockung als einen wichtigen Schritt hin zu einem Präventionsmechanismus, der die Anforderungen des Fakultativprotokolls erfüllen soll.

3 – DIE NATIONALE STELLE IM INTERNATIONALEN KONTEXT

Die Nationale Stelle ist der deutsche NPM gemäß Artikel 3 OPCAT. Ein solcher Mechanismus, der aus einer oder mehreren Einrichtungen bestehen kann, soll in allen Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls eingerichtet werden. Zum 30. April 2015 hatten 95 Staaten das Fakultativprotokoll unterzeichnet und es war von 77 Staaten ratifiziert worden. Zu diesen Staaten zählen alle Mitgliedsstaaten des Europarates mit Ausnahme Andorras, Belgiens, Islands, Irlands, Lettlands, Russlands, San Marinos und der Slowakei.

Von den 77 Vertragsparteien haben 61 bereits einen NPM benannt. Dabei wurden drei Modelle angewendet. Zum einen wurden bereits vorhandene Ombudseinrichtungen um Aufgaben der Folterprävention erweitert (u.a. Schweden, Österreich, Spanien). In anderen Staaten wurden verschiedene bereits bestehende Überwachungsmechanismen zu NPMs zusammengefasst (u.a. Großbritannien). Eine dritte Gruppe von Staaten hat die NPMs neu eingerichtet. Hierzu zählen Deutschland, Frankreich und die Schweiz.

Bei den Vereinten Nationen wurde ebenfalls ein Präventionsmechanismus eingerichtet, der UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter. Er besteht aus 25 Mitgliedern, die von den Vertragsparteien vorgeschlagen und gewählt werden. Seit 2012 hat der Unterausschuss regionale Zuständigkeiten unter seinen Mitgliedern verteilt.

Der Unterausschuss kann den Vertragsstaaten in zweierlei Hinsicht Besuche abstatten. Zum einen kann er, vergleichbar dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter (CPT), Orte der Freiheitsentziehung in den Vertragsstaaten mit dem Ziel besuchen, Empfehlungen betreffend den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu unterbreiten. Dazu hat er im Wesentlichen dieselben Befugnisse wie die NPMs. Er kann Staaten aber auch mit dem Ziel besuchen, sie beim Aufbau der NPMs zu unterstützen und diesen Schulung und technische Hilfe anzubieten. Ein

solcher Besuch fand im April 2013 in Deutschland statt.

Vertreterinnen und Vertreter der Nationalen Stelle nahmen auch im Jahr 2014 an verschiedenen internationalen Aktivitäten teil. So stellte ein Mitglied der Länderkommission die Nationale Stelle im Rahmen des Seminars „Maßnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen auf EU-Ebene“ am 13. und 14. Februar 2014 an der Europäischen Rechtsakademie Trier vor. Am 19. und 20. Mai 2014 nahm ein Mitglied der Länderkommission an der Konferenz der Leiter der Vollzugsschulen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz in Wien teil. Dort wurde unter anderem eine Zusammenarbeit zwischen den deutschen Vollzugsschulen und der Länderkommission in Fragen der Aus- und Fortbildung von Vollzugsbediensteten erörtert.

3.1 – TREFFEN DEUTSCHSPRACHIGER PRÄVENTIONSMECHANISMEN

Die Nationale Stelle hatte am 3. und 4. April 2014 gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Vertreter der Volksanwaltschaft Österreichs und der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter der Schweiz zu einem Erfahrungsaustausch nach Berlin eingeladen. Ziel des Treffens war es, eine engere Zusammenarbeit der drei Präventionsmechanismen zu etablieren. Im Rahmen des zweitägigen Treffens tauschten sich die drei Organisationen zunächst über die gesetzlichen und praktischen Rahmenbedingungen ihrer Arbeit aus. Gemeinsam mit dem BMJV wurde zudem über das Spannungsfeld zwischen der Unabhängigkeit der NPMs und ihrer Zusammenarbeit mit den Behörden diskutiert. Weiter tauschten sich die Vertreter der teilnehmenden Organisationen über die Methodik der Besuchsdurchführung, die Nachverfolgung der Umsetzung ihrer Empfehlungen und die Fortbildung der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Weitere Schwerpunkte waren das Monitoring

von Abschiebungshaftanstalten und Rückführungsflügen sowie Besuche von Alten- und Pflegeheimen. Der Erfahrungsaustausch wurde von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern als sehr wertvoll und gewinnbringend erachtet, weshalb für die Zukunft nun ein regelmäßiger Austausch geplant ist. Ein erstes Anschlusstreffen soll im Jahr 2015 in Wien stattfinden.

3.2 – INTERNATIONALE FACHTAGUNG „MENSCHENRECHTE HINTER GITTERN“

Am 16. und 17. Oktober 2014 fand in Wiesbaden die von der Kriminologischen Zentralstelle und der Nationalen Stelle gemeinsam veranstaltete Fachtagung „Menschenrechte hinter Gittern“ statt. Die Tagung hatte wichtige Aspekte der Menschenrechte von Gefangenen zum Gegenstand. Dabei wurde auch danach gefragt, welche Rolle die Kriminologie in diesem Zusammenhang spielen kann. Neben den Anforderungen, die das Völkerrecht und internationale Besuchsmechanismen an den Justizvollzug stellen, wurden auch die Arbeit der NPMs in anderen europäischen Staaten dargestellt und Herausforderungen erörtert.

Am zweiten Tag ging es um die langjährigen Erfahrungen des CPT und ihre Bedeutung für den Justizvollzug in Deutschland. Am Ende der Tagung stand eine offene Diskussion über effektive Möglichkeiten der Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen hinter Gittern.

An der Veranstaltung nahmen sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Bundes- und Landesministerien, internationaler Kontrollmechanismen, betroffener Einrichtungen als auch Angehörige der Zivilgesellschaft teil.³

3.3 – WEITERE INTERNATIONALE VERANSTALTUNGEN UND AKTIVITÄTEN

Am 6. und 7. Oktober 2014 veranstaltete das Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte in Wien einen Workshop zum Thema „Strengthening the effective implementation and follow-up of recommendations by torture monitoring bodies“. Die Veranstaltung, an der auch die Nationale Stelle teilnahm, richtete sich an europäische NPMs und fand unter Beteiligung von internationalen Menschenrechtsexpertinnen und -experten statt. Ziel des Workshops war die Diskussion und Weiterentwicklung des Follow-up-Verfahrens der nationalen Mechanismen. Im Jahr 2015 sind eine Folgeveranstaltung sowie eine

auf den Erkenntnissen mehrerer Workshops basierende Publikation geplant.

Am 13. und 14. November 2014 nahm die Nationale Stelle an der vom ukrainischen NPM, dem Kharkiv Institute for Social Researches und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa organisierten fünften Konferenz osteuropäischer NPMs teil. Themen waren ein Austausch über verschiedene NPM-Modelle, die Arbeit mit ehrenamtlichen Helfern sowie die Arbeit in Krisengebieten. Die Nationale Stelle stellte ihre Organisation und Arbeitsweise vor. Weiterhin hielten die Association for the Prevention of Torture, People living with HIV/AIDS und die NPMs aus Großbritannien, Polen, Kasachstan und Kirgisien Vorträge.

„Protection of Human Rights Through Monitoring of the Police“ war das Thema eines dreitägigen Studienbesuchs, den Mitarbeiter des türkischen Innenministeriums im Rahmen eines EU-Programms vom 25. bis 27. November 2014 bei der Nationalen Stelle durchführten.

Die Türkei hat das OPCAT im Jahr 2011 ratifiziert und im Januar 2014 die neu gegründete Nationale Menschenrechtsinstitution der Türkei als NPM designiert. Darüber hinaus gibt es in der Türkei eine Vielzahl von Einrichtungen, die u.a. mit Kontrollbefugnissen im Hinblick auf Orte der Freiheitsentziehung ausgestattet sind. Bis jetzt operieren die verschiedenen Mechanismen unabhängig voneinander. Der türkische NPM befindet sich noch in der Einrichtungsphase. Der Studienbesuch diente folglich dazu, von den Erfahrungen Deutschlands bei der Neuschaffung einer Kontrollinstitution nach dem OPCAT zu profitieren und etwas über die Organisation und Arbeitsweise der Nationalen Stelle zu erfahren.

Am ersten Tag des Studienbesuchs erörterten Vertreter der Nationalen Stelle die Struktur der Einrichtung und die Herausforderungen, die sich bei der Umsetzung des OPCAT in einem föderalen Staat stellen. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf dem Monitoring von Polizeidienststellen und menschenrechtlichen Problemlagen im Zusammenhang mit Polizeigewalt. Die Delegation hatte am zweiten Tag ihres Aufenthalts Gelegenheit, einen Besuch der Länderkommission im Polizeipräsidium Frankfurt am Main zu begleiten. Am letzten Tag des Besuchs wurde die Kooperation mit Aufsichtsbehörden, anderen Kontrollmechanismen und Nichtregierungsorganisationen thematisiert. In diesem Zusammenhang berichtete ein Vertreter der Bundespolizei des Flughafens Frankfurt am Main über seine Erfahrungen mit der Umsetzung von Empfehlungen der Nationalen Stelle.

³ Die Kriminologische Zentralstelle wird die Tagungsbeiträge in einem Sammelband in ihrer Schriftenreihe veröffentlichen.

4 – BESUCHSTÄTIGKEIT

4.1 – GRUNDLAGEN

Bei ihren Besuchen legt die Nationale Stelle völkerrechtliche Verträge und deutsches Recht zugrunde. Außerdem bezieht sie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der Bundes- und Oberlandesgerichte sowie die internationale Rechtsprechung u.a. des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein. Ebenso finden die Empfehlungen von SPT und CPT Eingang in ihre Beurteilung.

Die Auswahl der Besuchsorte erfolgt nach mehreren Kriterien. Grundsätzlich besuchen Bundesstelle und Länderkommission entsprechend ihrer präventiven Aufgabe Einrichtungen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung. Die Auswahl der Besuchsorte richtet sich dabei nach Größe und Lage der Einrichtung, eventuellen Problembereichen und Medien- oder Einzelfallberichten. Eine angemessene geographische Verteilung wird angestrebt.

4.2 – ABLAUF DER BESUCHE

Der Ablauf der Inspektionsbesuche variiert je nach Art der zu besuchenden Einrichtung und den Gegebenheiten vor Ort. Im Folgenden wird allgemein die Systematik der Besuche dargestellt.

Eine Besuchsdelegation besteht in der Regel aus zwei bis vier Personen, wobei die Nationale Stelle für ihre Besuche auch externe Sachverständige bezieht. Die Länderkommission kündigt den Besuch einer Einrichtung in der Regel kurzfristig bei der zuständigen Aufsichtsbehörde an. Besuche in Polizeidienststellen und in einer Justizvollzugsanstalt fanden auch ohne Ankündigung, teilweise zur Nachtzeit und am Wochenende statt. Die Bundesstelle kündigt Inspektionsbesuche regelmäßig mit einem Vorlauf von weniger als 24 Stunden an, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort sind.

Ein Inspektionsbesuch beginnt in der Regel mit dem Eingangsgespräch mit der Leitung. Anschließend folgt die Begehung der Einrichtung bzw. einzelner Teilbereiche, bei der sowohl die baulichen Gegebenheiten als auch die Behandlung der Unterbrachten und die Ausgestaltung des Freiheitsentzugs überprüft werden. Die Besuchsdelegation führt vertrauliche Gespräche mit von ihr ausgewählten Insassinnen und Insassen, Bediensteten, darunter auch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachdienste sowie beispielsweise mit dem Personalrat. Außerdem nimmt

die Besuchsdelegation Einsicht in Personalakten der Insassinnen und Insassen und in sonstige Unterlagen. Sie lässt sich darüber hinaus schriftliche Informationen zu der jeweiligen Einrichtung und der Ausgestaltung der Freiheitsentziehung zusammenstellen. In einem Abschlussgespräch mit der Leitung der Einrichtung werden die wesentlichen Besuchsergebnisse besprochen. Diese werden auch der obersten Aufsichtsbehörde im Anschluss an den Besuch telefonisch mitgeteilt.

Nahezu alle Besuche der Nationalen Stelle haben bisher Anlass zu einer Reihe von Empfehlungen gegeben, die sich teils auf nicht akzeptable Missstände bezogen. Eine Zusammenfassung der Empfehlungen und der Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden aus dem Berichtszeitraum finden sich in den Abschnitten II und III. In diesen Abschnitten finden sich auch Besuchsberichte aus dem Jahr 2013, bei denen der Bericht oder die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde bis zum Redaktionsschluss des Jahresberichts 2013 noch nicht vorlagen. Die Nationale Stelle veröffentlicht Besuchsberichte und Stellungnahmen der Ministerien auf ihrer Internetseite.

Der Nationalen Stelle ist es nicht möglich, alle Einrichtungen zu besuchen, die unter ihr Mandat fallen. Deshalb sollten Empfehlungen nicht nur von der betroffenen Einrichtung, sondern von allen Einrichtungen aufgegriffen und umgesetzt werden. Bei der Verbreitung und Umsetzung der Empfehlungen kommt den jeweiligen Aufsichtsbehörden eine entscheidende Rolle zu.

4.3 – ANFRAGEN VON EINZELPERSONEN

Im Berichtszeitraum erreichten die Nationale Stelle Einzelanfragen zu 24 Sachverhalten, die sich ausschließlich auf Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Länderkommission bezogen.

Da die Nationale Stelle keine Ombudseinrichtung ist, ist sie nicht befugt, Einzelanfragen abzuwehren oder rechtliche Beratung anzubieten. Auf diesen Umstand wird explizit in den Antwortschreiben an die Absender sowie auf der Internetseite der Stelle hingewiesen. Gleichwohl sind Angaben zu konkreten Vorkommnissen für die Arbeit der Nationalen Stelle von großer praktischer Relevanz. Sie stehen bei Inspektionsbesuchen als Hintergrundinformationen zur Verfügung und können das Augenmerk auf spezielle Problembereiche lenken. Außerdem können konkrete Angaben und Hinweise Einfluss auf die Auswahl

der Besuchsorte und die damit verbundene Prioritätensetzung haben.

Enthält eine Anfrage Hinweise auf gravierende Missstände, nimmt die Nationale Stelle mit dem Einverständnis des Betroffenen Kontakt mit den zuständigen Behörden auf. In einem Fall führte dies in der Vergangenheit dazu, dass eine erneute Prüfung

der Haftfähigkeit durch einen anstaltsexternen Mediziner durchgeführt wurde. Ergibt sich aus einer Anfrage ein Hinweis auf Suizidgefahr oder Fremdgefährlichkeit, kontaktiert die Nationale Stelle außerdem sofort die Leiterin oder den Leiter der betroffenen Einrichtung.

5 – STANDARDS

Zu wiederkehrenden Beanstandungen hat die Nationale Stelle Empfehlungen standardisiert.

5.1 – WAHRUNG DER INTIMSPHÄRE

5.1.1 – Videoüberwachung

Grundsätzlich ist die Intimsphäre an allen Orten, an denen freiheitsentziehende Maßnahmen vollzogen werden, in geeigneter Weise zu schützen. Dies kann bei der Videoüberwachung etwa durch eine Verpixe- lung des Sanitärbereiches erreicht werden. Allenfalls bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr er- scheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen müssen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Über- wachung erfolgt. Die Überwachung muss für sie er- kennbar oder zumindest wahrnehmbar sein, eine verdeckte Videoüberwachung ist unzulässig.⁴

5.1.2 – Türspione

Türspione sollten nur nach vorheriger Ankündigung durch ein Anklopfen oder ein sonstiges Signal genutzt werden. Dies gilt vor allem dann, wenn durch den Spion eine Toilette einsehbar ist. Die in Gewahrsam genommene Person ist davon in Kenntnis zu setzen, dass die Nutzung des Türspions beim Toilettengang nur nach vorheriger Ankündigung erfolgt.

5.1.3 – Bekleidung im besonders gesicherten Haft- raum

Bei der Unterbringung in einem besonders gesicher- ten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sollte männlichen und weiblichen Gefangenen neben einer Papierunterhose auch ein Papierhemd ausgehändigt werden.⁵

5.1.4 – Gemeinschaftsduschen

Personen, denen die Freiheit entzogen ist, sollten die Möglichkeiten haben, auf Wunsch alleine zu duschen. Unabhängig davon sollte in Gemeinschafts- duschräumen zumindest eine Dusche partiell abge- trennt werden.⁶

5.2 – FIXIERUNGEN

Fixierungen sollen lediglich als *ultima ratio* und unter klaren und strengen Voraussetzungen angeordnet werden und sind auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken. Für eine möglichst schonende Durchführung von Fixierungen wird die Verwendung von Gurt-/ Bandagensystemen empfohlen. Metallene Vorrichtungen sind aufgrund des hohen Verletzungs- risikos stets zu vermeiden. Zur Wahrung des Scham- gefühls sollte eine jeweilige Einzelfallprüfung die Frage klären, ob eine vollständige oder teilweise Um- kleidung mit geeigneter und hierfür separat bereitge- stellter Kleidung möglich ist. Eine vollständige Ent- kleidung und eine Bekleidung lediglich mit bereitge- stellten Unterhosen als Regelmaßnahme ist entwürdi- gend und schamverletzend. Neben einer ständigen und unmittelbaren Überwachung der fixierten Person durch Bedienstete (sog. Sitzwache) ist der Betroffene einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle zu unterzie- hen. Eine umfassende schriftliche Dokumentation des gesamten Fixierungsvorganges muss bei jeder Fixierung nachvollziehbar erfolgen.

Im Hinblick auf mögliche Verletzungsrisiken und die Wahrung der Menschenwürde im Bereich der Justizvollzugsanstalten wird beispielsweise die Heran- gehensweise der Justizvollzugsanstalt Diez als vorbild- lich erachtet: Fixierung erfolgen mit einem Gurtsys- tem auf einem Krankenbett, das sich in der Kranken- station der Anstalt befindet. So ist eine medizinische Betreuung der fixierten Personen gewährleistet.⁷

⁴ Nationale Stelle, Jahresbericht 2013, S. 27 ff.

⁵ Vgl. Nationale Stelle, Jahresbericht 2013, S. 85-86.

⁶ S. u., S. 41.

⁷ Vgl. Nationale Stelle, Jahresbericht 2012, S. 21.

5.3 – EINZELHAFT

Um die negativen Auswirkungen der Einzelhaft auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen zu mildern, sollte ihnen ausreichend Gelegenheit zu sinnvoller Betätigung und zu angemessenem menschlichen Kontakt (beispielsweise durch erweiterte Besuchszeiten) gegeben werden. Auch sollten Betroffene regelmäßig psychiatrisch/psychologisch und seelsorgerisch betreut werden. Dies sollte in einem der Gesprächssituation angemessenen und vertraulichen Rahmen stattfinden.⁸

5.4 – AUSSTATTUNG VON HAFTRÄUMEN

In Justizvollzugsanstalten sollten Gefangene in ihrem Haftraum Zugang zu natürlichem, ungefiltertem Licht haben. Die Sicht nach draußen sollte nicht durch undurchsichtige Plexiglasscheiben o.ä. verhindert werden.⁹

Hafträume, in denen mehr als eine Person untergebracht wird, müssen über eine abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügen. Die für die Mehrfachunterbringung mindestens notwendige Grundfläche hängt von den Umständen im Einzelfall ab. Zu berücksichtigen sind etwa die Zeit, die Gefangene außerhalb des Haftraums verbringen können oder die Möglichkeit, nach draußen schauen zu können.¹⁰

5.5 – AUSSTATTUNG VON RÄUMEN ZUR KURZZEITIGEN UNTERBRINGUNG

Gewahrsamsräume der Polizei, des Zolls und der Feldjäger sollten mit Brandmeldern ausgerüstet sein, um den Schutz der Personen in Gewahrsam im Falle eines Feuers zu gewährleisten. Auch sollten die Gewahrsamsräume mit einer Nachtbeleuchtung ausgestattet werden, damit beispielsweise der Notruf ohne Schwierigkeiten gefunden werden kann, ohne dass die Lichtquelle die betroffene Person am Schlafen hindert. Ebenso sollten Gewahrsamsräume über eine Gegensprechanlage verfügen, insbesondere, wenn sich die Räume in abgelegenen Gebäudeteilen befinden. Die Temperatur in Gewahrsamsräumen sollte 22°C nicht überschreiten. Es sollten in ausreichender Anzahl abwaschbare, schwer entflammable Matratzen vorgehalten werden. Bei neuen Gewahrsamseinrichtungen sollte natürlicher Lichteinfall sichergestellt werden. Einrichtungen, die nicht über natürlichen

Lichteinfall verfügen, sind nicht für die längerfristige Unterbringung von Personen geeignet.¹¹

5.6 – DOKUMENTATION VON KURZZEITGEWAHRSAMEN

Kontrollen von Personen in Gewahrsam sollten durch die kontrollierenden Beamtinnen und Beamten detailliert im Gewahrsamsbuch dokumentiert werden. Neben der genauen Uhrzeit der Kontrolle sollten stets auch Name und Unterschrift der Bediensteten aufgeführt werden, die die Person in ihrem Gewahrsamsraum aufgesucht haben. Das Gewahrsamsbuch sollte aus sich heraus lesbar sein. Kontrollen müssen nachvollziehbar und nicht erst durch einen an einem anderen Ort aufbewahrten Belegungschein überprüfbar sein. Daher sollte sich das Gewahrsamsbuch grundsätzlich bei den Gewahrsamsräumen befinden.

5.7 – BELEHRUNGEN BEI INGEWAHRSAMNAHMEN

Personen in Gewahrsam sind unverzüglich über ihre Rechte zu belehren. Belehrungsformulare sollten hierzu in verschiedenen Sprachen bereitgehalten werden. Die Formulare sollten zumindest Informationen darüber enthalten, dass die Betroffenen das Recht haben, sich ärztlich untersuchen zu lassen, eine Anwältin oder einen Anwalt zu konsultieren und eine Vertrauensperson sowie gegebenenfalls das Konsulat ihres Heimatstaates zu informieren. Insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu einem Rechtsbeistand reicht es nicht aus, über die Kontaktaufnahme mit einer „Vertrauensperson“ zu belehren. Vielmehr muss sprachlich klar gestellt sein, dass der Zugang zu einem Rechtsbeistand ein selbstständiges Recht darstellt. Belehrungen sollten im Gewahrsamsbuch dokumentiert werden, damit bei Schichtwechseln den übernehmenden Beamtinnen und Beamten auf einen Blick klar wird, in welchen Fällen eine Belehrung aus bestimmten Gründen nicht stattgefunden hat.¹²

⁸ Nationale Stelle, *Jahresbericht 2010/2011*, S. 18.

⁹ Nationale Stelle, *Jahresbericht 2013*, S. 84.

¹⁰ Nationale Stelle, *Jahresbericht 2013*, S. 83.

¹¹ Nationale Stelle, *Jahresbericht 2013*, S. 77.

¹² Vgl. Nationale Stelle, *Jahresbericht 2013*, S. 74, 79.

II
BESUCHE DER
BUNDESSTELLE

I – BUNDESPOLIZEI UND ZOLL

<i>Übergeordnete Behörde</i>	<i>Besuchte Dienststelle</i>
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt	Bundespolizeirevier Neubrandenburg
Bundespolizeidirektion Berlin	Bundespolizeiinspektion Angermünde Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Tegel Bundespolizeirevier Gartz/Oder Bundespolizeiinspektion Pasewalk Bundespolizeirevier Pomellen
Bundespolizeidirektion Hannover	Bundespolizeiinspektion Bremen Bundespolizeirevier Flughafen Bremen
Bundespolizeidirektion Koblenz	Bundespolizeirevier Darmstadt Bundespolizeiinspektion Frankfurt/Main
Bundespolizeidirektion München	Bundespolizeirevier Mühldorf/Inn Bundespolizeiinspektion Rosenheim Bundespolizeirevier Weilheim
Bundespolizeidirektion Sankt Augustin	Bundespolizeirevier Bielefeld Bundespolizeirevier Bochum Bundespolizeiinspektion Dortmund Bundespolizeirevier Duisburg
Bundespolizeidirektion Stuttgart	Bundespolizeiinspektion Flughafen Stuttgart Bundespolizeirevier Stuttgart Hauptbahnhof Bundespolizeirevier Ulm
Zollfahndungsamt Berlin-Brandenburg	Dienstsitz Pomellen
Zollfahndungsamt Stuttgart	Zollfahndungsämter Stuttgart und Stuttgart GER

Im Besuchszeitraum besuchte die Bundesstelle 20 Dienststellen der Bundespolizei und drei Dienststellen des Zolls. Sie beobachtete außerdem die Zuführung einer Person für eine Rückführung am Flughafen Berlin-Tegel.

1.1 – DIENSTSTELLEN DER BUNDESPOLIZEI

1.1.1 – Empfehlungen der Bundesstelle und Stellungnahme

Schutz der Intimsphäre

Die Bundesstelle ist nach wie vor der Ansicht, dass der Schutz der Intimsphäre von in Gewahrsam genommenen Personen von besonderer Wichtigkeit ist. Auch im Jahr 2014 stellte sie in der Mehrzahl der besuchten Dienststellen fest, dass Sichtspione in den Türen der Toiletten im Gewahrsamsbereich vorhanden sind. Das Bundesministerium des Innern argumentiert dazu, dass im Bereich der Bundespolizei Türspione im Einzelfall zum Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen und zur Eigensicherung erforderlich seien. Vor diesem Hintergrund beschloss

die Nationale Stelle, dass die Spione durch Beamtinnen und Beamte nur nach vorheriger Ankündigung durch ein Anklopfen oder sonstiges Signal genutzt werden sollten. Eine in Gewahrsam genommene Person ist davon in Kenntnis zu setzen, dass eine Beobachtung nur nach Ankündigung erfolgt.

In einigen Dienststellen war kein Sichtspion vorhanden. In anderen Dienststellen werden die vorhandenen Spione nicht genutzt. Die Beamtinnen und Beamten berichteten, dass sie nicht die Notwendigkeit sähen, in Gewahrsam genommene Personen auch beim Toilettengang überwachen zu können. Über den allgemeinen Standpunkt der Nationalen Stelle zur Nutzung der Spione hinaus sollte deshalb im Einzelfall stets geprüft werden, ob es überhaupt notwendig ist, einen Türspion in der Toilettentür vorzuhalten.

Zunächst teilte das Bundesministerium des Innern mit, dass in der Bundespolizeiinspektion Frankfurt/Main Türspione nur in begründeten Ausnahmesituationen und nach vorheriger Ankündigung genutzt würden. Zusätzlich werde die Nutzung des Türspions im Gewahrsamsbuch dokumentiert. In einer folgenden Stellungnahme zu Besuchen in Dienststellen der

Bundespolizeiinspektionen Stralsund, Pasewalk und Angermünde teilte das Ministerium dann jedoch mit, dass es das Anklopfen oder sonstige Bemerkbarmachen vor Betreten des Gewahrsamsraums nicht allgemein anordnen werde. Es müsse gewährleistet bleiben, dass etwa Vorbereitungshandlungen für einen Flucht- oder Selbstverletzungsversuch oder der Konsum von eingeschmuggelten Drogen unbeobachtet beobachtet und unterbunden werden könne.

Eine Alternative zu Türspionen fand die Bundespolizeiinspektion Bremen, wo die Toilette mit halbhohe Flügeltüren vom Rest des Raums abgetrennt ist. Dadurch wird die Intimsphäre der Personen beim Toilettengang hinreichend geschützt und gleichzeitig der Sicherheit und dem Schutz des Einzelnen angemessen Rechnung getragen.

Gewahrsamsdokumentation

In fast allen besuchten Bundespolizeidienststellen wird das Gewahrsamsbuch regelmäßig von vorgesetzten Beamtinnen oder Beamten kontrolliert. In einigen Dienststellen waren dennoch Mängel festzustellen. So vermerkten die Beamtinnen und Beamten teils nicht, wer eine Gewahrsamskontrolle durchgeführt hatte oder Kontrollen wurden insgesamt nur unregelmäßig eingetragen. Besonders bemerkenswert war, dass die Existenz eines Gewahrsamsbuchs den Beamten im Bundespolizeirevier Bochum überhaupt unbekannt war. Dort wurden Gewahrsamsfälle allein im elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem eingetragen. In allen betroffenen Dienststellen wurden die Beamtinnen und Beamten nach Angaben des Bundesministeriums des Innern nach den jeweiligen Besuchen erneut auf die ordentliche Führung des Gewahrsamsbuchs hingewiesen.

In einigen Bundespolizeidienststellen wurden Zellenkontrollscheine verwendet. Dabei handelt es sich um Formulare, die bei Benutzung des Gewahrsams an die Tür des jeweils belegten Raums geheftet werden und auf denen Kontrollen und andere Bemerkungen eingetragen werden können. In den Gewahrsamsbüchern wurde auf den jeweiligen Zellenkontrollschein verwiesen und die Scheine wurden gemeinsam mit den Gewahrsamsbüchern archiviert.

Belehrungen

Bereits seit mehreren Jahren forderte die Bundesstelle die Einführung von schriftlichen Belehrungsformularen auch für Ingewahrsamnahmen nach Polizeirecht. Die Betroffenen sollten schriftlich über ihr Recht informiert werden, sich auf Wunsch auf eigene Kosten medizinisch untersuchen zu lassen, einen Anwalt und Angehörige zu kontaktieren und bei Sprachschwierigkeiten einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Im September 2014 führte das Bundesministe-

rium des Innern das empfohlene Belehrungsformular ein. Das Formular war zunächst nur über die Infothek der Bundespolizei verfügbar und den Beamtinnen und Beamten noch nicht bekannt. Es sollte aber bis Ende des Jahres in das Computersystem zur Bearbeitung von Vorgängen eingepflegt werden und dann bei jedem Gewahrsamsfall automatisch zur Verfügung stehen. Die Bundesstelle empfahl, zu der deutschen Fassung Übersetzungen in andere häufig angetroffene Sprachen anzufertigen.

Bauliche und materielle Ausstattung

Im Bundespolizeirevier Bochum war noch eine Vorrichtung vorhanden, um Personen an einer Sitzbank zu fixieren. Da bei der Bundespolizei insgesamt keine Fixierungen mehr durchgeführt werden, wurde auch diese Vorrichtung nach dem Besuch entfernt.

Gewahrsamsräume sollten immer mit dimmbarer Beleuchtung, Rauchmeldern und bei Neubauten mit Tageslichtzugang ausgestattet sein. Das war nach wie vor nicht überall der Fall. Auch wenn das Bundesministerium des Innern im Einzelfall zusagte, entsprechende Umrüstungen vorzunehmen oder mit dem Eigentümer der Liegenschaft zu thematisieren, sollten Dienststellen, in denen diese Grundausstattung noch nicht vorhanden ist, bald nachgerüstet werden. Das gilt auch für andere zur Ingewahrsamnahme von Personen genutzte Räume, zum Beispiel sogenannte sichere Räume.

Unzureichende personelle und räumliche Ausstattung

Die Bundespolizeidienststellen in Rosenheim und Weilheim sind mit einer stark erhöhten Zahl an Ingewahrsamnahmen von Flüchtlingen konfrontiert. Im Gegensatz zu 1.670 Gewahrsamsfällen im Jahr 2012 wurden bis zum 31. Juli 2014 in der Bundespolizeiinspektion Rosenheim 3.076 Personen in Gewahrsam genommen. Im Bundespolizeirevier Weilheim waren es im selben Zeitraum 105 Personen. In der Regel werden Flüchtlinge gruppenweise aufgegriffen. Auch wenn sich die Beamtinnen und Beamten Mühe geben, die aufgegriffenen Personen menschenwürdig unterzubringen, sind beide Standorte für die Unterbringung größerer Personengruppen weder personell noch baulich ausgestattet. So verfügt das Bundespolizeirevier Weilheim nur über einen Einzelgewahrsamsraum mit offener Toilette. Die menschenwürdige Unterbringung von mehr als einer Person ist unter diesen Umständen nicht möglich. Auch in Rosenheim sind Kapazitäten nur für bis zu 16 Personen vorhanden. Zwar wurde ein Raum mit Feldbetten für die Unterbringung hergerichtet. Auch diese Dienststelle ist aber mit der Unterbringung der großen Anzahl von Personen logistisch und organisatorisch überfordert.

Die Bundesstelle empfahl deshalb, zunächst die Personalstärke der betroffenen Einrichtungen an die geänderten Gegebenheiten anzupassen. Es sollten aber auch neue Räumlichkeiten geschaffen werden, die den gestiegenen Zahlen gerecht werden. Für das Bundespolizeirevier Weilheim wurde dringend die Bereitstellung einer zusätzlichen, separaten Toilette empfohlen.

Das Bundesministerium des Innern berichtete hierzu, dass gegenwärtig eine Organisationsprüfung der Bundespolizei durchgeführt werde, bei der auch Personalstärke und ggf. Raumkapazität der betroffenen Dienststellen überprüft würden. Auch die Forderung nach einer separaten Toilette würde hierbei berücksichtigt. Mit Ergebnissen könne allerdings erst bis Ende des Jahres 2015 gerechnet werden. Wegen der Dringlichkeit dieses Problems, auf das die Bundesstelle nochmals hinwies, würde den Personen in Gewahrsam im Bundespolizeirevier Weilheim nun auch die Toilette der Bediensteten zur Verfügung gestellt.

1.1.2 – Begleitung von Rückführungsflügen

Im Berichtszeitraum konnte die Bundesstelle keine Rückführungsmaßnahme begleiten. Sie war jedoch bei der Zuführung zu einer unbegleiteten Einzelmaßnahme vom Flughafen Berlin-Tegel nach Lagos zugegen. Die Zuführung erfolgte ohne Beanstandungen. Anlässlich der Beobachtung bemerkte sie jedoch, dass in der Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Tegel die Toilette des Gewahrsamsbereichs mit einem Sichtspion ausgestattet ist. Sie gab hierzu die oben genannte Empfehlung ab.

Der Organisation der Rückführungsbegleitung ist nach wie vor Gegenstand von Gesprächen zwischen der Bundesstelle und dem Bundesministerium des Innern. Absprachegemäß wird die Bundesstelle vom Bundespolizeipräsidium über anstehende Sammelrückführungen benachrichtigt. Einzelmaßnahmen werden ihr auf Anfrage für einen bestimmten Zeitraum und für einen bestimmten Abflughafen mitgeteilt. Im Berichtszeitraum wurde die Bundesstelle über 39 Chartermaßnahmen informiert. Davon waren sieben von Deutschland organisierte Frontex-Maßnahmen und zehn nationale Chartermaßnahmen. Bei den übrigen Flügen handelte es sich um Frontex-Maßnahmen, die von anderen Staaten organisiert wurden und an denen sich Deutschland beteiligte.

Es bestehen unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Finanzierung der Begleitung nationaler Rückführungsmaßnahmen. Das Bundesministerium des Innern sieht die Begleitung von Rückführungen durch die Bundesstelle nicht zwingend als Teil ihres Aufgabenspektrums nach dem OPCAT an. Es ermöglicht der Bundesstelle die Begleitung nationaler Maßnah-

men unter der Voraussetzung, dass die Bundesstelle selbst für die entstehenden Kosten aufkommt. Die Bundesstelle dagegen vertritt den Standpunkt, dass ihr die notwendigen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben bereitgestellt werden müssen. Gespräche hierzu werden im Jahr 2015 fortgesetzt werden.

Die Europäische Grenzschutzagentur Frontex koordiniert Rückführungsmaßnahmen, an denen verschiedene europäische Staaten teilnehmen. Es besteht eine Übereinkunft mit Frontex, dass Flüge jeweils von dem NPM des organisierenden Staates begleitet werden können. Die Kosten für die Begleitung trägt Frontex. In der Praxis scheiterte eine Ende Oktober 2014 geplante Begleitung jedoch daran, dass das Bundespolizeipräsidium der Bundesstelle nicht zusichern konnte, dass auf dem Flug Plätze für sie frei sein würden. Nachdem auch am Vortag der Maßnahme nicht absehbar war, ob die Bundesstelle den Flug werde begleiten können, entschied sie, die Begleitung abzusagen. Auch hierzu sollen Gespräche zwischen Bundesstelle und Bundesministerium des Innern stattfinden.

1.2 – DIENSTSTELLEN DES ZOLLS

Die Bundesstelle besuchte drei Dienststellen des Zolls: das Zollfahndungsamt Stuttgart und die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift dort sowie den Dienstsitz Pomellen des Zollfahndungsamts Berlin-Brandenburg.

In Zollfahndungsämtern fallen wesentlich weniger Gewahrsamsfälle an, als bei der Bundespolizei. So waren im Zollfahndungsamt Stuttgart in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt 52 Personen in Gewahrsam genommen worden, in Pomellen waren es im Jahr 2013 drei und bis zum 18. September 2014 ein Gewahrsamsfall.

Wie in vielen Dienststellen der Bundespolizei waren auch in den Zollfahndungsämtern Sichtspione in den Türen der Gewahrsamsräume vorhanden. Die Bundesstelle erachtete dies insbesondere in den Räumen der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift als bedenklich, weil sich dort auch die Toilette in den Räumen befand und voll einsehbar war. Sie gab hier dieselben Empfehlungen ab, wie sie oben für die Bundespolizei genannt wurden. Das Bundesministerium der Finanzen akzeptierte diese Empfehlungen und sagte zu, für entsprechende Abhilfe zu sorgen. Zudem sollen bei zukünftigen Baumaßnahmen Gewahrsamsraumtüren mit Sichtfenstern anstelle von Türspionen ausgestattet werden.

Bereits in den Vorjahren hatte die Bundesstelle empfohlen, dass auch für die Gewahrsamsbereiche des Zolls Gewahrsamsbücher eingeführt werden sollten. Diese Bücher wurden im Berichtszeitraum in allen

besuchten Zollfahndungsämtern vorgefunden. Allerdings enthielten die Einträge nicht immer alle erforderlichen Angaben, z.B. zu Kontrollzeiten oder der Person des kontrollierenden Beamten oder der Beamtin, so dass die Bundesstelle entsprechende Empfehlungen abgab. Das Bundesministerium der Finanzen gab an, die Beamtinnen und Beamten erneut auf die ordentliche Führung des Gewahrsamsbuchs hinzuweisen.

Weiterhin scheint es gerade angesichts der geringen Zahl an Gewahrsamsfällen notwendig, dass die Beam-

tinnen und Beamten des Zolls regelmäßig zu gewahrsamsspezifischen Themen geschult werden, damit sie im Ernstfall angemessen reagieren können. Die Bundesstelle bat das Bundesministerium der Finanzen hierzu um Stellungnahme, woraufhin das Ministerium mitteilte, dass es den bisherigen Umfang der Ausbildung für ausreichend erachte. Die Bundesstelle wird sich dem Thema Aus- und Fortbildungen in allen Einrichtungstypen, die in ihre Zuständigkeit fallen, widmen.

2 – BUNDESWEHR

Bundesland	Besuchter Bundeswehrstandort
Baden-Württemberg	Wilhelmsburgkaserne Ulm
Brandenburg	Kurmark-Kaserne Storkow (Mark) Fliegerhorst Schönewalde/Holzdorf

Im Berichtszeitraum wurde die Bundesstelle vom Hochbauamt Ulm gebeten, bei den Umbaumaßnahmen der Arrestzellen des Feldjägerdienstkommandos Wilhelmsburgkaserne in Ulm beratend tätig zu werden. Außerdem besichtigte sie die Arresträume der Kurmark-Kaserne in Storkow (Mark) und die Gewahrsamsräume des dortigen Feldjägerdienstkommandos sowie den Fliegerhorst Schönewalde/Holzdorf.

Die Bundesstelle empfahl, die besonders gesicherten Arrest- bzw. Gewahrsamsräume, die für die Unterbringung akut suizidgefährdeter Personen vorgesehen sind, so auszurüsten, dass Selbstverletzungen oder -tötungen so weit wie möglich ausgeschlossen werden können. Außerdem empfahl sie, Maßnahmen zum Schutz der Intimsphäre zu treffen, da in den Arrestzellen in Ulm die Toilette durch den Türspion voll einsehbar war. Weiterhin sollten in den Räumen des Feldjägerdienstkommandos in der Kurmark-Kaserne Rauchmelder nachgerüstet werden. Für die Feldjäger insgesamt sollte, wie im Bereich der Bundespolizei

geschehen, ein Belehrungsformular für vorbeugende Ingewahrsamnahmen entwickelt werden.

Da es in den Unterkünften der Bundeswehr keine allgemeine Nachtruhe mehr gibt, schlug die Bundesstelle vor, auch den Arrestanten die Möglichkeit zu geben, selbst das Licht in ihrem Arrestraum ein- und ausschalten zu können.

Das Bundesministerium der Verteidigung teilte mit, die empfohlenen Umbauten durchzuführen. Allein gegenüber dem Einbau von Lichtschaltern in den Arresträumen bestehen nach wie vor Bedenken, zum einen wegen der Vorschriften zur Tages- und Nachtruhe im Vollzug, zum anderen wegen der noch nicht abgeschlossenen Planungen zur zukünftigen Organisation des Vollzugs im Bereich der Bundeswehr. Das Ministerium wies darauf hin, dass jeder Arrestraum über einen Ruftaster verfügt, mit dem das Vollzugshilfepersonal verständigt werden kann, um das Licht einzuschalten. Es werde aber weiter geprüft, ob es bisher noch nicht betrachtete Möglichkeiten gibt, die Empfehlung der Bundesstelle im Rahmen der geltenden Vorschriftenlage zu berücksichtigen.

**III
BESUCHE DER
LÄNDER-
KOMMISSION**

I – SCHWERPUNKTTHEMA JUGENDARREST

<i>Thema der Empfehlung</i>	<i>Besondere Sicherungsmaßnahmen</i>	<i>Wahrung der Intimsphäre</i>	<i>Beschäftigungsangebote</i>	<i>Ausstattung der Räumlichkeiten</i>	<i>Respektvoller Umgang</i>	<i>Personalausstattung</i>	<i>Qualifikation des Personals</i>	<i>Außenkontakte</i>	<i>Ablauf der Aufnahme</i>	<i>Informationen über Rechte und Pflichten</i>
JAA Berlin-Lichtenrade		X	X	X		X	X			
JVA Chemnitz (JAA)				X	X					
JAA Düsseldorf	X	X		X	X			X	X	X
JAA Emden			X							
JAA Gelnhausen		X		X	X					
JAA Göppingen				X		X				
JAA Göttingen										
JAA Hahnöfersand		X								
JAA Halle (Saale)			X	X		X	X	X		
JAA München			X		X	X				X
JAA Neustrelitz	X		X					X		
JAA Nienburg		X		X		X		X		
JAA Nürnberg		X	X	X		X				
JAA Rastatt		X		X	X					
JAA Regis-Breitingen										
JAA Verden (Aller)		X		X						
JAA Wetter (Ruhr)	X	X		X				X	X	X
JAA Worms		X	X			X				
JAA Würzburg						X				

1.1 – ALLGEMEINES

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 festgelegt, dass es für den Jugendstrafvollzug einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedürfe.¹³ Nachdem die Länder die entsprechenden Gesetze erlassen hatten, begannen sie, auch für den Vollzug des Jugendarrests gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Dazu erarbeiteten 14 Länder mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen und Bremen einen gemeinsamen Musterentwurf, auf dessen Grundlage die einzelnen Jugendarrestvollzugsgesetze ausgearbeitet werden. Die Länderkommission fragte bei den Bundesländern den Stand der Gesetzgebung ab. Zum 30. April 2015 hatten Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein eigene Jugendarrestvollzugsgesetze verabschiedet.

Die Aufgabe der Länderkommission beim Besuch von Jugendarrestanstalten beschränkt sich auf die Bewertung der Unterbringungsbedingungen und der Behandlung der Arrestierten. Aussagen zu der – viel diskutierten – Frage des Sinns und der Erfolgchancen des Jugendarrests als Zuchtmittel kann sie nicht treffen.

Ziel des Jugendarrests als Zuchtmittel nach § 90 Abs. 1 S. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist es, „das Ehrgefühl des Jugendlichen [zu] wecken und ihm eindringlich zu Bewusstsein [zu] bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“. Jugendarrest soll daher in erster Linie erzieherische Ziele verfolgen. Jugendarrestvollzug soll nach § 90 Abs. 1 S. 3 JGG außerdem dazu beitragen, „die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben“ und somit einen Beitrag zur Resozialisierung leisten. Das Bundesverfassungsgericht stellte für den Jugendstrafvollzug fest, dass sich das Erziehungsziel aus der Menschenwürdegarantie sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz herleitet und ihm somit Verfassungsrang zukommt.¹⁴ Für den Jugendarrestvollzug kann nichts anderes gelten.

§ 13 Abs. 3 JGG stellt klar, dass der Jugendarrest nicht die Rechtswirkung einer Strafe haben soll, sich also auch im Vollzug von dieser abgrenzen muss. Diese Grundgedanken bilden auch das Leitmotiv des gemeinsamen Musterentwurfs für ein Jugendarrestvollzugsgesetz.¹⁵

¹³ BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006, 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04.

¹⁴ BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006, 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04, Rn. 51 (juris).

¹⁵ S. hierzu Kunze, Torsten; Decker, Ursula: „Musterentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz“, 4 Forum Strafvollzug 63 (2014), S. 262 ff.

Auf Ebene des Europarates und der UN gibt es zahlreiche Dokumente, aus denen sich menschenrechtliche Vorgaben für den Vollzug des Jugendarrests ableiten lassen. Dazu zählen vor allem die „Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter“¹⁶, die „United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty“ (sog. Havana Rules)¹⁷ und die „United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice“ (sog. Beijing Rules)¹⁸.

Bei der Bewertung des Jugendarrestvollzugs unter dem Aspekt der Verhütung menschenunwürdiger Behandlung legt die Länderkommission die genannten Maßstäbe zugrunde.

1.1.1 – Erwartungen an den Jugendarrestvollzug

Im Rahmen der schwerpunktmäßigen Beschäftigung mit dem Jugendarrest besuchte die Länderkommission 22 Jugendarrestanstalten in allen Bundesländern und gewann so einen umfassenden Einblick in die Vollzugspraxis.¹⁹ Sie befasste sich auch mit den bereits verabschiedeten sowie den im Entwurf befindlichen Jugendarrestvollzugsgesetzen.

Das Hauptaugenmerk der Länderkommission lag dabei auf der menschenwürdigen Behandlung und Unterbringung der Arrestantinnen und Arrestanten. Dabei orientierte sie sich an dem gesetzlichen Auftrag, den Vollzug des Jugendarrests erzieherisch auszugestalten. Reiner Verwahrvollzug ist nicht mit der Menschenwürde vereinbar.²⁰

Eine menschenwürdige Behandlung erfordert auch, die Jugendlichen als Personen mit Rechten zu behandeln und sie nicht ungerechtfertigt zu bevormunden. Dazu gehört, dass ihnen das Personal mit Respekt begegnet.

Um sicherzustellen, dass die Bediensteten auf die altersspezifischen Probleme der Jugendlichen angemessen eingehen können, müssen sie entsprechend qualifiziert sein. Dazu sind speziell auf den Jugendarrest zugeschnittene Aus- und Fortbildungen erforderlich.

¹⁶ Empfehlung REC(2008)11 des Ministerkomitees des Europarates vom 5. November 2008.

¹⁷ Resolution der UN-Generalversammlung Nr. 45/113 vom 14. Dezember 1990.

¹⁸ Resolution der UN-Generalversammlung Nr. 40/33 vom 29. November 1985.

¹⁹ Jugendarrest an Arrestierten aus Bremen wird in Niedersachsen vollstreckt. Einige Arrestanstalten wurden im Jahr 2015 besucht. Die Erkenntnisse der Besuche wurden, soweit vorliegend, in diesen allgemeinen Teil eingearbeitet. Die Besuchsberichte und Stellungnahmen werden auf www.nationale-stelle.de veröffentlicht.

²⁰ BVerfG, Urteil vom 5. Juni 1973, Az. 1 BvR 536/72, BVerfGE 35, 202-245, Rn. 72.

Entscheidend für die menschenrechtskonforme Ausgestaltung ist, dass der Arrestvollzug auf klaren, nachvollziehbaren Konzepten beruht. Diese sollten schriftlich niedergelegt sein und den Arrestantinnen und Arrestanten bekannt gegeben werden. Soweit die pädagogischen Konzepte die Vollzugsbedingungen des Jugendarrests betreffen, bewertet die Länderkommission sie unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenwürde.

Die pädagogische Ausrichtung des Jugendarrests sollte sich auch in den äußeren Rahmenbedingungen niederschlagen. Bauliche Sicherungsmaßnahmen sollten sich auf das erforderliche Maß beschränken, eine baulich-technische Übersicherung ist den pädagogischen Zielen abträglich. Interne Sicherheitsvorkehrungen sind so zu gestalten, dass sie die ohnehin belastende Erfahrung des Freiheitsentzugs nicht zusätzlich verstärken und den Jugendlichen ein Recht auf Intimsphäre zugestehen.

Im Folgenden sollen die getroffenen Feststellungen und Erkenntnisse, die sich daraus für den Jugendarrestvollzug ergeben, zusammengefasst wiedergegeben werden.

1.1.2 – Erkenntnisse und Empfehlungen der Länderkommission

Besondere Sicherungsmaßnahmen

Angesichts der erzieherischen Ausrichtung des Jugendarrests und vor dem Hintergrund, dass Jugendarrest keine Strafe ist, sollten besondere Sicherungsmaßnahmen zurückhaltend angewendet werden. Dies betrifft vor allem Maßnahmen, die Jugendliche von pädagogischen Aktivitäten ausschließen.²¹ Außerdem sollte aus den genannten Erwägungen heraus jeder Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen, aber auch der Anwendung von unmittelbarem Zwang, eine besonders strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung vorausgehen. Dies sollte bei der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum und in Problemfällen neben der ärztlichen Begutachtung von Arrestierten auch die Beiziehung von Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern, Psychologinnen und Psychologen oder Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -therapeuten umfassen. Die Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum sollte sich grundsätzlich auf den kürzest möglichen Zeitraum erstrecken. Positiv hervorzuheben ist, dass die Jugendarrestanstalt Moltsfelde gänzlich auf das Verhalten eines besonders gesicherten Arrestraums verzichtet.²²

²¹ So auch Walkenborst, Philipp: „Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein“, Landtag Schleswig-Holstein, Drs. 18/2186, S. 21f.

²² Der Besuch fand im Jahr 2015 statt.

In jedem Fall erscheint das Vorhalten einer Fixiermöglichkeit, wie in den Jugendarrestanstalten Neustrelitz, Düsseldorf und Arnstadt²³ nicht notwendig. Gegebenenfalls sollte der Arrest unterbrochen und die Unterbringung in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung erwogen werden.

Die besonders gesicherten Arresträume waren in den Jugendarrestanstalten Düsseldorf, Wetter (Ruhr) und Hahnöfersand mit einer Videokamera ausgestattet, durch die der gesamte Raum einschließlich des Toilettenbereichs einsehbar ist. Eine menschenwürdige Unterbringung von Personen im Freiheitsentzug erfordert stets Maßnahmen zum Schutz ihrer Intimsphäre. Dies gilt ebenso für die Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum. Auch hier ist die Intimsphäre beim Toilettengang durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. eine teilweise Verpixelung des Videobildes auf dem Monitor zu schützen. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.²⁴ Diese sollte zudem dokumentiert werden.

Erzieherische Maßnahmen

Was für die Anordnung und Durchführung von besonderen Sicherungsmaßnahmen gilt, sollte grundsätzlich auch für erzieherische bzw. Disziplinarmaßnahmen gelten. Eine solche Maßnahme kann zwar u.a. mit der Wegnahme von Gegenständen oder dem Ausschluss von Gemeinschaftsveranstaltungen einhergehen. Den Jugendlichen sollte allerdings nie der Aufenthalt im Freien untersagt werden und zumindest immer Lesestoff belassen werden. Nach den bisher verabschiedeten Jugendarrestvollzugsgesetzen soll stets ein Gespräch vorangehen, die Sanktion ist nur das letzte Mittel. Nach den Gesetzen stellt eine Absonderung in einem besonders gesicherten Arrestraum keine erzieherische Maßnahme dar. Vielmehr handelt es sich hier um eine besondere Sicherungsmaßnahme, die nur in besonderen Ausnahmefällen, beispielsweise bei Selbst- oder Fremdgefährdung angezeigt ist. Sie darf nie der Bestrafung dienen und es muss stets eine klare Trennung zwischen Disziplinarmaßnahmen und besonderen Sicherungsmaßnahmen geben. Unschärf ist diese Trennung beispielsweise in der Jugendarrestanstalt Wetter (Ruhr), in deren Hausordnung die Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum unter der Überschrift „Regeln

²³ Der Besuch fand im Jahr 2015 statt.

²⁴ Vgl. hierzu Nationale Stelle, Jahresbericht 2013, S. 28.

und Hausstrafen“ genannt ist und der Raum zudem als „Bunker“ bezeichnet wird.

Ablauf der Aufnahme

Die Erfahrung der Nationalen Stelle hat gezeigt, dass in vielen Jugendarrestanstalten bei Aufnahme eine Durchsuchung ohne vollständiges Entkleiden stattfindet. Teilweise können die Arrestierten zumindest ihre Unterwäsche anlassen. Eine vollständige Entkleidung stellt einen so schweren Eingriff in die Intimsphäre der Arrestierten dar, dass stets eine Abwägung im Einzelfall getroffen werden muss.²⁵ Auch bei Vorliegen einer begründbaren Gefährdungslage sollen Entkleidungen nur unter Hinzutreten weiterer, klar zu bezeichnender Voraussetzungen angeordnet werden können. Dennoch werden in der Jugendarrestanstalt Düsseldorf Durchsuchungen bei der Aufnahme stets unter vollständiger Entkleidung durchgeführt.

In allen besichtigten Jugendarrestanstalten findet eine Zugangsuntersuchung der neu aufgenommenen Jugendlichen statt, die dazu dient, eventuellen Behandlungsbedarf festzustellen. Eine zeitnahe Durchführung ist daher von zentraler Bedeutung, auch wenn die Unterbringung im Arrest vergleichsweise kurz ist. In einzelnen Arrestanstalten kommt der Arzt einmal pro Woche an einem bestimmten Tag in die Einrichtung, was dazu führen kann, dass Jugendliche mehrere Tage auf ihre Zugangsuntersuchung warten müssen. Es sollte eine möglichst rasche Zugangsuntersuchung sichergestellt werden.

Psychologische und psychiatrische Betreuung

Die Länderkommission wurde bei zahlreichen Besuchen auf die steigende Anzahl psychisch auffälliger Jugendlicher hingewiesen, für die u.a. Einzelgespräche mit einer psychologischen Fachkraft angezeigt seien. Daneben gibt es Bedarf bei der Betreuung von Jugendlichen in akuten Krisensituationen sowie an therapiemotivierenden Gesprächen und der Vermittlung einer Psychotherapie für die Zeit nach der Entlassung. Die Jugendarrestanstalten Emden, Gelnhausen, Rastatt, Regis-Breitungen und Worms verfügen über eigens für den Jugendarrest zuständige Psychologinnen und Psychologen.

Nach Aussage der Bediensteten in der Jugendarrestanstalt Gelnhausen ist seit der Arbeitsaufnahme des Psychologen ein deutlicher Rückgang der Belegung des besonders gesicherten Arrestraums zu verzeichnen. Durch den psychologischen Dienst, so die Bediensteten, würde von Anfang an die „Luft rausgelassen“ und Eskalationen würden vermieden.

Gute Praxis ist auch die Zusammenarbeit der Jugendarrestanstalt Verden (Aller) mit einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik, aus der wöchentlich ein Psychiater in die Jugendarrestanstalt kommt und in der die Möglichkeit der Behandlung besteht.

Ausstattung der Räumlichkeiten

Nach den bereits in Kraft getretenen Jugendarrestvollzugsgesetzen wie auch nach den Jugendstrafvollzugsgesetzen, haben Arrestierte bzw. Gefangene ein Recht auf Einzelunterbringung. Dieses Recht sollte im Jugendarrestvollzug aller Länder eingeführt werden. Es wäre wünschenswert, wenn auch Einzelarresträume über eine vollständig abgetrennte Toilette verfügen. Der Tageslichteinfall sollte nicht von engmaschigen Gittern oder Lochblenden eingeschränkt werden. Die Arrestierten sollten zudem die Beleuchtung der Arresträume selbst an- und ausschalten können. Eine zentrale Regelung der Beleuchtung, wie sie in einigen Arrestanstalten besteht, stellt eine unnötige Bevormundung dar. Die Erfahrung mehrerer Einrichtungen zeigt, dass es keine negativen Folgen für den Vollzugsablauf hat, wenn die Jugendlichen ihr Licht selbst regulieren können.

Eine menschenwürdige Unterbringung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch Maßnahmen zum Schutz ihrer Intimsphäre. Türspione können die Intimsphäre beeinträchtigen, da die Jugendlichen nicht wissen, wann sie durch den Spion beobachtet werden. Bereits 1991 entschied der Bundesgerichtshof in Bezug auf den Strafvollzug, dass die Anordnung, den Sichtspion an der Tür des Hafttraums freizuhalten, stets einer Einzelfallprüfung bedarf.²⁶ Für den Jugendarrestvollzug kann nichts anderes gelten. Die Jugendarrestanstalten Düsseldorf und Göttingen verzichten beispielsweise auf die Nutzung von Türspionen. Inakzeptabel sind Türspione, wenn, wie in der Jugendarrestanstalt Wetter (Ruhr), Arresträume nicht über eine vollständig abgetrennte Toilette verfügen und der Toilettenbereich durch den Spion einsehbar ist.

Einige der besuchten Einrichtungen wie z.B. die Jugendarrestanstalten Worms, Hahnöfersand, Göppingen und Moltsfelde verzichten erfreulicherweise auf sehr auffällige bauliche Sicherungsmaßnahmen. Die Arrestraumfenster sind, wenn überhaupt, nur mit einem groben Gitter gesichert, Stacheldraht fehlt und teils ersetzt ein Zaun die Mauer.

Respektvoller Umgang

Der Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Arrestierten sollte respektvoll sein.

²⁵ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08, Rn. 35 (juris).

²⁶ BGH, Beschluss vom 8. Mai 1991, Az. 5 AR Vollz 39/90, Rn. 6ff. (juris).

Hierzu gehört, die Jugendlichen nicht ungefragt zu duzen. Gespräche ergaben, dass das „Du“ von vielen Jugendlichen als abwertend und respektlos empfunden wird. Auch in der Hausordnung und allen Regelwerken, die den Jugendlichen ausgehändigt werden, sollte ein verbindlicher, aber freundlicher und respektvoller Tonfall vorherrschen. Der Versuch, solche Regelwerke in jugendgerechter Sprache abzufassen, wie es die Länderkommission in einzelnen Einrichtungen gesehen hat, kann auch die gegenteilige Wirkung erzeugen. Die Sprache wirkt dann nicht mehr jugendgerecht, sondern zeugt von mangelndem Respekt.

Zu einem von Wertschätzung geprägten Umgang gehört aus Sicht der Länderkommission auch, dass Bedienstete an die Arrestraumtüren anklopfen, bevor sie aufschließen und eintreten. Doch auch in zahlreichen anderen Alltagssituationen sollten die Jugendlichen keine unnötige Bevormundung erfahren. So sind Arrestierte in Nordrhein-Westfalen dazu angehalten, während ihrer Freistunde im Kreis zu gehen. Die Bediensteten verwiesen hierzu auf Sicherheitserwägungen, während das Justizministerium mitteilte, das „im Kreis gehen“ werde durch die Arrestierten selbst etabliert und so gepflegt. Die Jugendlichen sollten selbst entscheiden, wie sie die Freistunde verbringen möchten. Vorschriften sollten ihnen nicht gemacht werden.

Erfreulicherweise waren die Bediensteten in nahezu allen besuchten Jugendarrestanstalten motiviert und pflegten ein gutes Verhältnis zu den Arrestierten. Im überwiegenden Teil der besichtigten Jugendarrestanstalten berichteten die Jugendlichen von einem guten Verhältnis zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ihr Umgang mit den Arrestanten wurde beispielsweise in den Jugendarrestanstalten Göttingen und Würzburg als besonders freundlich, zugänglich und hilfsbereit beschrieben.

Personalausstattung

Die personelle Ausstattung der Jugendarrestanstalten sollte die Umsetzung der Vollzugskonzepte ermöglichen, um Behandlungs- und Beschäftigungsmaßnahmen effektiv durchführen zu können. Dabei sollten auch am Wochenende Angebote gemacht werden, damit die Arrestierten nicht über einen langen Zeitraum unbeschäftigt auf den Arresträumen eingeschlossen werden, soweit dies nicht im Einzelfall aus erzieherischen Gründen angezeigt ist. So setzte die unzureichende Personalausstattung der Umsetzung der pädagogischen Konzepte unter anderem in den Jugendarrestanstalten Nürnberg und Arnstadt Grenzen.

Die Jugendarrestanstalten Moltsfelde und Gelnhausen haben eine sehr hohe Betreuungsquote, die es den

Anstalten auch ermöglicht, zahlreiche Angebote am Wochenende zu unterbreiten.

In einigen Fällen traf die Länderkommission eine zu geringe Nachtbesetzung an. In einem Fall befand sich das Gebäude der Jugendarrestanstalt auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt. Hier war keine Nachtbesetzung vorhanden. Im Bedarfsfall mussten die Arrestierten sich über das Rufsystem bemerkbar machen, damit Bedienstete aus der benachbarten Justizvollzugsanstalt herbeikamen. In einer anderen Jugendarrestanstalt, die sich nicht in der Nähe einer Justizvollzugsanstalt befand, war nachts nur ein Bediensteter zugegen, während ein weiterer in Rufbereitschaft war.

Auch nachts sollte sichergestellt werden, dass im Notfall unverzüglich zwei Bedienstete vor Ort sind. Bei Jugendarrestanstalten, die sich auf dem Gelände einer anderen Anstalt befinden, kann es ausreichend sein, wenn nachts ein Bediensteter oder eine Bedienstete in der Jugendarrestanstalt selbst verbleibt, sofern ein zweiter Bediensteter notfalls rasch aus dem Nachbargebäude hinzugezogen werden kann. Bei allen anderen Einrichtungen sollten sich nachts dagegen immer zwei Bedienstete in der Jugendarrestanstalt aufhalten. In keinem Fall sollte eine Arrestanstalt zu irgendeinem Zeitpunkt vollkommen unbesetzt sein. In Arrestanstalten, in denen auch Arrestantinnen untergebracht werden, sollte stets auch eine Bedienstete zugegen sein. Dies war unter anderem in der Jugendarrestanstalt Göppingen nicht der Fall.

Qualifikation des Personals

Um sicherzustellen, dass die Bediensteten auf die altersspezifischen Probleme der Jugendlichen angemessen reagieren können, müssen sie entsprechend ausgebildet sein oder geschult werden. Schulungen sind insbesondere dann wichtig, wenn Personal aus dem Erwachsenenvollzug, aber auch aus dem Jugendstrafvollzug in den Jugendarrestvollzug wechselt, wie es in verschiedenen Jugendarrestanstalten in Niedersachsen der Fall war. Dort wurde mit einem besonderen anstaltsinternen Schulungsprogramm auf die neue Lage reagiert. Die Länderkommission begrüßt deshalb, dass das Erfordernis der besonderen Qualifikation in den Jugendarrestgesetzen der Länder gesetzlich festgeschrieben wurde. Arrestspezifische Fortbildungen sollten dabei nicht nur einmalig stattfinden, sondern in regelmäßigen Abständen von allen Bediensteten der Arrestanstalten besucht werden. In den Jugendarrestanstalten Verden (Aller), Nienburg und Emden konnte sich die Länderkommission von den regelmäßig durch die Anstaltspsychologinnen und -psychologen durchgeführten internen Fortbildungen überzeugen. Die Jugendarrestanstalt Moltsfelde bietet ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein

umfangreiches Angebot an hausinternen Schulungen und Fortbildungen zum Jugendarrestvollzug an.

Außenkontakte

In einigen Jugendarrestanstalten ist es Jugendlichen nur in Notfällen gestattet, während des Arrests mit ihrer Familie oder beispielsweise dem Partner/der Partnerin zu telefonieren und Besuch zu empfangen.

Ein vollständiges Verbot von Kontaktaufnahme ist unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten problematisch. Eine Einschränkung kann nur aufgrund von konzeptionellen oder Sicherheitserwägungen erfolgen.

Informationen der Jugendlichen über ihre Rechte und Pflichten

Die Jugendlichen sollten bei ihrer Aufnahme umfassend über ihre Rechte und Pflichten im Arrest und die geltenden Hausregeln informiert werden. In vielen besuchten Jugendarrestanstalten erfolgt diese Information zunächst mündlich, zusätzlich werden alle Unterlagen schriftlich ausgehändigt. Wie bereits in Bezug auf den respektvollen Umgang erläutert, sollten die genannten Regelwerke in einem höflichen und respektvollen Tonfall abgefasst sein und ausgewogen über Rechte und Pflichten informieren. Der Fokus sollte dabei nicht, wie beispielsweise in der Jugendarrestanstalt Düsseldorf, hauptsächlich auf Sanktionsmaßnahmen liegen.

Einige Jugendarrestanstalten sanktionierten Jugendliche, die den Arrest nicht freiwillig antreten, ohne sie in der Ladung über diese Konsequenz zu informieren. Grundsätzlich sollten keine Sanktionen verhängt werden, über die die Jugendlichen nicht vorab informiert wurden.

Pädagogisches Konzept und Beschäftigungsangebote

Um den Arrestvollzug nachvollziehbar erzieherisch auszugestalten, sollten alle Jugendarrestanstalten ein schriftliches pädagogisches Konzept haben. Das ist nicht in allen Einrichtungen der Fall gewesen, wohingegen dies in einigen Ländern, wie zum Beispiel in Schleswig-Holstein, sogar gesetzlich vorgeschrieben wurde.

Viele Jugendarrestanstalten praktizieren Stufenmodelle oder Punktesysteme. Wo diese Modelle oder Punktesysteme verwendet werden, sollten sie transparent und nachvollziehbar sein. Bei den Arrestantinnen und Arrestanten darf nicht der Eindruck entstehen, dass ihre Handhabung willkürlich erfolgt. Zudem sollten sie nicht über einen längeren Zeitraum von der Teilnahme an sinnvollen Aktivitäten ausschließen. Mit guten Modellen arbeiten beispielsweise die Jugendarrestanstalten Berlin-Lichtenrade und Worms.

Diese Systeme können jedoch ein pädagogisches Konzept nicht ersetzen sondern allenfalls ergänzen.

Lange Einschlusszeiten laufen der pädagogischen Zielsetzung des Jugendarrests zuwider und sind deshalb problematisch. Die Mehrheit der besichtigten Arrestanstalten verfügt über ein sehr großes Angebot an pädagogischen Maßnahmen und sinnvoller Freizeitbetätigung und die Jugendlichen verbrachten vergleichsweise wenig Zeit untätig in ihren Arresträumen.

Verpflegung

In verschiedenen Jugendarrestanstalten beklagten Arrestierte gegenüber der Länderkommission, dass die Essensmengen zu gering seien. Dem sollte Rechnung getragen werden.

1.1.3 – Ausblick

In den vergangenen Jahren wurde wieder verstärkt über den Jugendarrestvollzug diskutiert. Auslöser war die gesetzgeberische Aktivität in den Ländern aufgrund verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung. Dadurch wurde auch die wissenschaftliche Diskussion wieder ins Licht der Öffentlichkeit gerückt.

Es ist bereits jetzt erkennbar, dass die einzelnen Gesetze den Schwerpunkt auf die erzieherische Einwirkung auf die Jugendlichen setzen und entsprechende Angebote vorschreiben. Allerdings wurden die gesetzlichen Anforderungen noch nicht überall in die Praxis umgesetzt. Dies liegt auch an der Finanzierung und personellen Ausstattung der Arrestanstalten. So gibt es derzeit erhebliche Unterschiede in der Qualität des Arrestvollzugs.

Um die Wirkung des Jugendarrests möglichst nachhaltig zu gestalten, sind auch Maßnahmen zur Nachbetreuung erforderlich. Hierzu sehen die einzelnen Gesetze bzw. Entwürfe konkrete Vorgaben vor.

Auch im Hinblick auf repressive Maßnahmen wie „Hausstrafen“ oder besondere Sicherungsmaßnahmen ist eine Abkehr von der bisher eher am Strafvollzug orientierten Praxis erkennbar.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die gesetzlichen Vorgaben auf die konkrete Ausgestaltung des Arrests auswirken werden.

1.2 – BESUCHTE EINRICHTUNGEN

Im Berichtszeitraum wurden 19 Jugendarrestanstalten besucht. Die Besuchsberichte sind auf der Homepage der Nationalen Stelle einzusehen.²⁷

²⁷ www.nationale-stelle.de

2 – JUGENDSTRAFANSTALTEN

Thema der Empfehlung	Wahrung der Intimsphäre	Besondere Sicherungsmaßnahmen	Disziplinarmaßnahmen	Pflege der Hafträume	Kontrolle während Aufschluss	Qualifizierung des Personals	Beschäftigungsangebote	Übersetzung der Hausordnung
JSA Hahnöfersand	X	X						X
JA Neustrelitz				X	X			
JA Raßnitz	X	X	X			X	X	X
JSA Regis-Breitungen	X							
JVA Wriezen	X			X				X

2.1 – JUGENDSTRAFANSTALT REGIS-BREITINGEN AM 13. FEBRUAR 2014

Die Länderkommission besuchte am 13. Februar 2014 die Jugendstrafanstalt und die Jugendarrestanstalt Regis-Breitungen.

Die Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen ist zuständig für den Vollzug von Jugendstrafe an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden in Sachsen. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 327 Plätzen und war am 1. Februar 2014 mit 241 Gefangenen belegt.

Die Kommission besichtigte die Zugangs- und Diagnostikstation, den medizinischen Bereich, eine Wohngruppe für Erstinhaftierte mit Sanitärbereich und Gemeinschaftsraum, die Basiswohngruppe, den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, den Besuchsbereich, Schul- und Ausbildungsräume, den Freistundenhof, die Sporthalle und Räumlichkeiten für die Kunsttherapie.

Sie sprach mit dem Anstaltsleiter, der Anstaltsärztin, einer Psychologin, dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Personalrats sowie mit weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Abteilungen. Zudem sprach die Kommission mit der Gefangenenmitverantwortung, die sich aus fünf Jugendlichen verschiedener Abteilungen zusammensetzt.

2.1.1 – Empfehlungen und Stellungnahme

Die Jugendstrafanstalt verfügt über zwei **besonders gesicherte Hafträume**, die mit einer Matratze und einer in den Boden eingelassenen Toilette ausgestattet sind. Vom Vorraum aus ist der gesamte Haftraum einschließlich der Toilette durch zwei in den Türen befindliche Sichtfenster sowie ein weiteres großes Fenster einsehbar. Der Blick in den besonders gesicherten Haftraum durch das große Fenster kann durch das Herunterlassen einer Jalousie verhindert werden.

Die vollständige Einsehbarkeit des Toilettenbereichs stellt einen Eingriff in die Intimsphäre der im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Jugendlichen dar.

Aus Sicht der Länderkommission steht der Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Person in Gewahrsam an erster Stelle. Aus Art. 1 GG lässt sich der Anspruch ableiten, dass die Intimsphäre des Menschen bei der Verrichtung seiner körperlichen Bedürfnisse zu wahren ist. Diese Auffassung vertritt auch das CPT und empfiehlt zum Schutz der Intimsphäre der Untergebrachten zumindest eine partielle Abschirmung.²⁸

Aus den der Länderkommission übermittelten Unterlagen ergibt sich eine äußerst seltene Nutzung des besonders gesicherten Haftraums. Dennoch vertritt die Länderkommission die Auffassung, dass allenfalls in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr

²⁸ Vgl. CPT/Inf (2010) 16, Rn. 17.

eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung gerechtfertigt scheint, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen.

Stellungnahme: In den sächsischen Justizvollzugsanstalten würden die besonders gesicherten Hafträume nicht videoüberwacht.

Zur Überwachung und Kommunikation mit dem Gefangenen befinde sich – je nach Festlegung im Einzelfall permanent oder zeitweise – ein Bediensteter vor dem besonders gesicherten Haftraum, sog. Sitzwache. Die Entscheidung, einen Gefangenen unter diesen Bedingungen in einem besonders gesicherten Haftraum unterzubringen sowie der Verlauf des Aufenthalts und seine Betreuung würden umfassend dokumentiert. Durch den Verzicht auf eine Videoüberwachung respektiere der sächsische Justizvollzug die Persönlichkeitsrechte und Intimsphäre der Gefangenen bereits deutlich und weitgehend. Dies berücksichtige das Kontroll- und Einschüchterungspotenzial einer Kameraüberwachung, die das Gefühl von Schutzlosigkeit und Ausgeliefertsein noch verstärken würde. Daber werde bei Notwendigkeit einer Beobachtung (Selbstverletzung- oder Suizidgefahr) als weniger einschneidende Maßnahme entweder eine Kontrolle in bestimmten Zeitintervallen oder die ständige Beobachtung praktiziert.

Die Situation des einer Zwangsmaßnahme ausgesetzten Gefangenen sei regelmäßig von einer psychischen Ausnahmesituation geprägt. Die Gefangenen bräuchten Rahmenbedingungen und persönliche Zuwendung, die ihnen helfen, sich sicherer zu fühlen und Vertrauen wiederzugewinnen. Da die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum auf kurze Zeitfenster begrenzt sei, sei der personelle Aufwand einer kontinuierlichen persönlichen Überwachung durch Mitarbeiter leistbar. In den vergangenen Jahren sei eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum nahezu ausschließlich dann angeordnet worden, wenn eine akute und hohe Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr des Gefangenen bestand. In der JSA Regis-Breitungen sei es im Jahr 2013 lediglich zu einer Einweisung in den besonders gesicherten Haftraum gekommen.

Die Gefährdungslage erfordere eine persönliche Betreuung, um sich jederzeit ein Bild von der Verfassung des Gefangenen machen zu können. Betreuendes Personal müsse permanent als Ansprechpartner und zum schnellen Eingreifen bei einer Gefährdung zur Verfügung stehen. Die Fürsorgepflicht gebiete, den Gefangenen nicht die Gelegenheit zu geben, sich während unbeobachteten Zeitfenstern, etwa wegen eines vorgebliebenen Toilettenganges, schwere Selbstverletzungen zuzufügen oder erfolgte Wundversorgungen wieder zu zerstören.

Daber könne auch der Toilettenbereich nicht grundsätzlich von der Einsehbarkeit ausgenommen werden. Es würde die wichtige Funktion des besonders gesicherten Haftraum, suizidverhindernd zu wirken und Gefangene beobachten zu können, erheblich eingeschränkt, wenn eine partielle Ab-

schirmung innerhalb des besonders gesicherten Haftraums installiert würde. Es sei jedoch beabsichtigt, durch bauliche Maßnahmen einen Sichtschutz am Fenster des besonders gesicherten Haftraums zum Vorraum zu installieren, der von dem die Sitzwache durchführenden Bediensteten im Falle des Toilettenganges des Gefangenen genutzt werde, um eine gewisse Intimsphäre herzustellen. Bis zur baulichen Installation sei die Jugendstrafanstalt sensibilisiert worden und werde darauf achten, dass die Bediensteten der Anstalt die im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen nicht bei der Verrichtung ihrer Notdurft beobachten.

Die auf den Wohngruppen befindlichen **Gemeinschaftsduschräume** verfügen über keine Abtrennung zwischen den einzelnen Duschen. Zum Schutz der Intimsphäre beim Duschen empfiehlt die Länderkommission, zumindest eine Dusche durch einen Sichtschutz abzutrennen.

Stellungnahme: Der Einbau von Abtrennungen zwischen den einzelnen Duschen in den Gemeinschaftsduschräumen werde in der Jugendstrafanstalt wie auch in den übrigen Justizvollzugsanstalten weiterverfolgt. Teilweise konnte dies bereits umgesetzt werden (Justizvollzugsanstalten Chemnitz, Dresden und Zeithain). Es sei davon auszugehen, dass bis Ende 2014 in der JSA Regis-Breitungen geeignete Abtrennungen eingebaut sein werden.

Die **Hausordnung** der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen enthält unter Ziffer 9.2 eine Auflistung von Einrichtungen, die von der Überwachung des Schriftverkehrs mit den Jugendstrafgefangenen ausgenommen sind. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter sollte ebenfalls in diese Aufzählung aufgenommen werden.

Stellungnahme: Der Schriftverkehr der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter werde nicht überwacht. In § 54 Abs. 4 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes sei geregelt, dass eine Überwachung nicht zulässig sei. Die JSA Regis-Breitungen werde die Hausordnung entsprechend anpassen.

2.1.2 – Positive Feststellungen

Die 2007 neu eröffnete Jugendstrafanstalt verfügt über sehr gute **Unterbringungsbedingungen**. Die Jugendlichen sind in übersichtlichen und freundlich eingerichteten Wohngruppen untergebracht. Jede Wohngruppe wird mit maximal 11 Jugendlichen belegt und verfügt über einen eigenen Gemeinschaftsraum und eine eigene Küche. Räumlichkeiten und Ausstattung waren sauber und in sehr gutem Zustand.

Die Jugendstrafanstalt ist sowohl im Bereich des **allgemeinen Vollzugsdienstes** als auch der **Fachdienste** gut ausgestattet. Sie verfügt über neun Psychologen, acht Pädagogen, 12 Mitarbeiter des Sozialdienstes und zwei Kunsttherapeuten. Dadurch

sind eine umfassende Betreuung der Jugendlichen und die Durchführung zahlreicher Behandlungsmaßnahmen gewährleistet. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zudem in für den Jugendstrafvollzug relevanten Bereichen fortgebildet.

Die umfassenden **Maßnahmen zur Prävention von Gewalt** unter den Jugendlichen überzeugten die Länderkommission. Hafträume werden mit maximal zwei Jugendlichen belegt und jeder Wohngruppe ist ein fester Personalstamm zugeordnet. Die Wohngruppen werden nach zahlreichen Kriterien differenziert (u.a. Hafterfahrung, Deliktgruppe, Verhalten im Vollzug, persönliche Stärken der Jugendlichen).

Der **Suizidprävention** wird in der Einrichtung große Bedeutung beigemessen und es existieren festgelegte Standards und Verfahrensweisen für den Umgang mit suizidgefährdeten Jugendlichen. Zudem werden alle Bediensteten mindestens einmal jährlich im Bereich Suizidprävention geschult.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Jugendstrafanstalt **keine Fixierungen** anwendet und die Verfügung von Arrest im sächsischen Jugendvollzug ausgeschlossen ist. Der besonders gesicherte Haftraum wird nur in wenigen Ausnahmefällen genutzt (im Jahr 2013 zwei Mal).

Die Einrichtung bietet umfangreiche **schulische und berufsbildende Maßnahmen** an. Am 1. Januar 2014 waren 85,3% der Gefangenen beschäftigt (Arbeit, Ausbildung, schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen). Zusätzlich wird ein ausgesprochen großes und abwechslungsreiches Freizeitangebot eröffnet.

Positiv hervorgehoben werden sollen schließlich das **gute Klima** in der Einrichtung und der respektvolle und freundliche **Umgang** zwischen Bediensteten und Jugendlichen.

2.2 – JUGENDANSTALT RASSNITZ AM 20. FEBRUAR 2014

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 20. Februar 2014 die Jugendanstalt Raßnitz.

Die Jugendanstalt Raßnitz ist zuständig für den Vollzug von Jugendstrafe an männlichen Verurteilten, Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden, Untersuchungshaft an männlichen Erwachsenen sowie gerichtlich angeordneter Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 382 Plätzen. Am Besuchstag war sie mit 17 jugendlichen Untersuchungsgefangenen und 218 zu Jugendstrafe Verurteilten belegt. Außerdem befanden sich 19 Gefangene im offenen Vollzug. 52 männliche Erwachsene waren in Untersuchungshaft untergebracht.

Die Besuchsdelegation besichtigte verschiedene Hafthäuser, die Untersuchungshaftabteilung für Jugendliche und Heranwachsende und die sozialtherapeutische Abteilung. Sie nahm auch Einsicht in verschiedene Gefangenenpersonalakten. Während des Rundgangs sprach die Delegation mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Abteilungen, den Anstaltsgeistlichen sowie mit drei Gefangenen.

2.2.1 – Empfehlungen und Stellungnahme

In allen Haftraumtürren sind **Sichtspione** vorhanden. Das Verkleben oder Verhängen von Spionen durch die Gefangenen ist untersagt und wird bei Wiederholung geahndet. Bereits 1991 entschied der Bundesgerichtshof in einem Beschluss, dass die Anordnung an Gefangene im Strafvollzug, den Sichtspion an der Tür ihres Haftraums freizuhalten, einer Einzelfallprüfung bedarf.²⁹ Grundsätzlich erfordert die menschenwürdige Unterbringung von Personen im Freiheitsentzug Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre. Das Bewusstsein um eine jederzeit mögliche Beobachtung durch Dritte kann eine starke seelische Belastung darstellen. Im Rahmen einer 2013 von der Nationalen Stelle durchgeführten Abfrage zum Einsatz von Türspionen in den Bundesländern teilten mehrere Länder mit, dass beim Neubau von Justizvollzugsanstalten auf den Einbau von Türspionen verzichtet würde. Außerdem seien vorhandene Türspione außer Betrieb genommen oder mit nur durch das Personal zu öffnenden Verschraubungen versehen worden. Ansonsten werde das Verhängen oder Abdecken durch Gefangene, solange eine Überwachung nicht im Einzelfall angezeigt ist, weitestgehend geduldet.³⁰

Arrest wird in der Jugendanstalt Raßnitz in besonderen Arresträumen vollzogen, in denen sich die Toilette, im Gegensatz zu normalen Hafträumen, ohne Abtrennung frei im Raum befindet. Sie ist durch den Türspion einsehbar. Aus den oben gemachten Erwägungen heraus sollte sichergestellt werden, dass die Toiletten in den Arresträumen benutzt werden können, ohne dass die Intimsphäre durch die Möglichkeit der Beobachtung durch den Türspion verletzt wird.

Stellungnahme: Die Empfehlungen würden aufgegriffen. In der im Jahr 2009 eröffneten Justizvollzugsanstalt Burg seien bereits keine Türspione mehr verbaut worden. Soweit in älteren Justizvollzugsanstalten noch Türspione vorhanden seien, werde wie im Besuchsbericht vorgeschlagen verfahren.

Die besonders gesicherten Hafträume der Jugendanstalt sind mit **Überwachungskameras** ausgestattet.

²⁹ BGH, Beschluss vom 8. Mai 1991, Az. 5 AR Vollz 39/90, Rn. 6ff. (juris).

³⁰ S. hierzu Nationale Stelle, Jahresbericht 2013, S. 27.

tet, die auch den Toilettenbereich filmen. Außerdem befindet sich in der Wand zwischen den beiden Haft-raumtüren ein großes Fenster mit einer Jalousie, durch das der gesamte Haftraum einsehbar ist. Nach Angaben der Bediensteten und des Anstaltsleiters sei die Jalousie des Fensters während der Belegung des Haftraums in der Regel offen, so dass untergebrachte Personen jederzeit und ohne Ankündigung vom Vorräum aus beobachtet werden können. Auch bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum gelten die oben unter Abschnitt 1, Punkt 5.1.1 gemachten Erwägungen zur Wahrung der Intimsphäre. Aufgrund der besonderen Situation bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist gegen eine Videoüberwachung im Grundsatz nichts einzuwenden. Allerdings sollte auch hier der Intimbereich durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. das teilweise Verpixeln des Videobildes, geschützt werden. Auch sollte die Einsicht in den besonders gesicherten Haftraum durch das Fenster so eingeschränkt werden, dass der Toilettenbereich nicht einsehbar ist. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.³¹

Stellungnahme: Die Vorschläge könnten, soweit sie den Schutz des Intimbereichs durch entsprechende Maßnahmen und die Einsicht in den Toilettenbereich betreffen, aus Sicherheitsgründen keine Berücksichtigung finden. Während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum versuchten Gefangene immer wieder mit unterschiedlichen Methoden sich selbst zu verletzen bzw. erneute Angriffe auf Bedienstete vorzubereiten. Hierzu böten tote Winkel bzw. unbrauchbar gemachte Kameras ideale Voraussetzungen. Das wäre mit einer Verpixelung des Videobildes im Bereich der Toilette vergleichbar. Erfahrungsgemäß werde immer wieder versucht, die Kamera unbrauchbar zu machen, indem darauf eingeschlagen, diese bespuckt oder mit anderen Körperflüssigkeiten bzw. menschlichem Kot beschmiert werde, um die oben genannten Vorbaben zu verbergen. Die Erfahrung lehre, dass Gefangene in Körperöffnungen Gegenstände wie z.B. Nägel, Schrauben oder Rasierklingen in den besonders gesicherten Haftraum geschmuggelt hätten, um sich dort weiter zu verletzen oder einen Suizidversuch zu unternehmen. So habe vor kurzem ein Gefangener der Justizvollzugsanstalt Burg versucht, sich während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum gesundheitlich zu schädigen, indem er Kleinteile und Kleidungsstücke zu verschlucken versucht habe. Ein weiterer Gefangener habe versucht, sich durch Eintauchen des Kopfes in die

französische Toilette zu ertränken. Vor diesem Hintergrund sei es während der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum unabdingbar notwendig, dass die Überwachung mittelsameratechnik bzw. des Überwachungsfensters ohne jegliche Einschränkungen erfolge, um ein schnelles Eingreifen bei solchen Gefahrensituationen gewährleisten zu können. Darüber hinaus diene die lückenlose Überwachung des besonders gesicherten Haftraums auch der Eigensicherung der Bediensteten, die zur Umsetzung vollzoglicher Maßnahmen den besonders gesicherten Haftraum betreten. Die im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen würden in jedem Fall über die optische Überwachung unterrichtet.

Hierzu ergänzte die Länderkommission schriftlich, dass sie sich des Umstandes bewusst ist, dass Gefangene, die im besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden, regelmäßig ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für sich oder Dritte darstellen. Mit ihrer allgemeinen Empfehlung zur Videoüberwachung³² zeigt die Kommission einen Mittelweg zwischen dem Schutz der Intimsphäre einerseits und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit andererseits auf. Eine beispielhafte Umsetzung hat die Länderkommission in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I beobachten können. Dort ist der Toilettenbereich dergestalt verpixeln, dass die Person weiterhin schemenhaft erkennbar bleibt und suizidale Handlungen von den Bediensteten erkannt und verhindert werden können.³³ Angesichts der technischen Möglichkeiten im Bereich der Videoüberwachung kann die Länderkommission die Auffassung, dass eine lückenlose Überwachung per Video und durch ein Fenster unabdingbar sei, nicht teilen. Dies gilt umso mehr für die Einsehbarkeit des Toilettenbereichs durch den Türspion in den Arresthafträumen. Dort untergebrachte Personen werden Disziplinarmaßnahmen unterworfen und sind nicht in besonderem Maße selbstverletzungs- oder suizidgefährdet.

Die im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Personen werden allein mit einer **Papierunterhose** bekleidet. Dies ist unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenwürde bedenklich. Andere Justizvollzugsanstalten kleiden die Gefangenen in eine zerreißbare Hose und ein Hemd. Auch in der Jugendanstalt Raßnitz sollte geprüft werden, wie die Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum besser bekleidet werden können. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Fixierung von Gefangenen.

Stellungnahme: Gegenwärtig erhielten die im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen Einwegbekleidung und zur Wahrung des Schamgefühls einen

³¹ S. hierzu Jahresbericht der Nationalen Stelle 2013, S. 28.

³² Nationale Stelle, Jahresbericht 2013, S. 28.

³³ a.a.O., S. 67.

Vlieseinweglip. Diese Praxis zur Bekleidung werde überprüft. Die Empfehlung hierzu werde aufgegriffen.

Die Bediensteten der Jugendstrafanstalt erhalten keine besonderen **Fortbildungen** im Umgang mit jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen. Jugendliche und heranwachsende Gefangene haben jedoch andere Bedürfnisse und benötigen eine andere Art der Betreuung als erwachsene Straftäter, auf die die Ausbildung insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes zugeschnitten ist. Um den Erfordernissen des Jugendvollzugs besser gerecht werden zu können, sollten besondere Fortbildungen für die Bediensteten in der Jugendanstalt Raßnitz angeboten werden.³⁴

***Stellungnahme:** Soweit empfohlen werde, besondere Fortbildungen für die Bediensteten anzubieten, damit diese den Erfordernissen des Jugendvollzugs besser gerecht werden könnten, werde diese Ansicht mit dem Bemerkten geteilt, dass die Anforderungen an das Betreuungspersonal im Jugendvollzug sich zwar nicht von denen im Erwachsenenvollzug unterscheiden, soweit grundsätzliche Sicherheitsstandards berührt seien, wohl aber im Hinblick auf die Besonderheiten, die an den Umgang mit und die Behandlung der jungen Klientel gestellt würden. So stünden bei der anstaltsinternen, aber auch bei der zentral durchgeführten Fortbildung im dortigen Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes folgende Themen im Vordergrund: Umgang mit problematischen Jugendlichen, Umgang mit psychischen Störungen/psychisch auffälligen Gefangenen, Umgang mit Sucht (Drogen und Alkohol), Rechtsradikalismus, Entwicklung in der rechten Szene, Deeskalationseminar „Umgang mit Gewalt im Jugendvollzug“, Suizidprävention, Sonderpädagogik. Leider hätten diese Fortbildungen in den vergangenen zwei Jahren aufgrund von Personalmangel nicht immer in dem genannten Umfang durchgeführt werden können.*

In der Anstalt wurde im Jahr 2013 in insgesamt 45 Fällen **Arrest** angeordnet. Davon wurde in 11 Fällen der Arreststrafen von 14 Tagen voll ausgeschöpft. Zum Vergleich wurde in der Jugendstrafanstalt Berlin im Jahr 2011 bei einer Belegungsfähigkeit 499 Haftplätzen nur in 13 Fällen Arrest vollzogen. In Sachsen wird im Jugendstrafvollzug landesweit Arrest überhaupt nicht mehr verhängt. Die Länderkommission regt an zu prüfen, weshalb es in der Jugendanstalt Raßnitz zu vergleichsweise vielen und langen Arrestanordnungen kommt und ob Arrest im Vorfeld vermieden werden oder das disziplinarische Ziel im Einzelfall auch durch mildere Mittel erreicht werden kann.

***Stellungnahme:** Die Ausführungen seien zum Anlass genommen worden, die Jugendanstalt zur Praxis der Ar-*

restanordnungen zu befragen und zu sensibilisieren. Es könne mitgeteilt werden, dass der Umgang der Jugendanstalt Raßnitz mit der Disziplinarmaßnahme des Arrestes in verantwortungsbewusster Weise unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als ultima ratio erfolge. In der Vollzugswirklichkeit fänden sich allerdings teilweise besonders gravierende Verstöße und auch besonders sanktionsunempfindliche Gefangene, die nicht (mehr) mit konsensualen Maßnahmen erreicht werden könnten und die auch leichtere Disziplinarmaßnahmen selbst nach mehrfacher Verhängung nicht zur Verhaltensänderung bewegten. Um auch in diesen wenigen Fällen auf deviante Gefangene angemessen einwirken zu können, bedürfe es auch weiterhin - unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze, der höchsten Eingriffsstufe des Arrests.

Innerhalb der Wohngruppen werden Gefangene, die nicht an besonderen Maßnahmen in den Abendstunden teilnehmen, gegen 19:00 Uhr **eingeschlossen**. Der Anstaltsleiter begründete dies in erster Linie mit fehlendem Personal. Gerade in Hinblick auf die anzustrebende Resozialisierung der jugendlichen Gefangenen erschiene ein möglichst langer Aufenthalt in der Gemeinschaft außerhalb der Hafträume jedoch wünschenswert.

***Stellungnahme:** Aus Sicht des Ministeriums führe die zielgerichtete, angeleitete Betreuung zwischen dem Erst- und Zweiteinschluss aus folgenden Gründen nicht zu einer eingeschränkten Resozialisierungschance: Nach dem ersten Einschluss um 19:30 Uhr wendeten sich die Bediensteten zielgerichtet jungen Gefangenen zu, um in Kleingruppen pädagogisch zu arbeiten, individuelle Defizite anzugehen und bestehende Ressourcen zu stärken. Da feste Zuordnungen von Bediensteten zur jeweiligen Wohngruppe existierten, würden über einen kurzen Zeitraum auch alle jungen Gefangenen in derartigen Behandlungsmaßnahmen erfasst.*

Die Jugendanstalt Raßnitz hält nur sehr wenige **Miet- oder Sozialfernseher** für die Gefangenen bereit. Gefangene, die nicht in der Lage sind, sich ein Gerät zu kaufen, können nur während des Aufschlusses im Gemeinschaftsraum fernsehen. Gerade im Bewusstsein der teilweise langen Einschlusszeiten erscheint es angemessen, allen Gefangenen die Möglichkeit zu geben, einen Fernseher im Haftraum zu haben, solange nicht besondere Gründe – etwa konzeptionelle Erwägungen bei der Behandlung der Jugendlichen – dagegen sprechen. Mietfernseher bieten Gefangenen, die über keine oder nur wenig eigene Mittel verfügen, die Möglichkeit, sich schnell Zugang zu einem Gerät erarbeiten zu können. Gefangene, die unverschuldet nicht arbeiten können und auch sonst nicht ausreichend über eigene Mittel verfügen, sollten mit Sozialfernsehern versorgt werden.

***Stellungnahme:** Die Ausführungen seien aufgegriffen worden. Inwieweit die Jugendanstalt Raßnitz mit Miet-*

³⁴ Vgl. Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, Nr. 81.3 und CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010, S. 86, Rn. 33.

fernsehern oder sog. Sozialfernsehern ausgestattet werden könne, werde geprüft.

Die Hausordnung und andere Dokumente und Formulare sind in einer einfach zu lesenden Art und Weise abgefasst. Jedoch liegen sie nur auf Deutsch vor, eine **Übersetzung** ins Englische ist geplant. Nach Auskunft des Anstaltsleiters würde in den wenigen Fällen der Inhaftierung von Personen, die der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtig sind, ein Dolmetscher hinzugezogen, der den Inhalt der relevanten Dokumente übersetzt und erläutert. Die Länderkommission regt trotz der geringen Zahl fremdsprachiger Gefangener die Übersetzung der Hausordnung in eine größere Zahl von häufig von den Gefangenen gesprochenen Sprachen an. Gerade die Hausordnung enthält einen für die Gefangenen wichtigen Kanon von Pflichten und klärt sie gleichzeitig über ihre Rechte auf. Sie sollte deshalb für auch für fremdsprachige Gefangene verständlich sein.

***Stellungnahme:** Es werde die Auffassung vertreten, dass sich die Übersetzung der Hausordnung in eine größere Zahl von häufig gesprochenen Sprachen in angemessener Relation zu der geringen Anzahl fremdsprachiger Gefangener in Sachsen-Anhalt und speziell im vorliegenden Fall in der Jugendanstalt Raßnitz bewegen sollte. Am 30. April 2014 habe die Quote ausländischer Gefangener in den Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt 9,01% betragen. In der Jugendanstalt Raßnitz hätten sich am 30. April 2014 insgesamt 35 ausländische Gefangene befunden. Daber erscheine aus Sicht des Ministeriums die Übersetzung der Hausordnung in die englische Sprache angemessen und ausreichend. Im Übrigen könne in diesem Zusammenhang versichert werden, dass bei nicht überwindbaren Verständigungsschwierigkeiten mit den Gefangenen ein Dolmetscher herangezogen werde.*

2.2.2 – Positive Feststellungen

Die Jugendanstalt Raßnitz wurde im Jahr 2002 eröffnet. Dementsprechend sind alle Gebäude und Einrichtungen in einem **sehr guten Zustand**. Besonders die bauliche Konzeption mit den um einen begrünten „Marktplatz“ mit Teich angeordneten Hafthäusern erzeugt ein **angenehmes Umfeld**. Auch die **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, mit denen sich die Länderkommission austauschte, waren durchweg sehr engagiert und hatten beispielsweise einige Hafthäuser gemeinsam mit den Gefangenen individuell gestaltet.

2.3 – JUSTIZVOLLZUGSANSTALT WRIEZEN AM 8. MAI 2014

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 8. Mai 2014 die Justizvollzugsanstalt Wriezen.

Die Besuchsdelegation sprach mit dem Anstaltsleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Abteilungen sowie mit dem externen Arzt, einer Psychologin, dem Vorsitzenden des Personalrats und einem Vertreter der Gefangenenmitverantwortung.

Anschließend besichtigte die Delegation die sozialtherapeutische Abteilung, die Hafthäuser, den Zugangsbereich mit Kammer, den Besuchsbereich sowie den Werkbereich.

Die Justizvollzugsanstalt Wriezen ist zuständig für den Vollzug von Jugendstrafen und Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 198 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 118 Gefangenen belegt.

2.3.1 – Empfehlungen und Stellungnahme

Die besonders gesicherten Hafträume werden mit jeweils zwei Kameras überwacht. Außerdem sind in den Türen Türspione und mit einer Klappe verschließbare Fenster eingebaut. Sowohl die Kameras wie auch die Spione und Fenster gewähren uneingeschränkten Einblick auch in den Toilettenbereich.

Die menschenwürdige Behandlung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch bei Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum Maßnahmen zum **Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre**. Der Intimbereich sollte grundsätzlich z.B. durch die teilweise Verpixelung des Videobildes geschützt werden. Auch sollte die Einsicht in den besonders gesicherten Haftraum durch das Fenster so eingeschränkt werden, dass der Toilettenbereich nicht einsehbar ist. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.³⁵

***Stellungnahme:** Bereits auf den Bericht der Länderkommission zu ihrem Besuch in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel am 28. August 2012 hin, sei beschlossen worden, eine Softwarelösung zu verwenden, mit der der Intimbereich zwar grundsätzlich verpixelt werde, bei der die Verpixelung bei Bedarf und insbesondere in Fällen einer Suizidgefahr jedoch aufgehoben werden könne. Das Vorbaben befinde sich aktuell in der Umsetzungsphase. Bezüglich der Einsehbarkeit des Haftraums durch das Fenster werde derzeit eine bauliche Lösung geschaffen, um die Einsehbarkeit des Toilettenbereichs zu verhindern. Diese bauliche Veränderung solle, nach Angaben der Anstalt, bis Ende August 2014 abgeschlossen sein. Da die Kameras für die Gefangenen sichtbar seien, sei bisher auf einen gesonder-*

³⁵ S. hierzu Nationale Stelle, Jahresbericht 2013, S. 28.

ten Hinweis auf die optische Überwachung verzichtet worden.

Im Gespräch berichtete eine Anstaltspsychologin von teilweise erheblichen Schwierigkeiten, **psychisch kranke Gefangene in psychiatrischen Krankenhäusern** unterbringen zu können. Diese würden in der Regel bereits nach kurzer Zeit nach Einstellung der Medikation aus dem Krankenhaus in die Justizvollzugsanstalt zurücküberstellt. Die Justizvollzugsanstalt sei für die Unterbringung psychisch kranker Gefangener allerdings nicht ausgerüstet.

Zu einer menschenwürdigen Unterbringung gehört auch die adäquate medizinische Versorgung von Kranken, gegebenenfalls auch deren Verlegung in dem Krankheitsbild nach geeignete Einrichtungen. Besteht eine medizinische Notwendigkeit für die Behandlung psychisch kranker Gefangener, so sollte diese in einer materiell und personell entsprechend ausgestatteten Station oder Klinik erfolgen.³⁶

Stellungnahme: Die psychiatrische Versorgung Gefangener im Justizvollzug und die entsprechende Nachsorge für entlassene Gefangene seien bundesweit verbesserungsbedürftig. Die Justizminister der Länder hätten deshalb beschlossen, die beteiligten Ressortverantwortlichen auf Länderebene zu bitten, den Justizvollzug bei seiner Verpflichtung zu unterstützen, Strukturen für eine leitliniengerechte Behandlung psychisch erkrankter Gefangener zu schaffen und sie nach der Entlassung in geeignete Versorgungssysteme zu integrieren. Unabhängig davon verfügten die brandenburgischen Justizvollzugsanstalten alle über Vertragsärzte mit psychiatrischer Fachrichtung, welche bei Bedarf hinzugezogen werden könnten. Zusätzlich sei mit dem Asklepios-Fachklinikum Brandenburg im Jahr 2009 eine Kooperationsvereinbarung zur stationären psychiatrischen Versorgung erkrankter Gefangener in einer psychiatrischen Station der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel geschlossen worden. Zur Nachsorge könnten in den Anstalten Psychotherapien angeboten werden, deren Anwendung gesetzliche geregelt sei (§ 26 Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz). Psychiatrisch behandlungsbedürftige Jugendstrafgefangene würden von der Justizvollzugsanstalt Wriezen bisher in einer ortsnahen psychiatrischen Einrichtung untergebracht. Als Heranwachsende hätten sie aber gleichfalls in die psychiatrische Station der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel verlegt werden können. Um dort auch ein entsprechendes Angebot für Jugendstrafgefangene unter 18 Jahren bereit halten zu können, sei aktuell der Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit dem Asklepios-Fachklinikum Brandenburg über eine fachärztliche Betreuung durch deren Kinder- und Jugendpsychiater vorgesehen. Aktuell solle von Seiten des Ministeriums gegenüber der Anstalt die Einrichtung einer „geschützten Wohngruppe“

für psychisch kranke Gefangene angeregt werden. Die „geschützte Wohngruppe“ solle für junge Gefangene, die psychiatrisch nachversorgt werden müssten und für solche, die medikamentös eingestellt oder besonders behandlungsbedürftig seien, ausgestattet werden. Seit Mai 2014 würden darüber hinaus alle interessierten Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Wriezen im Rahmen eines besonderen Projekts für den Umgang mit persönlichkeitsgestörten jungen Gefangenen durch Fachkräfte geschult.

Die Wände in zwei in der Zugangsabteilung besichtigten Hafräume waren erheblich mit Kritzeleien **verschmiert**. Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Hafräume in einem wohnlichen Zustand gehalten werden.

Stellungnahme: Die Hafräume hätten sich in der Untersuchungsabteilung befunden. Dort komme es regelmäßig vor, dass Wände beschmiert würden. Die Gefangenen würden dafür grundsätzlich in finanziellen Regress genommen. Die betroffenen Hafräume würden jeweils zeitnah wieder instandgesetzt.

Die Hausordnung ist in einer für Jugendliche gut verständlichen Art und Weise abgefasst. Jedoch liegt sie nur auf Deutsch vor. Nach Auskunft des Anstaltsleiters würde in den wenigen Fällen der Inhaftierung von Personen, die der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtig sind, ein Dolmetscher hinzugezogen, der den Inhalt der relevanten Dokumente übersetzt und erläutert. Außerdem sprächen einige der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Polnisch.

Die Länderkommission regt trotz der wenigen fremdsprachigen Gefangenen die Übersetzung der Hausordnung in eine größere Zahl häufig von den Gefangenen gesprochener Sprachen an. Gerade die Hausordnung enthält für die Gefangenen wichtige Erläuterungen der Pflichten und klärt sie gleichzeitig über ihre Rechte auf. Sie sollte deshalb auch für fremdsprachige Gefangene auf Anhieb verständlich sein.

Stellungnahme: Die Übersetzung der Hausordnung in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen sei für Brandenburg seit 2013 erstmalig gesetzlich geregelt (§ 114 Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz). Entsprechende Verfahrensweisen seien bereits mit den Anstaltsleitern erörtert worden. Da diese Übersetzungen sehr teuer seien, solle zunächst für alle Anstalten des Landes eine gemeinsame Rahmenhausordnung erarbeitet werden, die dann als Grundlage für die Übersetzung dienen solle. Diese Überarbeitung der Rahmenhausordnung werde demnächst erfolgen.

2.3.2 – Positive Feststellungen

In allen von der Delegation besuchten Bereichen herrschte ein gutes Klima, was sich insbesondere in der ausgesprochen **spannungsfreien Kommunikati-**

³⁶ Auch: CPT, CPT Standards, CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2013, S. 41.

on zwischen Gefangenen und Bediensteten widerspiegelte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren durchweg **motiviert**. Dies schlug sich auch in Details nieder, so zum Beispiel in der verbindlichen aber dennoch jugendgerechten Abfassung der Hausordnung.

2.4 – JUGENDSTRAFANSTALT HAHNÖFERSAND AM 17. JUNI 2014

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 17. Juni 2014 die Jugendstrafanstalt der Jugendanstalt Hahnöfersand.

Die Jugendstrafanstalt ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Abschiebungshaft an männlichen Jugendlichen sowie Jugendstrafe. Die Jugendstrafanstalt verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 176 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 100 Gefangenen belegt. Ein Jugendlicher befand sich am Besuchstag im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände.

Die Besuchsdelegation besichtigte das Gebäude für Untersuchungshaft mit Wohngruppen, Sanitäreinrichtungen, Krankenstation, Hofbereich, Besucherraum und Küche. Des Weiteren besichtigte sie die Sicherheits-, Arrest- und Beobachtungsstation mit zwei besonders gesicherten Hafträumen. Schließlich folgte die Besichtigung des Gebäudes der Jugendstrafanstalt mit Wohngruppen sowie eines Haftraums und eines Gruppenraums in der sozialtherapeutischen Abteilung.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Abteilungen, darunter dem medizinischen Dienst sowie dem Seelsorger. Zudem sprach sie mit acht Jugendlichen verschiedener Abteilungen und Wohngruppen und nahm Einsicht in die Dokumentation der Unterbringungen in den besonders gesicherten Hafträumen.

2.4.1 – Empfehlungen und Stellungnahme

Im Jahr 2013 wurde in 37 Fällen die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum und 24 Mal Einzelhaft angeordnet. In der ersten Jahreshälfte 2014 wurden bislang 16 Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum und 20 Mal Einzelhaft angeordnet.

Die Anzahl der **besonderen Sicherungsmaßnahmen** liegt höher als in den von der Länderkommission besuchten, vergleichbaren Einrichtungen. Die Länderkommission bittet daher um Prüfung, aus welchen Gründen diese Maßnahmen angeordnet wurden.

Stellungnahme: Gemäß § 74 Hamburger Jugendstrafvollzugsgesetz könnten besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach dem Verhalten von Gefangenen oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem

Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung bestehe. Darüber hinaus sei Einzelhaft nach § 74 Absatz 3 Satz 1 Hamburger Jugendstrafvollzugsgesetz nur zulässig, wenn sie aus den o.g. Gründen unerlässlich sei. Die Maßnahme dürfe nur solange aufrechterhalten werden wie unbedingt erforderlich. In engen Abständen werde der betreffende Gefangene aufgesucht und es werde überprüft, ob die Maßnahme aufgehoben werden könne. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Fachrichtungen – psychologischer, ärztlicher und medizinischer Dienst, Vollzugsleitung, Vollzugsabteilungsleitung, Schichtleitung, Sicherheitsdienstleitung – würden den Gefangenen aufsuchen.

Die Anstalt habe die Gefangenenpersonalakten ausgewertet. Im Ergebnis lasse sich feststellen, dass die Maßnahmen angeordnet wurden, weil die Gefangenen andere Personen gewalttätig angegriffen hätten und die Gefahr bestanden habe, dass sie weitere Gewalttätigkeiten verüben würden. Außerdem sei diese Maßnahmen angeordnet worden, weil Gefangene sich selbst verletzt hätten, eine Selbstverletzung oder einen Suizid angekündigt/angedroht hätten.

Inwieweit die Zahl der Anordnungen dieser Maßnahmen mit der Zahl in anderen Jugendanstalten vergleichbar sei, könne nicht beurteilt werden. In der Jugendanstalt der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand seien im Verhältnis zur Hamburger Gesamtbevölkerung nur relativ wenige junge Untersuchungshaft- und Jugendstrafgefangene inhaftiert. Es handele sich bei dieser kleinen Gruppe um besonders verhaltensauffällige, oft gewaltbereite junge Menschen, die sehr häufig mit psychischen Problemen belastet seien und sich sehr schwer tun würden, Konflikte während ihrer Haftzeit untereinander gewaltlos auszutragen. Dabei sei besonders zu berücksichtigen, dass die jugendlichen Gefangenen häufig aus einem Milieu stammten, in dem sie zum Teil ausgeprägte Gewalterfahrungen gesammelt hätten und zu einem großen Anteil wegen Gewaltdelikten verurteilt worden seien.

Die Länderkommission erachtet die dargelegten Gründe für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich als nachvollziehbar.

Wie bereits erläutert erscheint die Anzahl der Anordnungen jedoch vergleichsweise hoch, einige Jugendstrafanstalten anderer Bundesländer verzichten sogar vollständig auf die Anwendung von Fixierungen. Die Länderkommission empfahl daher zu prüfen, ob und mit welchen Maßnahmen bereits im Vorfeld die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen vermieden oder verringert werden kann.

Die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand verfügt über zwei Hafträume mit **Fixiermöglichkeiten**, wobei sowohl ein Bandagensystem als auch metallene Hand- und Fußfesseln als Fixierinstrumente verwendet werden. Da von Metallfesseln gerade bei sehr erregten Personen ein hohes Verletzungsrisiko ausgeht, sollten

Fixierungen ausschließlich mit dem speziell dafür entwickelten Bandagensystem erfolgen. Die metallenen Fesseln sollten nicht länger vorgehalten werden.

Des Weiteren ordnet eine landesweit gültige Vorschrift an, dass Personen, die fixiert werden, vollständig entkleidet werden und ihnen eine für diesen Fall vorgehaltene Stoffunterhose umgebunden wird. Diese Vorgehensweise stellt für den Betroffenen eine entwürdigende Situation dar und ist zudem aus Sicht der Bediensteten sehr unpraktisch in der Handhabung.

Da bei einer Fixierung stets Sitzwache angeordnet ist, würden etwaige suizidale Handlungen durch in der Kleidung versteckte Gegenstände, sofern diese von einer fixierten Person überhaupt durchgeführt werden können, sofort bemerkt. Die Länderkommission empfiehlt, den Betroffenen Bekleidung auszuhändigen, die der Wahrung der Menschenwürde Rechnung trägt. Die Länderkommission weist zudem darauf hin, dass in anderen Bundesländern wie z.B. Sachsen im Jugendvollzug keine Fixierungen mehr durchgeführt werden.

***Stellungnahme:** Fixierungen würden in allen Hamburger Justizvollzugsanstalten ausschließlich mit einem Gurtsystem durchgeführt. In der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand würden metallene Fesseln nur im Einzelfall während des Transports innerhalb der Justizvollzugsanstalt bis zum Verbringen in den besonders gesicherten Haftraum verwendet. Dies seien aber seltene Ausnahmefälle, in denen keine andere Möglichkeit der Fixierung zur Verfügung stünde.*

Die bei einer Fixierung in Hamburg verwendete Stoffunterhose stelle sich unter Berücksichtigung der Umstände als eine sachgerechte, nicht erniedrigende Lösung dar. Fixierungen würden nur in extrem seltenen Fällen und nur für sehr kurze Zeit (wenige Stunden) durchgeführt.

Die **besonders gesicherten Hafträume** verfügen über eine Videokamera, durch die der gesamte Haftraum einschließlich Toilette einsehbar ist.

Die menschenwürdige Unterbringung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, erfordert Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre. Daher sollte auch bei der Überwachung des besonders gesicherten Haftraums der Intimbereich durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. die teilweise Verpixelung des Videobildes, geschützt werden. Allenfalls in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Dies sollte auf dem Dokumentationsformular über die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen vermerkt werden. Die Betroffenen

sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.³⁷

Männliche Personen werden bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum mit einer Papierunterhose bekleidet, Frauen erhalten zusätzlich ein Papierhemd. Ebenso wie bei Fixierungen sollte auch bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum geeignete Bekleidung ausgehändigt werden. Die Länderkommission empfiehlt, auch den männlichen Personen im Falle der Unterbringung Papierhemden zur Verfügung zu stellen.

Die besonders gesicherten Hafträume weisen Sicherheitsmängel wie z.B. nicht bündig mit der Wand abschließende Fenster auf. Eine dort untergebrachte Person wird daher stets von einem Mitarbeiter bewacht, für eine längerfristige Unterbringung sind sie aus diesem Grund ungeeignet. Auch in diesen beiden Räumen fehlt eine Lüftungsanlage, die umso wichtiger ist, da die Fenster nicht geöffnet werden können. Die Länderkommission empfiehlt, die Mängel zu beheben.

***Stellungnahme:** In den besonders gesicherten Hafträumen der Jugendanstalt befänden sich derzeit keine Videokameras, jedoch in der ebenfalls von der Länderkommission besichtigten Jugendarrestanstalt. Für zwei besonders gesicherte Hafträume in der Jugendanstalt sei die Installation einer Videokamera geplant. In diesem Zusammenhang werde auch die teilweise Verpixelung der Videobilder, so wie im Bericht der Länderkommission ausgeführt, geprüft. Die Beobachtung werde durch die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, je nach Einzelfall und Anordnung im Sicherungsbogen, durchgeführt.*

Zu der Empfehlung, auch männlichen Gefangenen bei Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen Papierhemden zur Verfügung zu stellen, könne noch nicht abschließend Stellung genommen werden. Die Erörterungen seien noch nicht abgeschlossen. Dabei seien neben einer schamwahrenden Behandlung auch Aspekte der praktischen Handhabung zu berücksichtigen. Die Beseitigung der festgestellten Sicherheitsmängel (nicht bündig mit der Wand abschließende Fenster) sowie der Einbau einer Lüftungsanlage würden derzeit noch geprüft.

Die gesamte Sicherungs- und Beobachtungsstation (Haus 6) verfügt über keine gesonderte **Belüftung**. Vor allem im Sommer kann es deshalb in den Hafträumen sehr heiß werden. Dies wurde der Besuchscommission von verschiedenen Gesprächspartnern bestätigt. Die Länderkommission empfiehlt den Einbau einer Lüftungsanlage.

***Stellungnahme:** Die Möglichkeiten zum Einbau einer Lüftungsanlage würden derzeit geprüft. Angesichts der voraussichtlich sehr hohen Kosten werde die Umsetzung*

³⁷ S. hierzu Nationale Stelle, Jahresbericht 2013, S. 28.

einer solchen Baumaßnahme einen größeren zeitlichen Vorlauf benötigen.

Die **Hausordnung** der Untersuchungs- und Strafhaf liegt nur in deutscher Sprache vor. Zwar verfügt die Einrichtung über mehrere Bedienstete mit relevanten Fremdsprachenkenntnissen und zieht in seltenen Fällen wenn nötig auch einen Dolmetscher zum Zugangsgespräch hinzu. Allerdings haben etwa 80% der Jugendlichen einen Migrationshintergrund, weshalb es teils zu erheblichen Verständigungsproblemen kommt. Die Länderkommission regt daher die Übersetzung der Hausordnung in eine größere Zahl häufig von den Gefangenen gesprochener Sprachen an. Gerade die Hausordnung enthält für die Gefangenen wichtige Informationen und klärt sie gleichzeitig über ihre Rechte auf. Sie sollte deshalb auch für nicht deutschsprachige Gefangene auf Anhieb verständlich sein.

Die Länderkommission möchte zudem anregen, sie in die Liste derjenigen Einrichtungen aufzunehmen, mit denen der Schriftwechsel nicht überwacht wird.

Stellungnahme: Eine Übersetzung der Hausordnungen sei in Bearbeitung. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter sei in allen hamburgischen Gesetzen zum Justizvollzug aufgenommen worden.

Hier handelt es sich möglicherweise um ein Missverständnis. Die Länderkommission bittet darum, sie auch in der Hausordnung in die Liste der Einrichtungen aufzunehmen, mit denen Schriftverkehr nicht überwacht wird.

Mehrere Jugendliche teilten der Länderkommission mit, dass das **Abendessen** nicht ausreichend sei, da zwar unbegrenzt Brot ausgegeben werde, der Belag aber deutlich zu wenig sei. Die Länderkommission regt an, diesen Beanstandungen nachzugehen.

Stellungnahme: Den Beschwerden mehrerer Jugendlicher gegenüber der Länderkommission, dass das Abendessen, konkret der Brotbelag, nicht ausreichend sei, sei nachgegangen worden. Derartige Beschwerden seien auch schon früher direkt an die Anstaltsleitung herangetragen worden. Die ausgegebenen Mengen entsprächen objektiv ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen. Aus organisatorischen Gründen werde das Abendessen gemeinsam mit dem Frühstück ausgegeben. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten der Anstalt mit vielen weit auseinanderliegenden Gebäuden könne die Auslieferung nur auf diese Weise erfolgen.

Die Gefangenen sollten – auch unter erzieherischen Aspekten – lernen, sich die Portionen für abends und den nächsten Morgen einzuteilen. Dafür seien die Portionen bemessen. Dies falle einigen Inhaftierten zum Teil schwer. Vielleicht möge dies auch daran liegen, dass die Gefangenen so viel Brot erhalten könnten, wie sie möchten, der Belag hingegen zugeteilt werde (mit Ausnahme von Margarine). Dies werde eventuell von einigen Gefangenen als Diskrepanz empfunden. Andere Inhaftierte hingegen schätzten das

Vorgehen bezüglich der gemeinsamen Ausgabe von Abendbrot und Frühstück deshalb, weil sie so frei entscheiden können, was sie lieber abends und was lieber morgens essen. Immer wieder gebe es Gefangene, die gar nicht frühstücken wollten und gerne die Frühstücksportion abends mitessen. Auch derart positive Rückmeldungen habe die Anstaltsleitung erhalten.

2.4.2 – Positive Feststellungen

Erwähnenswert ist das nach Aussage mehrerer Jugendlicher **gute Verhältnis** zu den Bediensteten der Strafanstalt.

Positiv hervorzuheben ist zudem das **umfangreiche Angebot** sozialpädagogischer Maßnahmen und Trainingskurse in der Strafanstalt.

2.5 – JUGENDANSTALT NEUSTRELITZ AM 22. JULI 2014

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 22. Juli 2014 die Jugendanstalt Neustrelitz. Die Jugendanstalt Neustrelitz ist eine geschlossene Einrichtung mit einer Abteilung des offenen Vollzuges. Sie ist die zentrale Jugendanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern. In der Jugendanstalt Neustrelitz stehen 282 Haftplätze zur Verfügung.

2.5.1 – Empfehlungen und Stellungnahme

Die Besuchsdelegation wurde mehrfach auf eine seit kurzem geltende Änderung der **Aufschlussmodalitäten** in der Jugendanstalt hingewiesen. Nach der neuen Regelung werden u.a. während des Aufschlusses die Hafträume verschlossen, damit sich die Gefangenen nicht dorthin zurückziehen können. Auf diese Weise sollen Übergriffe unter Gefangenen vermieden werden. Gefangene beschwerten sich im Gespräch über die geänderte Regelung. Sie beanstandeten, dass die Kontrollen zu den Aufschlusszeiten nicht alle 15 Minuten, sondern nur stündlich stattfänden. Daher sei z.B. nicht immer sichergestellt, dass Gefangene rasch Zugang zum Sanitärbereich erhielten. Auf den Fluren gebe es weder Toiletten noch eine Notrufanlage, so dass die Gefangenen nur durch Klopfen an die Tür auf sich aufmerksam machen könnten. Auch in den Protokollen des Anstaltsbeirates, die der Länderkommission zur Verfügung gestellt wurden, wird die Aufschlussregelung mehrfach problematisiert. Die Anstaltsleitung teilte auf schriftliche Nachfrage mit, dass die Kontrollen grundsätzlich alle 15 Minuten erfolgten.

Nach Ansicht der Länderkommission sind Maßnahmen zur Prävention von Gewalt unter Gefangenen in jedem Fall zu begrüßen. Unter dem Aspekt der Menschenwürde ist allerdings zu gewährleisten, dass

Gefangene jederzeit Zugang zu sanitären Anlagen haben. Auch sollte sichergestellt sein, dass im Notfall rasche Hilfe veranlasst werden kann.

Stellungnahme: Die von der Länderkommission beschriebene Änderung der Aufschlussmodalitäten habe zu einem signifikanten Rückgang der gewalttätigen Übergriffe während der Aufschlusszeiten geführt. Durch weitere geplante organisatorische Umstrukturierungsmaßnahmen werde voraussichtlich ab März 2015 eine ständige Beaufichtigung der Gefangenen während der Aufschlusszeiten grundsätzlich sichergestellt sein. Bis dahin hätten die Gefangenen die Möglichkeit, sich wie bisher an der Bereichstür unmittelbar bemerkbar zu machen. In diesen Fällen sei bereits jetzt eine sofortige Reaktion durch die Bediensteten gewährleistet. Darüber hinaus würden die Bereiche während des Aufchlusses mit einem Abstand von höchstens 15 Minuten kontrolliert.

Sowohl die Arresträume als auch einzelne Hafträume in der Untersuchungsabteilung waren u.a. mit Kritzeleien und anderen Beschmutzungen an den Wänden versehen. Besonders fiel ein **Hakenkreuz** an der Wand eines der Arresträume auf. Die Unterbringung eines oder einer Gefangenen in einem verschmutzten oder mit rassistischen Kritzeleien versehenen Haftraum kann eine Verletzung seiner Menschenwürde darstellen.³⁸

Im Rahmen der Haftraumübergabe sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass Kommentare oder Zeichnungen verfassungsfeindlichen Inhalts oder Inhalte, die geeignet sind, bestimmte Gefangenen-Gruppen zu beleidigen oder zu provozieren, zeitnah entfernt werden.

Stellungnahme: Die Bediensteten der Jugend- bzw. Jugendarrestabteilung Neustrelitz achteten ständig darauf, Kommentare und Zeichnungen verfassungsfeindlichen Inhalts zeitnah zu entfernen. Im Ergebnis des Besuchs der Länderkommission seien nun auch für den Bereich des Jugendarrests Protokolle zur Übergabe und Übernahme von Hafträumen – nach dem Vorbild der Jugendanstalt – entwickelt worden, in denen Schäden, Verschmutzungen, Kommentare und Zeichnungen vermerkt und deren kurzfristige Behebung veranlasst würden.

Die Länderkommission regt an, in § 52 Abs. 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes einen expliziten Hinweis auf die **Nichtüberwachung des Schriftwechsels mit der Nationalen Stelle** aufzunehmen. Entsprechendes gilt auch für Nr. 7.2. der Hausordnung.

Stellungnahme: Die Aufnahme eines expliziten Hinweises auf die Nichtüberwachung des Schriftwechsels mit der Nationalen Stelle in § 52 Abs. 2 Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern werde im Rahmen der beabsichtigten Novellierung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 1.1.2008 erfolgen. Gleiches gelte

für die entsprechende Stelle in der Hausordnung. Die Aufnahme eines expliziten Hinweises auf die Nichtüberwachung des Schriftwechsels mit der Nationalen Stelle in den Entwurf des Jugendarrestvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erübrige sich hingegen, da eine inhaltliche Kontrolle des Schriftverkehrs im Jugendarrest nicht vorgesehen sei (§ 16 Abs. 2 S. 2 Jugendarrestvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern).

2.5.2 – Positive Feststellungen

Die Jugendanstalt Neustrelitz wurde im Jahr 2001 eröffnet. Dementsprechend sind alle Gebäude und Einrichtungen in einem sehr guten **Zustand**. Die Anstalt verfügt über eine sehr schön angelegte und gepflegte Außenanlage u.a. mit mehreren Teichen, Gemüsebeeten und Gewächshäusern, einem Weinberg und einem Bauernhof. Auch die Gebäude selber sind hell, gepflegt und wirken freundlich. Außer in den Arresträumen werden keine **Lochblenden** an den Haftraumfenstern verwendet. Selbst durch die Lochblenden dringt immer noch genügend Tageslicht ein, um die Räume ausreichend zu erhellen. Auch lassen sich die Fenster für eine angemessene Frischluftzufuhr öffnen. Die Anstalt verzichtet überdies weitgehend auf den Einsatz von **Türspionen**, nur in den Arrestraumbtüren sind Türspione verbaut. Überzeugt hat die Besuchsdelegation auch die Einrichtung der **Mutter-Kind-Abteilung**, die sich durch ihre kindgerechte Gestaltung und Ausstattung auszeichnet.

Die Länderkommission möchte positiv erwähnen, dass den im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen ein Overall zur Verfügung gestellt wird. Dies ist unter dem Aspekt der Menschenwürde gegenüber der Unterbringung mit Papierkleidung, wie dies in anderen Anstalten der Fall ist, vorzuziehen. Auch wird im videoüberwachten Haftraum je nach Erforderlichkeit eine mobile Schamwand vor dem Sanitärbereich aufgestellt, so dass der Intimsphäre der Untergebrachten ausreichend Rechnung getragen wird.

³⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.07.2010, Az. 2 BvR 1023/08.

3 – JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

3.1 – JUSTIZVOLLZUGSANSTALT SCHWÄBISCH GMÜND AM 28. JULI 2014

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 28. Juli 2014 die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd.

Die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen, Jugendstrafen, Sicherungsverwahrung und Untersuchungshaft an Frauen. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 341 Plätzen im geschlossenen Vollzug und 14 Plätzen im offenen Vollzug. Zum Zeitpunkt des Besuchs lag eine Belegung von 290 Gefangenen vor, davon neun im offenen Vollzug. Von den 281 Frauen im geschlossenen Vollzug befanden sich 35 Gefangene in Untersuchungshaft und 21 Gefangene in Jugendstrafhaft.

Die Delegation besichtigte unter anderem die Abteilungen für Langstrafen, Jugendstrafe, Untersuchungshaft, die besonders gesicherten Hafträume auf den verschiedenen Abteilungen, einen Arrestraum, den Bereich für Sicherungsverwahrung, die Krankenstation und den Besuchsbereich.

Zudem sprach die Besuchsdelegation mit mehreren Gefangenen, dem Anstaltsarzt, der Personalvertreterin und der Sprecherin von Haus 1 (Langstrafen).

3.1.1 – Empfehlungen und Stellungnahme

Die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd verfügt über mehrere **besonders gesicherte Hafträume**, die mit einer im Boden eingelassenen Toilette ausgestattet sind, aber nicht videoüberwacht werden. Lediglich einer der vier besonders gesicherten Hafträume ist mit Türspionen ausgestattet, durch die die Toilette einsehbar ist.

Eine menschenwürdige Unterbringung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre. Dies gilt auch für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum. Auch hier ist die Intimsphäre beim Toilettengang durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Allenfalls in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen.

Stellungnahme: Aus Gründen des Lebensschutzes sollte auf diese Form der Überwachung – den umfassenden Einblick – nicht gänzlich verzichtet werden.

Der Besuchsdelegation wurde bei ihrem Besuch von einer angespannten **Personalsituation** in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd berichtet. Ihr wurde dabei auch mitgeteilt, dass Haus 2 wegen Personalmangels derzeit nicht betrieben werde. Unter anderem werde die Personalsituation durch die hohe Anzahl an Fehlzeiten belastet. Diese Situation unterlegte die Einrichtung durch die Vorlage entsprechender Zahlen.

Die Länderkommission regt eine Überprüfung der Personalsituation in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd an.

Stellungnahme: Zur Personalsituation sei anzumerken, dass auch andere Vollzugseinrichtungen des Landes durch erhebliche Fehlzeiten belastet seien, weshalb eine Unterstützung der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd etwa durch Abordnungen derzeit nicht angezeigt erscheine, zumal die Belegung, wie im Bericht festgestellt, derzeit deutlich unter der festgesetzten Belegungsfähigkeit liege.

Die von der Länderkommission besichtigten Duschräume verfügen über keine Abtrennung zwischen den Duschen. Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass es ursprünglich **Trennwände** in den Duschen gegeben habe. Nachdem diese aber zu Schimmelbildung geführt hatten, entschied man sich, die Trennwände wieder auszubauen. Die Anstaltsleiterin erläuterte, dass die langen Aufschlusszeiten den Gefangenen grundsätzlich auch ermöglichen würden, alleine zu duschen, wenn dies gewünscht sei. Dies begrüßt die Besuchsdelegation. Unabhängig davon empfiehlt die Länderkommission, zumindest eine Dusche partiell abzutrennen.

Stellungnahme: Gegen die Überlegung, in den Nassbereichen jeweils eine Dusche abzutrennen, scheinen im Justizvollzug an Frauen keine durchgreifenden Sicherheitsbedenken zu bestehen. Die Empfehlungen der Länderkommission würden daher gerne aufgegriffen. Eine Weitergaben an die zuständige Bauverwaltung werde veranlasst.

3.1.2 – Positive Feststellungen

Bei der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd handelt es sich um ein ehemaliges Dominikanerkloster, welches in einem sehr guten **baulichen Zustand** ist und ein weitläufiges gepflegtes Gelände bietet. Die **gute Atmosphäre** sowie die wohnliche Einrichtung und Sauberkeit der Justizvollzugsanstalt sind hervorzuheben.

Hinsichtlich der **Beschäftigungs-, Arbeits- und Weiterbildungsangebote** bietet die Justizvollzugsanstalt den Gefangenen vielfältige Möglichkeiten an.

Besonders positiv erscheint auch die **medizinische Versorgung** in der Einrichtung. Die Einrichtung verfügt über eine gut ausgestattete Krankenstation, welche von zwei Ärzten (1,5 Stellen) und ihrem Team sehr engagiert geführt wird. Der Anstaltsarzt informierte die Besuchsdelegation über die Schwerpunkte seiner Arbeit und die täglich stattfindende Sprechstunde. Die Zusammenarbeit mit den auswärtigen Ärzten und Kliniken, wie dem Stauferklinikum und anderen Fachärzten (beispielsweise Psychiater, Zahnarzt, Gynäkologe), die einmal in der Woche die Einrichtung besuchen, funktioniert sehr gut.

In allen **besonders gesicherten Hafträumen** befanden sich Thermometer, die es ermöglichen, vor der Nutzung festzustellen, ob eine angemessene Temperatur im Raum herrscht. Zudem werden die besonders gesicherten Hafträume in der gesamten Einrichtung bemerkenswert selten genutzt. In den letzten Jahren befand sich die Anzahl der Unterbringungen immer im einstelligen Bereich.

3.2 – JUSTIZVOLLZUGSANSTALT NÜRNBERG AM 19. UND 20. OKTOBER 2013

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 19. und 20. November 2013 die Justizvollzugsanstalt Nürnberg.

Die Justizvollzugsanstalt war zum Zeitpunkt des Besuchs zuständig für den Erst- und Regelvollzug bis zu zwei Jahren an Männern, den Erst- und Regelvollzug bis zu drei Monaten an Frauen, Abschiebungshaft an Männern und Frauen, Untersuchungshaft sowie Jugendarrest. Durch eine Änderung des Vollstreckungsplans wird die Abschiebungshaft seit dem 25. November 2013 in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn als Abschiebungshaftanstalt vollstreckt. Die Einrichtung verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 1.039 Haftplätzen, davon 554 in der Männeranstalt, 417 in der Untersuchungshaft und 68 in der Frauenanstalt. Sie war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 874 Gefangenen belegt, von denen 486 (davon 11 Abschiebungshäftlinge) in der Männeranstalt, 45 (davon 5 Abschiebungshäftlinge) in der Frauenanstalt und 343 in der Untersuchungshaftanstalt untergebracht waren. Ein Untersuchungsgefangener befand sich auf richterliche Anordnung hin in Einzelhaft.

Die Besuchsdelegation besichtigte die Abteilung für männliche Abschiebungshäftlinge, die Abteilung für Strafhaft der Männer, die Frauenabteilung mit Abschiebungshaft, die Untersuchungshaftabteilung und die jeweiligen Sicherheitsbereiche. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes, der für die Abschiebungshaft der Männer zuständigen Sozialpädagogin, mit zwei männlichen und drei weiblichen Abschiebungshäftlingen,

zwei weiblichen Untersuchungsgefangenen sowie einem Vertreter der Gefangenenmitverantwortung. Außerdem führte sie ein Gespräch mit dem Vorsitzenden des Personalrats, den Seelsorgern, einer Ärztin sowie einem Untersuchungshäftling, für den vom Gericht Einzelhaft angeordnet war.

Die Besuchsdelegation nahm Einsicht in die Akten der Abschiebungshäftlinge sowie der jeweils letzten Gefangenen, gegen die Einzelhaft oder Arrest angeordnet worden war.

3.2.1 – Empfehlungen und Stellungnahme

Gefangene in der Männeranstalt werden bei **Unterbringung im Haftraum ohne gefährdende Gegenstände** mit einer Papierunterhose bekleidet. In der Frauenanstalt werden die Betroffenen zusätzlich mit einem in der Anstalt besonders zu diesem Zweck entworfenen Hemd bekleidet. Ein solches Hemd sollte auch bei Männern im Falle der Unterbringung im Haftraum ohne gefährliche Gegenstände ausgehändigt werden.

Weiterhin stellte die Länderkommission bei ihrem Rundgang fest, dass die **Temperatur** in einem der besonders gesicherten Hafträume im Untersuchungsbereich nach Messung 32° Celsius betrug. Die gemessene Temperatur kann im Einzelfall als zu warm empfunden werden. Nach Angaben der Anstaltsleitung ist die Temperatur regulierbar. Es sollte sichergestellt werden, dass eine vom Gefangenen als angenehm empfundene Temperatur eingestellt wird.

***Stellungnahme:** Die bereits vor dem Hintergrund des Besuchs der Justizvollzugsanstalt Bernau am 4. Mai 2011 erfolgte Anregung der Länderkommission sei bereits 2011 aufgegriffen worden. Es sei veranlasst worden, dass den Gefangenen zukünftig neben einer Einwegunterhose aus Papier oder Vlies grundsätzlich ein Unterhemd und eine Decke aus reißfestem Material zur Verfügung gestellt würden. Die Aushändigung der Hemden werde dabei weiterhin im Einzelfall geprüft. Der Bericht zum Besuch der Justizvollzugsanstalt Nürnberg werde zum Anlass genommen, um die Justizvollzugsanstalten insoweit nochmals zu sensibilisieren. Die Justizvollzugsanstalt Nürnberg habe zwischenzeitlich in sämtlichen Vorräumen der Hafträume ohne gefährdende Gegenstände entsprechende Hemden deponiert.*

Die Temperatur in den Hafträumen könne jederzeit nachreguliert werden, sofern sie von den dort untergebrachten Gefangenen als unangenehm reklamiert werde. Ergänzend ist anzumerken, dass in den vergangenen Jahren keine Beanstandungen seitens der Gefangenen zu verzeichnen gewesen seien.

Die besichtigten Arresträume waren sauber und zweckmäßig eingerichtet. Jedoch waren auf den Tisch in einem Raum das SS-Symbol sowie ein Hakenkreuz

aufgemalt. Im Rahmen der **Haftraumübergabe** sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass Kommentare oder Zeichnungen verfassungsfeindlichen Inhalts oder Inhalte, die geeignet sind, bestimmte Gefangengruppen zu beleidigen oder zu provozieren, entfernt werden.

***Stellungnahme:** Die Arresträume würden vor einer Neubelegung üblicherweise auch im Hinblick auf angebrachte Symbole und Verunstaltungen kontrolliert. Die Feststellung der Länderkommission sei zum Anlass genommen worden, die betreffenden Bediensteten der Arrestabteilungen nochmals nachdrücklich zu sensibilisieren. Im Übrigen sei der seinerzeit vorgefundene Tisch mit aufgemaltem Hakenkreuz noch am gleichen Tag der Beanstandung entsorgt und dies der Aufsichtsbehörde berichtet worden.*

Die von der Länderkommission besichtigten **Duschräume** in der Männerhaftanstalt verfügen über sechs Duschplätze, zwischen denen keine Abtrennung angebracht ist. Selbst bei verhältnismäßig langen Aufschlusszeiten bedingt dies, dass einige Gefangene sich aus Scham oder aus religiösen Gründen nur mit einer Unterhose bekleidet duschen. Die Länderkommission empfiehlt daher, zumindest eine Dusche in der Art abzutrennen, dass wenigstens der Schambereich beim Duschen verdeckt ist. Entsprechende Vorkehrungen in anderen Justizvollzugsanstalten haben dort nicht zu einer Zunahme von Übergriffen aufgrund fehlender Übersichtlichkeit des Duschräumens geführt.

***Stellungnahme:** Die besondere Fürsorgepflicht des Justizvollzugs für die Gefangenen gebiete zwingend einen bestmöglichen Schutz vor wechselseitigen gewalttätigen oder sexuell motivierten Übergriffen. Zum Schutz der Gefangenen vor solchen Übergriffen durch Mitgefangene könne auf eine zumindest stichprobenartige Überwachung der Duschräume nicht verzichtet werden. Die effektive, zugleich aber auch schonende Kontrolle der Gemeinschaftsduschräume durch die Bediensteten setze voraus, dass die Räume übersichtlich gestaltet seien und ohne weiteres überblickt werden könnten. Trennvorrichtungen würden bewirken, dass die gebotene stichprobenartige, die Gefangene während des Duschens zugleich aber möglichst wenig beeinträchtigende Überwachung des Raums nur noch eingeschränkt möglich wäre. Durch eine offene Gestaltung der Duschräume könnten die Beamten hingegen ohne weiteres den gesamten Raum überblicken und so Übergriffe unter den Gefangenen verhindern bzw. umgehend unterbinden. Gerade im Interesse des Schutzes der Gefangenen sei daher bislang von einer Ausstattung der Gemeinschaftsduschen mit Trennwänden abgesehen worden.*

Gleichwohl nehme die Justizvollzugsanstalt Nürnberg die Anregung nunmehr zum Anlass, die bislang noch nicht mit Trennwänden versehenen Duschräume der Anstalt sukzessive zumindest mit einer den Schambereich bedeckenden

Trennwand je Duschräum auszustatten. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen blieben abzuwarten.

3.2.2 – Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Gefangene, die in der **Schubabteilung** untergebracht sind, kommen dort in der Regel abends gegen 18:00 Uhr mit dem Transportbus an. Sie erhalten ein Abendessen und werden danach eingeschlossen. Nur diejenigen Gefangenen, die am nächsten Tag nicht sofort weitertransportiert werden, haben die Möglichkeit, zu duschen. Am Abend der Ankunft könnten die Gefangenen nach Angaben der Bediensteten nicht duschen, da dies zu zeit- und personalintensiv sei. Es könne daher vorkommen, dass Gefangene an vier bis fünf aufeinander folgenden Tagen nicht duschen könnten. Die Länderkommission empfiehlt, in der Schubabteilung ankommenden Gefangenen, die Möglichkeit zum Duschen zu geben.

***Stellungnahme:** Die Transportabteilung der Justizvollzugsanstalt Nürnberg verfüge über 65 Haftplätze und sei an insgesamt 6 Gefangenentransport-Umläufe angebunden. Jährlich würden diese Abteilung über 4.000 Gefangene (4.418 / 2013) mit wenigstens einer Übernachtung aus dem gesamten Bundesgebiet durchlaufen. Der Großteil der Transportgefangenen erreiche die Anstalt üblicherweise erst während der Abendstunden zwischen 17:00 und 19:00 Uhr. Die Aufnahme der in dieser Zeit im Durchschnitt ankommenden 20 Gefangenen erfordere einen nicht unerheblichen organisatorischen Aufwand (ordnungsgemäße Unterbringung, evtl. Arztvorfürungen, Übernahme der Wertsachen und Effekten, Kostausgabe u. a.). Im Hinblick auf die durchzuführenden vielfältigen Aufgaben sei ein Duschen zur Abendzeit ohne Vernachlässigung vordringlicher Aufgaben nicht möglich. Die Neuankömmlinge seien zudem gänzlich unbekannt, sodass eine Risikoeinschätzung erst nach Studium der Transportscheine erfolgen könne. Entsprechend dieser organisatorischen Rahmenbedingungen sei Duschen daher erst am nächsten Tag möglich.*

Die Duschzeiten in der Transportabteilung seien Montag bis Freitag von 8:30 bis 10:30 Uhr im Erdgeschoss und 9:30 bis 10:30 Uhr im 1. Obergeschoss. Samstag und Sonntag sei kein Duschen möglich. Für die Gefangenen, die jedoch gleich am nächsten Morgen zum Weitertransport anstünden, ergebe sich leider kein Zeitfenster zum Duschen, da sie die Anstalt in der Regel schon in der Zeit von 7:00 bis 8:00 Uhr verlassen würden. Auch für die morgendliche Abfahrt sei ein beachtlicher organisatorischer Aufwand zu betreiben (Wecken der Gefangenen, Abnahme der Hafträume, Durchsuchen der Gefangenen vor dem Einstieg u. a.). Unabhängig von der Möglichkeit zu duschen könnten insbesondere auch die Gefangenen, die lediglich eine Nacht in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg übernachten, in ihren Hafträumen entsprechende Körperpflegemaßnahmen durchzuführen. Es befänden sich in allen Hafträumen

Waschbecken, und es würden Toilettenartikel und frische Handtücher zur Verfügung gestellt.

3.2.3 – Abschiebungshaft – Empfehlungen und Stellungnahme

Am Tag vor dem Besuch der Länderkommission gab das Bayerische Staatsministerium der Justiz bekannt, dass ab dem 25. November 2013 die Abschiebungshaft in Bayern zentral in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn als Abschiebungshaftanstalt durchgeführt werden soll. Die Länderkommission begrüßt diese Entwicklung, da bei der Unterbringung von Abschiebungshäftlingen mit Straf- oder Untersuchungshäftlingen auch bei Wahrung des Trennungsgebots strengere haftspezifische Einschränkungen von den Abschiebungshäftlingen zu erdulden sind, als in einer gesonderten Abschiebungshafteinrichtung.

Auch wenn die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Nürnberg für die Durchführung von Abschiebungshaft demnächst nur noch im Falle der Überbelegung der Justizvollzugsanstalt Mühldorf gegeben sein wird, erachtet es die Länderkommission als notwendig, auf dem Besuch der Justizvollzugsanstalt Nürnberg basierende Empfehlungen zur Unterbringung von Abschiebungshäftlingen abzugeben. Diese Empfehlungen können insbesondere bei der Organisation der Abschiebungshaft in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn beachtet werden.

***Stellungnahme:** Die Justizvollzugsanstalt Mühldorf habe angesichts der jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung ausgesprochen kurzfristig in eine provisorische Einrichtung für Abschiebungshaft umgewandelt werden müssen, weshalb die sich von Strafgefangenen deutlich abzuhebenden Haftbedingungen nur sukzessive umgesetzt werden konnten.*

Die Einstellungsverfahren für rund 30 zusätzliche Vollzugsbedienstete und Fachdienste, die das bereits vorhandene Personal unterstützen sollen, seien unverzüglich in die Wege geleitet worden. Darüber hinaus würden rund 1,6 Mio. Euro in Bau- und Ausstattungsmaßnahmen investiert, um auch die gebotenen räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Planungen sei damit zu rechnen, dass ab Mitte dieses Jahres sowohl die personellen als auch die räumlichen Rahmenbedingungen vorliegen würden, um auch die im Folgenden als in Planung geschilderten Vorhaben umsetzen zu können.

Aufschluss findet für männliche Abschiebungshäftlinge montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr statt. Am Wochenende findet Aufschluss von 10:30 bis 15:45 Uhr statt. Ab 16:15 Uhr werden die Abschiebungsgefangenen eingeschlossen. Weibliche Abschiebungshäftlinge haben montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 15:00 bis 16:00 Uhr Aufschluss. Am Wochenende findet Aufschluss morgens während einer Stunde und nachmittags während

eineinhalb bzw. zwei Stunden statt. Hofgang findet bei Männern und Frauen während der Aufschlusszeiten statt. Für die weiblichen Abschiebungshäftlinge ist Duschen nur an Wochentagen während des Aufschlusses möglich.

Diese Aufschlusszeiten sollten ausgeweitet werden. Da Abschiebungshäftlinge keine Strafgefangenen sind, sollten sie nur den für die Durchführung des Freiheitsentzugs unbedingt notwendigen Einschränkungen unterworfen werden. Deshalb sollten die Hafträumtüren möglichst lange geöffnet sein und während dieser Zeit auch freier **Zugang zum Hofbereich und den Duschräumen** bestehen.

Eine beispielhafte Regelung wird in der Abschiebungshaftanstalt Berlin-Köpenick angewendet, wo die Hafträume nur zum Schichtwechsel verschlossen werden und der Zugang zum Freistundenhof mehrmals täglich Zeit möglich ist. In der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim haben die Häftlinge täglich zwischen 7:00 Uhr und 22:00 Uhr Aufschluss, Zugang zum Freistundenhof und zu den Duschräumen.

***Stellungnahme:** Die Empfehlung sei in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf bereits umgesetzt worden. Weibliche Abschiebungsgefangene könnten ihre mit normalen Zimmertüren ausgestatteten Hafträume rund um die Uhr verlassen und beispielsweise die zentralen Sanitäreinrichtungen oder den Gemeinschaftsraum nebst Küche aufsuchen. Die Aufschlusszeiten für männliche Abschiebungsgefangene seien derzeit von 07:00 Uhr bis 17:15 Uhr. Eine Verlängerung bis 19:00 Uhr sei geplant. Während der Aufschlusszeiten bestünde für die Gefangenen an sieben Tagen pro Woche die Möglichkeit, zu fast jeder beliebigen Zeit zu duschen. Eine Einrichtung eines uneingeschränkten „Systems der offenen Tür“ sei ebenso wie ein durchgehender Zugang zum Hofbereich während der Aufschlusszeiten, die aus Sicherheitsgründen jeweils die unmittelbare Anwesenheit von Vollzugsbediensteten voraussetzten, sowohl aus baulichen wie personellen Gründen nicht leistbar – zumal im Hofbereich auf eine Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen zu achten sei. Allerdings sei in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Gefangenen zu bestimmten Zeiten die zusätzliche Möglichkeit hätten, den eigens im früheren Arbeitssaal eingerichteten Sport- und Freizeitbereich aufzusuchen.*

Abschiebungshäftlinge dürfen nach Angaben der Anstalt jede zweite Woche über den Sozialdienst **telefonieren**. In dringenden Fällen können darüber hinaus Gespräche genehmigt werden. Jedoch seien gerade Gespräche in die Heimatländer oft schwierig durchzuführen, da die Telefonverbindungen unterbrochen würden.

Der Länderkommission ist bewusst, dass aus Gründen der Sicherheit in einer auch für andere Vollzugsformen genutzten Justizvollzugsanstalt die Benutzung

von Mobiltelefonen nicht möglich ist. Sie weist aber darauf hin, dass in gesonderten Abschiebungshafteinrichtungen verschiedentlich die Nutzung von Mobiltelefonen gestattet wird. Jedenfalls sollte Abschiebungshäftlingen regelmäßig der Zugang zu einem Telefon möglich sein, mit dem sie auch Auslandsgespräche führen können.

Die den Abschiebungshäftlingen zustehende wöchentliche **Besuchszeit** von 30 Minuten ist vergleichsweise kurz. Es sollten, ähnlich wie in den Einrichtungen in Ingelheim, Berlin und Büren, wesentlich längere Besuchszeiten ermöglicht werden.

***Stellungnahme:** Die Empfehlungen zu einem verstärkten Kontakt mit der Außenwelt würden in der Justizvollzugsanstalt Mühlendorf ebenfalls bereits weitgehend praktiziert. Eine räumliche Erweiterung des Besuchsbereichs sei in Planung. Eine Ausdehnung der Besuchszeiten sei beabsichtigt, sobald das hierfür erforderliche Personal zur Verfügung stehe. Den Gefangenen werde regelmäßiger Zugang zu einem Telefon ermöglicht, mit dem auch Auslandsgespräche geführt werden könnten. Gegenwärtig erfolge dies noch durch Vermittlung der Anstalt, jedoch sei vorgesehen, ein eigenes Telefonzimmer für die Gefangenen einzurichten.*

Zusätzlich zu dem bereits vorhandenen Sozialpädagogen würden aktuell drei weitere Sozialpädagogen für eine engmaschige Betreuung der Abschiebungsgefangenen eingestellt, die teilweise über bemerkenswert weitreichende Fremdsprachenkenntnisse und Erfahrung mit Migranten verfügten. Hinzu kämen regelmäßige Besuche von Vertretern des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes, der Flüchtlingshilfe Nürnberg, Amnesty International sowie ehrenamtlich tätigen Privatpersonen.

Die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt berichteten, dass bei Zugangsgesprächen und bei der Zugangsuntersuchung von Abschiebungshäftlingen grundsätzlich kein **Dolmetscher** beigezogen, sondern bei Verständigungsschwierigkeiten soweit möglich auf andere Gefangene, auch aus der Strafhaft, als Sprachmittler zurückgegriffen werde. Teilweise finde eine Verständigung auch mittels Zeichensprache statt. Auch im täglichen Leben auf der Station könne eine Verständigung teilweise nur indirekt stattfinden. Dies ergab sich für die Länderkommission auch aus der Einsicht in die Akten der Abschiebungshäftlinge, in denen Anträge für eine Person häufig von unterschiedlichen anderen Personen verfasst wurden.

Abschiebungshäftlinge stellen bereits aufgrund ihrer Vorgeschichte (Flucht, Gewalterfahrungen) eine besondere Risikogruppe dar. Abschiebungshaft ist für die Betroffenen aufgrund ihrer vielfach psychischen Erkrankungen eine besondere Belastung. So schreibt u.a. der 114. Deutsche Ärztetag in seiner Entschlie- ßung aus dem Jahr 2011:

Es ist bekannt, dass sich der Gesundheitszustand in der Abschiebehaft verschlechtert. Schädigende Bedingungen

bestehen in fehlenden Informationen über Grund und Dauer der Haft, Unterbringung zusammen mit Strafgefangenen, Isolierung, Unmöglichkeit der Verständigung auf Grund von Sprachbarrieren, Retraumatisierung nach Traumatisierung durch frühere Festnahme und Haft sowie fehlender psychologischer und medizinischer Versorgung.³⁹

Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, dass sich die Bediensteten ein möglichst umfassendes Bild des psychischen und physischen Zustands der Abschiebungshäftlinge machen können. Die Beziehung von anderen Gefangenen als Sprachmittler stellt einerseits nicht sicher, dass Aussagen der Betroffenen umfangreich und richtig ins Deutsche übertragen werden. Zum anderen ist so eine vertrauliche Gesprächs- atmosphäre nicht gewährleistet.

Es sollte sichergestellt sein, dass für Zugangsgespräche und insbesondere bei ärztlichen Untersuchungen wenn nötig externe Dolmetscher hinzugezogen werden. Auch im täglichen Leben auf der Station muss eine Verständigung zwischen Bediensteten und Abschiebungshäftlingen möglich sein.

Die Länderkommission stellte bei der Besichtigung der Abschiebungshaftabteilung in der Frauenanstalt fest, dass auch dort zwischen den Bediensteten und den Abschiebungshäftlingen teils keine Verständigung möglich war. Beim Vollzug der Abschiebungshaft in der Justizvollzugsanstalt Mühlendorf als zentraler Einrichtung sollte auf eine gezielte Personalauswahl für diesen Bereich geachtet werden. Die Bediensteten sollten über unterschiedliche kulturelle Hintergründe verfügen und ein möglichst breites Spektrum an Fremdsprachen abdecken.

***Stellungnahme:** Soweit dies erforderlich sei, könnten in der Justizvollzugsanstalt Mühlendorf externe Dolmetscher herangezogen werden, um Sprachschwierigkeiten zu überbrücken. Zudem würden bei den gegenwärtig laufenden Einstellungsverfahren bei Sozialpädagogen Fremdsprachenkenntnisse zwingend vorausgesetzt. Auch im Bereich des allgemeinen Vollzugsdienstes würden sie ein wichtiges Auswahlkriterium darstellen. So wünschenswert es auch wäre, dass alle Bediensteten über unterschiedliche kulturelle Hintergründe verfügten und ein breites Spektrum an Fremdsprachen abdeckten, sei dies angesichts der Arbeitsmarkt- und regionalen Lage der Anstalt leider nicht realisierbar.*

Die auf der Station für Abschiebungshäftlinge eingesetzten Beamten erhalten keine besondere **Ausoder Fortbildung** für den Umgang mit Abschiebungshäftlingen. Es handelt sich jedoch um eine Personengruppe, die sich aufgrund der Perspektive der Abschiebung in einer besonderen Situation befindet. Etwa in der Justizvollzugsanstalt Mannheim werden

³⁹ Bundesärztekammer (2011), 114. Deutscher Ärztetag, Beschlussprotokoll, S. 125.

spezielle Fortbildungen für die Bediensteten in der Abschiebungshaftabteilung angeboten. Die Nationale Stelle regt an, ähnliche Angebote auch für die Beschäftigten in der neu eingerichteten Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn einzurichten.

Stellungnahme: Der spezifische Fortbildungsbedarf der im Bereich des Vollzugs der Abschiebungshaft eingesetzten Bediensteten sei seitens der Justizvollzugsanstalt Mühldorf frühzeitig erkannt worden. Bereits zu Beginn des Umwandlungsprozesses sei daher auf das Spezialwissen von Bediensteten aus Anstalten, in denen bisher Abschiebungshaft vollzogen wurde, zurückgegriffen worden. Fortbildungen auf dem Gebiet des Ausländerrechts durch das örtliche Landratsamt seien geplant. Zudem beabsichtige der Leiter der Justizvollzugsanstalt Mühldorf mit der Justizvollzugsanstalt Mannheim in Kontakt zu treten, um im Sinne eines „best practice“ von den dortigen Erfahrungen zu lernen. Schließlich stehe der Justizvollzugsanstalt Mühldorf ein entsprechend ausgebildeter früherer Anstaltsleiter als Supervisor zur Verfügung.

Laut Hausordnung kann es Gefangenen gestattet werden, **eigene Kleidung** zu tragen. Den Abschiebungshäftlingen ist nach Auskunft der Bediensteten das Tragen von Anstaltskleidung vorgeschrieben. Um die Unterbringungssituation dem Leben in Freiheit so weit wie möglich anzugleichen, sollte dafür Sorge getragen werden, dass Abschiebungshäftlinge ihre

eigene Kleidung tragen können. Ebenso sollten für die Abschiebungshäftlinge Waschmöglichkeiten für die Wäsche eingerichtet werden.

Stellungnahme: Die Möglichkeit zum Tragen eigener Kleidung scheitere in der Praxis regelmäßig bereits daran, dass die Gefangenen nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügten, um für deren Tausch oder Reinigung zu sorgen, nachdem das gewährte Taschengeld primär für den Erwerb von Nahrungs- und Genussmitteln verwendet werde.

3.2.4 – Positive Feststellungen

In der Justizvollzugsanstalt Nürnberg herrschte ein gutes **Anstaltsklima**. Gefangene erwähnten besonders das Verhältnis zu den Beschäftigten des allgemeinen Vollzugsdienstes. In den Gesprächen mit den Beschäftigten sowie mit den Abschiebungshäftlingen stellte sich heraus, dass die feste Zuweisung einer **Sozialarbeiterin** zur Abschiebungshaftabteilung die Situation der dort Unterbrachten verbessert. Die Abschiebungsgefangenen und auch die Sozialarbeiterin erwähnten ebenfalls den hohen Einsatz einer **Mitarbeiterin der Flüchtlingshilfe**, die sich schon seit mehreren Jahren um die Belange der Abschiebungshäftlinge kümmert.

4 – POLIZEIDIENSTSTELLEN

	<i>Thema der Empfehlung</i>	<i>Brandmelder</i>	<i>Matratzen</i>	<i>Wahrung der Intimsphäre</i>	<i>Belebung</i>	<i>Gewahrsamsdokumentation</i>	<i>Nachtbeleuchtung</i>	<i>Umgang mit bes. Personengruppen</i>	<i>Aufenthalt im Freien</i>	<i>Tageslichtzugang</i>
Polizeirevier Nordost, Chemnitz		X	X		X	X	X	X		
Polizeipräsidium Frankfurt am Main				X	X		X		X	X
Zentraler Polizeigewahrsam Leipzig		X	X	X	X					
Polizeirevier Winnenden		X	X	X		X	X			

4.1 – ALLGEMEINES

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte im Jahr 2014 vier Polizeidienststellen in Baden-Württemberg, Sachsen und Hessen. Die Besuche fanden sowohl angekündigt als auch unangekündigt statt.

Aufgrund der Besuchsergebnisse macht die Länderkommission folgende Feststellungen.

4.1.1 – Landesweite Umsetzung von Empfehlungen der Länderkommission

Um Missstände möglichst breit und effektiv zu beheben, sollten Empfehlungen, die im Rahmen von Besuchen von Polizeidienststellen abgegeben werden, grundsätzlich in allen Dienststellen des betroffenen Bundeslandes umgesetzt werden. Auf Bundesebene hat sich ein vergleichbares Verfahren etabliert. So wies das Bundesministerium des Innern in Folge einer Empfehlung der Bundesstelle beispielweise alle Polizeidienststellen an, abwaschbare, schwer entflammable Matratzen in den Gewahrsamsräumen vorzuhalten. Diese Verfahrensweise hat sich auf Ebene der Länderpolizei noch nicht durchgesetzt, wie beispielsweise Besuche von Polizeidienststellen in Baden-Württemberg und Sachsen zeigten.

4.1.2 – Videoüberwachung von Gewahrsamsräumen

Die Länderkommission hatte bereits im Jahresbericht 2013 zu dem Thema Videoüberwachung im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnah-

men, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Intimsphäre eine allgemeine Position verfasst.⁴⁰ Grundsätzlich ist die Intimsphäre an allen Orten, an denen freiheitsentziehende Maßnahmen vollzogen werden, in geeigneter Weise zu schützen. Dies kann bei der Videoüberwachung etwa durch eine Verpixelung des Sanitärbereiches erreicht werden. Allenfalls bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen.

Auch ein Teil der Zellen im Polizeipräsidium Frankfurt am Main wird videoüberwacht. Der Toilettenbereich wird dabei auf den Überwachungsmonitoren unverpixelt dargestellt. Die Länderkommission empfahl der Einrichtung, Maßnahmen zum Schutz der Intimsphäre zu ergreifen.

Unabhängig von der Frage des Schutzes der Intimsphäre ist eine Videoüberwachung der Gewahrsamsräume einer Polizeidienststelle grundsätzlich nur unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen und somit im begründeten und dokumentierten Einzelfall zulässig. Die dauerhafte Überwachung bedarf immer einer Abwägung und einer gesonderten Begründung. Solche begründeten Ausnahmefälle liegen beispielsweise bei sehr stark alkoholisierten, aggressiven oder suizidalen Personen vor. Es erscheint daher ausreichend, lediglich die Hälfte der vorhandenen Gewahrsamsräume einer Dienststelle für diese Fälle mit einer Videokamera auszustatten oder, wenn alle Gewahrsamsräume mit einer Videokamera ausgestattet sind,

⁴⁰ Siehe Nationale Stelle, Jahresbericht 2013, S. 27 f.

die Kameras nur im begründeten Ausnahmefall zu nutzen.

Im Polizeirevier Winnenden stellte die Länderkommission beispielsweise fest, dass alle drei Gewahrsamsräume ununterbrochen mit einer Videokamera überwacht werden und somit nicht nur im begründeten und dokumentierten Einzelfall zum Einsatz kommen. Die Ausführungen des Innenministeriums Baden-Württemberg, insbesondere der Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4.9.2014⁴¹ im Fall Oury Jalloh, wonach eine permanente optische Überwachung notwendig gewesen wäre, beziehen sich lediglich auf solche beschriebenen Einzelfälle von alkoholisierten oder suizidalen Personen und stehen somit zu der Ansicht der Länderkommission nicht im Widerspruch. Allerdings wurde der Länderkommission im Rahmen des Besuchs der Dienststelle mitgeteilt, dass die ununterbrochene Videoüberwachung nicht nur in diesen Ausnahmefällen zur Anwendung kommt, sondern die Regel darstellt, was den Ausführungen des Innenministeriums, dass „[e]ine Videoüberwachung [...] nicht dauerhaft [erfolgt], sondern ausschließlich im rechtlich zulässigen Rahmen und nur dann, wenn die Voraussetzungen nach dem Polizeigesetz vorliegen“, entgegensteht.⁴²

Des Weiteren wurden die Gewahrsamskontrollen anhand der Videokamera durchgeführt, wie dem Gewahrsamsbuch im Polizeirevier zu entnehmen war. Die Länderkommission betont daher noch einmal, dass die Videoüberwachung die regelmäßige direkte Kontrolle der Gewahrsamsräume durch die diensthabenden Beamtinnen und Beamten in keinem Fall ersetzen darf, sondern diese allenfalls ergänzen kann.

4.1.3 – Umgang mit Konfliktsituationen bei Kommunikationsproblemen

Eine besondere Herausforderung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte stellt bei Konfliktsituationen der Umgang mit Personen dar, die aus einem anderen Kulturkreis stammen und mit denen eine sprachliche Kommunikation kaum oder überhaupt nicht möglich ist. So müssen die Beamtinnen und Beamten bei Konflikten deeskalierend einwirken ohne die Sprache als Kommunikationsmittel verwenden zu können. Um das Verhalten der jeweiligen Person besser einschätzen zu können, helfen Kenntnisse über die speziellen kulturellen Hintergründe der betroffenen Personen. Gerade Beamtinnen und Beamte der Dienststellen, deren Zuständigkeitsbereich sich z.B. auf Erstaufnahmeeinrichtungen erstreckt, müssten für das Thema sensibilisiert und durch ent-

sprechende Maßnahmen unterstützt werden. Ein einmaliger Besuch einer Fortbildung zum Thema „Interkulturelle Kompetenz“, wie vom Sächsischen Innenministerium ausgeführt,⁴³ kann dabei nicht ausreichen. Zur Vermeidung von Eskalationen, die auf Verständnisproblemen basieren, sollten Dolmetscher für die gängigen Sprachen zeitnah hinzugezogen werden können, oder zumindest schnellstmöglich telefonisch zur Verfügung stehen. Ferner könnten beispielsweise Informationsformulare in den wichtigsten/am häufigsten gebrauchten Landessprachen vorgehalten werden, um in Gewahrsam genommenen Personen ihre Situation und den Ablauf des Verfahrens zu erklären.

Als Beispiel für diese Problematik und den schwierigen Umgang mit solchen Konfliktsituationen dienen die Vorkommnisse im Polizeirevier Chemnitz-Nordost. In der Dienststelle kam es in der Vergangenheit wiederholt zu Vorfällen, bei denen in Gewahrsam genommene Personen afrikanischer Herkunft, mit dem Ziel, sich selbst zu verletzen, ihren Kopf gegen die Zellenwand schlugen. Um die Personen davon abzuhalten, die eigene Gesundheit zu gefährden, wurde den betroffenen Personen ein Polizeieinsatzhelm aufgesetzt. Dass es sich dabei um keinen angemessenen Umgang mit dem Problem handelt, ist den Beamten der Dienststelle bewusst. Die Länderkommission empfahl, zur Vermeidung von Kopfverletzungen die Anschaffung eines für diesen Zweck geeigneten Kopfschutzes. Zudem sollte ein Weg gefunden werden, mit dieser besonderen Problemstellung, die nach der Analyse der Beamten vor allem im Zusammenhang mit einem bestimmten Kulturkreis auftritt, umzugehen.

In jedem Fall sollte für solche besonderen Vorkommnisse ein spezielles Register in der Polizeidienststelle geführt werden, wie es beispielsweise das Polizeipräsidium Frankfurt am Main bereits eingeführt hat. Nur eine systematische Dokumentation ermöglicht es, Gründe für Selbstverletzungen und andere besondere Vorkommnisse zu analysieren und so geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

4.1.4 – Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung

Anlässlich des Besuchs im Polizeipräsidium Frankfurt am Main stieß die Länderkommission auf die Praxis, dass in den Gewahrsam aufzunehmende Personen stets unter vollständiger Entkleidung durchsucht werden. Eine vollständige Entkleidung stellt einen so schweren Eingriff in die Intimsphäre der Person dar, dass stets eine Abwägung im Einzelfall getroffen wer-

⁴¹ BGH, Urteil vom 4.9.2014, Az. 4 StR 473/13.

⁴² Siehe dazu die Stellungnahme des Innenministeriums Baden-Württemberg, unten S. 51.

⁴³ Siehe dazu die Stellungnahme des Innenministeriums Sachsen unten S.54.

den muss.⁴⁴ Eine generelle Anordnung, Durchsuchungen nur unter vollständiger Entkleidung vorzunehmen, hält die Länderkommission für unzulässig.

4.2 – BESUCHTE EINRICHTUNGEN

4.2.1 – Zentraler Polizeigewahrsam Leipzig am 12. Februar 2014

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 12. Februar 2014 den Zentralen Polizeigewahrsam in Leipzig.

Der Zentrale Polizeigewahrsam gehört der Polizeidirektion Leipzig an. Er verfügt über 42 Gewahrsamsräume (Einzelunterbringung mit Schlafgelegenheit), acht Ausnüchterungsräume und sechs Sammelverwahräume zur kurzzeitigen Unterbringung mehrerer Personen. Zum Zeitpunkt der Besichtigung befand sich eine Person in Gewahrsam.

Neben den Gewahrsamsräumen wurden die Sanitäranlagen, der Raum für die Durchführung medizinischer Untersuchungen und der Serviceraum besichtigt. Darüber hinaus wurde Einsicht in das Gewahrsamsbuch genommen.

Empfehlungen und Stellungnahme

Die Gewahrsamsräume des Zentralgewahrsams sind nicht mit **Brandmeldern** ausgestattet. Im Falle eines Brandes müssen die Personen in Gewahrsam daher über die Gegensprechanlage Kontakt mit den Beamten aufnehmen, was ein erhöhtes Risiko darstellt. Aus diesem Grund sind die auf den Gängen vorhandenen Brandmelder nicht ausreichend. Die Länderkommission empfiehlt die Anbringung von Brandmeldern in den Zellen, um den Schutz der Personen in Gewahrsam im Falle eines Feuers zu gewährleisten.

Stellungnahme: Bezüglich der Ausstattung der Gewahrsamsräume mit Brandmeldern sei anzumerken, dass über die Abluftanlage der Zellenlüftung jede Zelle mit einem Rauchmelder ausgestattet ist, so dass bei Rauchentwicklung die Signalisierung eines Alarms bei dem Dienstabenden des Zentralen Polizeigewahrsams erfolge.

Die Gewahrsamsräume des Zentralgewahrsams Leipzig sind mit einer Holzpritsche, aber ohne **Matratze** ausgestattet. Nach Angaben der Bediensteten erhalten die in Gewahrsam genommenen Personen eine bzw. bei Bedarf auch mehrere Wolldecken. Grundsätzlich, so die Beamten, seien Aufenthalte über Nacht eher selten.

Das CPT empfahl wiederholt, beispielsweise den Polizeibehörden in Baden-Württemberg anlässlich seines Besuchs im Jahr 2010, Gewahrsamseinrichtungen

mit Matratzen auszustatten.⁴⁵ Auch die Bundesregierung forderte anlässlich dieses Berichts noch einmal alle Bundesländer zur unverzüglichen Umsetzung der schon lange bestehenden Empfehlung des CPT auf.⁴⁶ Auch die Länderkommission vertritt diese Auffassung. Es wird empfohlen, abwaschbare schwer entflammable Matratzen für die Landespolizei Sachsen anzuschaffen und zumindest in geringer Stückzahl vorzuhalten, um sie Personen bei Ingewahrsamnahmen über Nacht zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme: Einer Bereitstellung von schwerentflammbaren, desinfektionsfesten Matratzen werde grundsätzlich zugestimmt. Die Beschaffung bedürfe jedoch noch der kostenseitigen Prüfung und Bereitstellung von Haushaltungsmitteln.

Die Toiletten in den Einzelgewahrsamsräumen sind seitlich neben der Eingangstür angebracht. Der Weitwinkelspion in der Zellentür ermöglicht die vollkommene **Einsichtnahme der Toilette**. Grundsätzlich ist die Länderkommission der Ansicht, dass die menschenwürdige Unterbringung von Personen auch die Achtung der Intimsphäre erfordert. Diese ist bei einer einsehbaren Toilette nicht gewährleistet.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass jede Etage über einen Duschaum mit abgegrenzter Toilette verfügt. Diese Toilette ist von außen nicht einsehbar. Die Länderkommission sieht die Intimsphäre der in Gewahrsam genommenen Person ausreichend geschützt, wenn sie bei Inhaftierung darüber informiert werden, dass sie die Möglichkeit haben, die Toilette im Duschaum zu benutzen. Um die Durchführung des Hinweises sicherzustellen, sollte dies schriftlich erfolgen.

Stellungnahme: Der Vorschlag der Länderkommission, die Insassen zu informieren, dass auf Verlangen die vorhandenen Toiletten in den Duschräumen genutzt werden können, werde umgesetzt. Der Einbau von Sichtschutzblenden (max. in Brusthöhe und in 20 cm Höhe vom Fußboden) in den Zellen werde derzeit geprüft. Ein Einbau von Sichtschutzblenden über die Maße hinaus werde aus Sicherheitsgründen als kritisch eingeschätzt, da bei den Zellen im Zentralen Polizeigewahrsam Leipzig keine Zwischengitter vorgelagert seien.

Die **Belehrung** von Personen, die auf Grundlage des Polizeigesetzes in Gewahrsam genommen werden, erfolgt nur mündlich durch die einliefernde Beamtin oder den einliefernden Beamten. Im Gegensatz dazu werden nach der StPO Festgenommene schriftlich über ihre Rechte belehrt.

Die Länderkommission empfiehlt, die Regelungen zur Belehrung von in Gewahrsam genommenen Personen zu vereinheitlichen. Rechtsbelehrungen sollten,

⁴⁴ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08, Rn. 35 (juris).

⁴⁵ CPT/Inf(2012) 6, S. 18, Rn. 27.

⁴⁶ CPT/Inf(2012) 7, S. 17, Rn. 27.

auch zur Absicherung der Beamtinnen und Beamten, den Betroffenen schnellstmöglich und immer schriftlich ausgehändigt werden. Die Belehrungen sollten auch Hinweise auf das Recht, einen Angehörigen und einen Rechtsbeistand zu benachrichtigen, sowie auf ärztliche Untersuchung, beinhalten. Entsprechende Dokumente sollten in denselben Sprachen wie die Formulare nach der StPO vorgehalten werden.

Stellungnahme: Die Empfehlung der Länderkommission zur Aushändigung von schriftlichen Belehrungen bei Gewahrsamnahme in entsprechenden Sprachen werde zeitnah umgesetzt.

Positive Feststellungen

Positiv zu bemerken ist zunächst der gute bauliche Zustand und die auffällige Sauberkeit des Zentralgewahrsams Leipzig. Die Beamten berichteten, dass eine externe Firma die Gewahrsamsräume täglich reinigt. Auch begrüßt die Kommission die mit einer Dusche und einer abgetrennten Toilette ausgestatteten Sanitäreinrichtungen, die den inhaftierten Personen in jeder Etage zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Bemerkenswert war zudem der im Serviceraum in einem Kühlschrank aufbewahrte Vorrat an Nahrungsmitteln und Getränken für die in Gewahrsam genommenen Personen. Dabei wird sowohl muslimische als auch vegetarische Kost angeboten. Bei einem Aufenthalt von über 24 Stunden, der nach Aussage der Beamten ausgesprochen selten vorkommt, wird den Inhaftierten auch eine warme Mahlzeit zur Verfügung gestellt.

Bei der Einsichtnahme in das Gewahrsamsbuch stellte die Länderkommission fest, dass die Kontrollzeiten nicht eingetragen, sondern von den Beamten in einem Computerprogramm elektronisch aufgenommen werden. Die Länderkommission begrüßt insbesondere die im Programm mitumfasste automatische Warn- und Erinnerungsfunktion bei der Dokumentation der Zellkontrollen. Dabei werden die zeitlichen Abstände der durchzuführenden Kontrollen, welche vom Zustand der festgenommenen Person abhängen, in das Programm eingegeben. Ist der Kontrollzeitpunkt überschritten und die Durchführung nicht im Programm eingetragen, werden die Beamtinnen und Beamten durch rotes Aufblinker an die durchzuführende Kontrolle erinnert. Verspätete Kontrollen müssen schriftlich begründet werden. Diese Daten können im Nachhinein nicht verändert werden.

4.2.2 – Polizeirevier Winnenden am 29. Juli 2014

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 29. Juli 2014 das Polizeirevier in Winnenden.

Die Besuchsdelegation besichtigte die drei Gewahrsamsräume und nahm Einsicht in die Gewahrsamsbü-

cher. Zur Zeit des Besuchs befand sich keine Person in Gewahrsam.

Empfehlungen und Stellungnahme

Alle drei Gewahrsamsräume des Polizeireviers Winnenden sind erkennbar mit Videokameras ausgestattet. Alle in Gewahrsam genommenen Personen werden grundsätzlich ununterbrochen mit der **Video-kamera** beobachtet. Durch ein rotes Licht an der Kamera ist ersichtlich, ob sie ein- oder ausgeschaltet ist. Nach Auskunft der Beamten wird auf die Videoüberwachung gem. § 21 Abs. 5 des Polizeigesetzes in Verbindung mit Nr. 4.4 der Gewahrsamsordnung von den Beamtinnen und Beamten hingewiesen. Da sich manche in Gewahrsam genommene Personen nicht in einem Zustand befinden, der es ihnen ermöglicht, die Hinweise aufzunehmen, ist das Anbringen von Schildern mit einem solchen Hinweis oder Piktogrammen, deren Anschaffung das Innenministerium mit Schreiben vom 29.05.2013 (Az. 3-0525/54) angekündigt hatte, empfehlenswert. Bisher befindet sich ein kleines, kaum sichtbares Schild im Vorraum der Gewahrsamsräume zwischen der zweiten und dritten Gewahrsamsstür. Dieses stammt aus der Zeit, als lediglich ein Gewahrsamsraum videoüberwacht war. Die weiteren Gewahrsamsräume wurden erst im Nachhinein mit Videokameras nachgerüstet.

Die Länderkommission ist der Ansicht, dass eine Videoüberwachung der Gewahrsamsräume bei der Polizei nur im begründeten und dokumentierten Einzelfall zulässig ist. Die dauerhafte Überwachung bedarf einer gesonderten Begründung. Die Notwendigkeit einer Einzelfallbewertung ist auch den differenzierten Vorgaben der Gewahrsamsordnung der Polizei Baden-Württemberg zu entnehmen. Gemäß 4.3 der Gewahrsamsordnung „richten sich Anzahl und Zeitpunkt der Kontrollen nach den Umständen des Einzelfalles. [...] Besondere Umstände (z.B. Haftunfähigkeit – vgl. Ziffer 2.1.2, Fixierung – vgl. Ziffer 4.6) können eine Verkürzung der Kontrollintervalle bis hin zu einer ständigen Beobachtung erforderlich machen.“ Eine ständige Beobachtung, wie sie mit der Videokamera durchgeführt wird, ist demnach nur im Ausnahmefall, beispielsweise bei sehr stark alkoholisierten Personen zulässig. Es erscheint daher ausreichend, nur einen der Gewahrsamsräume für diese Fälle mit einer Videokamera auszustatten oder die Kameras nicht ständig anzuschalten.

Des Weiteren weist die Länderkommission darauf hin, dass die Videoüberwachung in keinem Fall die regelmäßige direkte Kontrolle der Gewahrsamsräume durch die diensthabenden Beamten ersetzen darf, sondern allenfalls ergänzen kann. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Gewahrsamskontrollen oft nur mit der Kamera durchgeführt werden, da die

Beamtinnen und Beamten nachts teilweise allein im Revier sind und die Lebendkontrolle daher nicht durchgeführt werden könne. Dies wurde auch durch die Eintragungen im Gewahrsamsbuch bestätigt, in dem neben der Uhrzeit nur der Hinweis „Kamera“ vermerkt war. Für eine effektive Gewahrsamskontrolle ist dies nicht ausreichend.

Die Länderkommission empfiehlt, die regelmäßige direkte Kontrolle des Gewahrsamsbereichs sicherzustellen. Die Kameraüberwachung sollte zukünftig nur noch im begründeten Einzelfall angewendet werden, wobei der Einsatz entsprechend dokumentiert und begründet werden sollte.

Stellungnahme: Die fehlenden Hinweisschilder (Piktogramme) hinsichtlich der Beobachtung mittels Bildübertragung in den Gewahrsamsräumen, seien angebracht worden.

Eine Videoüberwachung erfolge nicht dauerhaft, sondern ausschließlich im rechtlich zulässigen Rahmen und nur dann, wenn die Voraussetzungen nach dem Polizeigesetz vorlägen. Polizeiliche Ingewahrsamnahmen würden regelmäßig aufgrund einer Eigen- oder Fremdgefährdung erfolgen. Häufig seien die betroffenen Personen alkoholisiert und/oder aggressiv. Die ständige Videoüberwachung diene in diesen Fällen überwiegend dem Schutz der Betroffenen (z.B. bei Suizidgefahr oder zur Überwachung des physischen Zustandes) sowie der Eigensicherung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (z.B. bei aggressiven und randalierenden Personen). Die ständige Überwachung gewährleiste das frühzeitige Erkennen und Verhindern selbstgefährdender Handlungen bzw. eines verschlechterten physischen Zustandes und gewährleiste damit – im Interesse des Betroffenen – rechtzeitige Gegenmaßnahmen. Bei aggressiven Personen könne dadurch mit angemessenem Personaleinsatz im Rahmen der persönlichen Zellenkontrollen reagiert werden. Insbesondere, wenn Anhaltspunkte für mögliche Gesundheitsgefahren bestünden und die Person schlafe oder ruhe, sei darüber hinaus eine persönliche Kontrolle zur regelmäßigen Überwachung der Vitalfunktionen angezeigt.

Die Videoüberwachung diene in diesen Fällen mitbin der Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht, bei deren Verletzung dem verantwortlichen Polizeibeamten strafrechtliche Folgen drohen würden. Diese Pflichten würden gerade bei solchen Inhaftierten, deren Willenssteuerung eingeschränkt und/oder bei denen Anzeichen von Selbstgefährdung vorlägen eine möglichst lückenlose optische Überwachung beinhalten. So habe der Bundesgerichtshof ausdrücklich festgestellt, dass eine Kontrolle im 30-minütigen Turnus nicht ausreiche und stattdessen eine permanente optische Überwachung erforderlich gewesen wäre und im Unterlassen derselben eine Pflichtverletzung liege (BGH Urteil vom 4.9.2014 – Az. 4 StR 473/13 – Rn. 37).

Es werde nicht verkannt, dass die Videoüberwachung einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person darstelle. Jedoch sei dieser Eingriff aus den oben genannten Gründen gerechtfertigt, geboten und auch nicht

unverhältnismäßig. Ein gleich geeignetes Mittel sei nicht erkennbar. Insbesondere könne nicht davon ausgegangen werden, dass mit einer Überwachung durch einen in Person vor Ort präsenten Polizeibeamten eine geringere Beeinträchtigung verbunden wäre. Auch im engeren Sinne stelle sich die Maßnahme als angemessen dar, da im Falle von konkreten Anhaltspunkten für eine Eigengefährdung der Schutz des Lebens höher zu werten sei, als das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Bei der Sichtung der **Gewahrsamsbücher** stellte die Besuchsdelegation fest, dass die Gewahrsamsdokumentation teilweise unvollständig war. Dies betrifft sowohl die Gewahrsamskontrollen als auch die Durchführung der Rechtsmittelbelehrung.

Die Uhrzeiten der Gewahrsamskontrollen werden zwar notiert, allerdings fehlten an einigen Stellen die Handzeichen der Beamtinnen und Beamten, die die Kontrollen durchführen. Die sorgsame Dokumentation dient nicht nur dem Schutz der Festgehaltenen, sondern auch der Beamtinnen und Beamten.

Neben den Handzeichen fehlten oft die Angaben zu der Durchführung der Rechtsmittelbelehrung. Eine solche muss grundsätzlich bei der Einlieferung erfolgen. Ist die Person zu dem Zeitpunkt nicht in der Lage, diese zu erfassen, so ist die Rechtsmittelbelehrung nachträglich, spätestens bei Entlassung vorzunehmen. Für diesen Fall sieht das Gewahrsamsbuch ein spezielles Feld vor, in dem die Nachholung der Belehrung vermerkt werden kann. Allerdings war dieses Feld in vielen Fällen leer, obwohl bei Einlieferung die Rechtsmittelbelehrung als „nicht durchgeführt“ markiert wurde. Zudem fehlten Angaben, weshalb die Rechtsmittelbelehrung nicht nachgeholt werden konnte.

Die Länderkommission empfiehlt, nachzuprüfen, wie eine sorgsame und vollständige Dokumentation im Gewahrsamsbuch gewährleistet werden kann.

Stellungnahme: In der Gewahrsamsordnung der Polizei Baden-Württemberg vom 17.12.2013 sei die vollständige Dokumentation der Gewahrsamsnachweise unter Ziff. 1.4. bereits geregelt. Um eine sorgsame Dokumentation des Gewahrsamsbuches zu gewährleisten, müssten regelmäßige Kontrollen der Gewahrsamsnachweise vor Ort erfolgen. Die Leiter der Organisationseinheiten im Polizeipräsidium Aalen seien deshalb erneut angewiesen worden, im Rahmen ihrer Dienstaufsicht diese Kontrollen wahrzunehmen und die Bediensteten ggf. auf die Verpflichtung hinzuweisen.

Die Gewahrsamsräume des Polizeireviers sind nicht mit **Brandmeldern** ausgestattet. Dies stellt für die Person in Gewahrsam ein erhöhtes Risiko dar, da sie im Brandfall zunächst über die Gegensprechanlage Kontakt mit den Beamtinnen und Beamten aufnehmen müsste. Der Besuchsdelegation wurde erklärt, dass von der Installation eines Brandmelders abgesehen wurde, da durch die ständige Videoüberwachung

eine solche nicht für notwendig gehalten werde. Die Länderkommission bezweifelt, dass die dauerhafte Beobachtung durch die Kamera der Zuverlässigkeit eines Brandmelders gleichkommt.

Die Länderkommission empfiehlt die Anbringung von Brandmeldern in den Zellen, um den Schutz der Personen in Gewahrsam im Falle eines Feuers zu gewährleisten.

Stellungnahme: Nach derzeitigem Planungsstand würden bis Ende 2015 in allen Gewahrsamseinrichtungen der Polizei Brandmeldeanlagen installiert. In den Gewahrsamszellen solle entweder ein vandalismussicherer Rauchwarnmelder oder ein entsprechend geschütztes Rauchansaugsystem eingesetzt werden.

Die Gewahrsamsräume des Polizeireviers Winnenden sind jeweils mit einer Holzpritsche aber **ohne schwer entflammbare, abwaschbare Matratzen** ausgestattet. Personen, die in Gewahrsam genommen werden, erhalten lediglich Einwegdecken. Das Innenministerium Baden-Württemberg hatte mit Schreiben vom 21. August 2013 (Az. 3-0525/54) mitgeteilt, dass Polizeidienststellen in Baden-Württemberg angewiesen wurden, fehlende Schlafunterlagen und Decken umgehend zu beschaffen und bereitzuhalten.

Die Ausstattung der Gewahrsamsräume mit Matratzen gehört beispielsweise bei der Bundespolizei bereits zur Grundausstattung und entspricht auch dem international anerkannten Standard.

Stellungnahme: Die von der Länderkommission geforderten schwer entflammbaren und abwaschbaren Matratzen für die Gewahrsamsräume seien unmittelbar nach dem Besuch beschafft worden. Die vorhandenen Einmaldecken seien ebenfalls schwer entflammbar.

Die Lichtstärke in den Gewahrsamsräumen kann nicht reguliert werden, so dass die Unterbringung entweder nur bei voller Beleuchtung oder in völliger Dunkelheit erfolgen kann. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass das **Licht** in den Gewahrsamsräumen ständig angeschaltet sei, um die untergebrachte Person mit der Kamera überwachen zu können. Gegen den Einsatz einer Dauerbeleuchtung bestehen erhebliche Bedenken, weil sie zu Schlafentzug bei den untergebrachten Personen führen kann.

Die Länderkommission empfiehlt daher, die Gewahrsamsräume mit einer Nachtbeleuchtung (z.B. in Form einer dimmbaren Lampe oder eines Nachtlichts) auszustatten.

Stellungnahme: Neue und bereits bestehende Gewahrsamsräume würden mit einer Dimm-Vorrichtung, die außerhalb der Gewahrsamszellen angeordnet und zu bedienen sei, nach- bzw. ausgerüstet.

Positive Feststellungen

Den zugesendeten Unterlagen konnte die Länderkommission entnehmen, dass im Rahmen der Kon-

zeption des Innenministeriums Baden-Württemberg zur „Reduzierung von Provokationen, Aggressionen und Gewalt gegen Polizeibeamte“ im Herbst 2014 sieben Fortbildungstermine zum „Schwerpunkttraining Provokation, Aggression und Gewalt gegen Polizeibeamte“ angeboten werden. Im Sinne der präventiven Tätigkeit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter soll zukünftig ein Schwerpunkt auch auf die Aus- und Fortbildung der Beamtinnen und Beamten gesetzt werden, gerade hinsichtlich der Vorbereitungen auf Stresssituationen. Dadurch sollen situative Überreaktionen verhindert werden. Aus diesem Grund begrüßt die Länderkommission das Konzept des Innenministeriums und bittet um Übersendung einer Liste der angebotenen Fortbildungsmaßnahmen sowie der Ausbildungsmaterialien.

4.2.3 – Polizeirevier Chemnitz-Nordost am 30. September 2014

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 30. September 2014 das Polizeirevier Chemnitz-Nordost. Die Länderkommission kündigte den Besuch am Vortag beim Sächsischen Staatsministerium des Innern an. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie dem Leiter des Streifenendienstes den Besuchsablauf und bat außerdem um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Besuchsdelegation die acht Gewahrsamsräume, darunter zwei Sammelzellen und nahm Einsicht in die Gewahrsamsbücher. Zum Zeitpunkt des Besuchs war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

Empfehlungen und Stellungnahme

Der Besuchsdelegation wurde im Rahmen des Rundgangs auf einen Polizeieinsatzhelm aufmerksam, der im Vorraum zum Gewahrsamsbereich auf dem Boden lag.

Der Besuchsdelegation wurde erklärt, dass es vermehrt zu Vorfällen gekommen sei, in denen in Gewahrsam genommene Personen, mit dem Ziel sich selbst zu verletzen, ihren Kopf gegen die Zellenwand geschlagen hätten. Um die Personen davon abzuhalten, die eigene Gesundheit zu gefährden, sei man dazu übergegangen, den betroffenen Personen einen **Polizeieinsatzhelm** aufzusetzen. Dies sei keine optimale Lösung. Deswegen sei von den Beamten die Beschaffung eines geeigneteren Gegenstandes angeregt worden, beispielsweise in Form eines Kopfschutzes aus dem Kampfsportbereich. Dies sei aber durch die beschaffende Stelle abgelehnt worden. Auf Nachfrage berichtete der Polizeibeamte, dass es sich im Zusammenhang mit den Vorfällen oft um Personen afrikanischer Herkunft handele.

Die Nationale Stelle erhielt von der Dienststelle im Rahmen der Informationen, die standardmäßig bei einem Besuch abgefragt werden, zunächst die schriftliche Auskunft, dass hinsichtlich der Anzahl der Selbstverletzungsfälle oder anderer besonderer Vorkommnisse keine Aussagen getroffen werden könne. Selbstverletzungen würden im System nicht erfasst.

Die Länderkommission hält es für notwendig, Selbstverletzungen und andere **besondere Vorkommnisse** im digitalen System oder – wenn dies nicht möglich ist – separat zu **erfassen**. Nur eine systematische Dokumentation ermöglicht es, Gründe für Selbstverletzungen zu evaluieren und analysieren und so rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Stellungnahme: Alle besonderen Vorkommnisse im Polizeigewahrsam würden im bestehenden System (elektronisches Gewahrsamsbuch) detailliert erfasst. Recherchen seien derzeit nur als Standardauskünfte über Zeiträume, Namen, und Rechtsgrundlagen möglich. Generelle und einzelfallbezogene Auskünfte über Selbstverletzungen seien mit einem hohen manuellen Rechercheaufwand über alle eingetragenen Fälle möglich, würden zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben jedoch nicht benötigt. Daher werde eine solche Funktion nicht programmiert.

Nach Angaben des Polizeireviers sei die Ursache für die „Häufungen“ der Selbstverletzungshandlungen mit der örtlichen Zuständigkeit für die (Erst-) Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber im Ortsteil Ebersdorf zu begründen. Aufgrund der hohen Fluktuation von Asylsuchenden in Chemnitz, der räumlichen Gegebenheiten der Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung und der damit verbundenen Stimmung der einzelnen Flüchtlinge, auch in Hinblick auf deren Erfahrungen in den Heimatländern, würden in etwa gleich viele Personen des beschriebenen Personenkreises in Gewahrsam genommen, wie deutsche Staatsbürger, obwohl der Anteil der Flüchtlinge an der Gesamteinwohnerzahl der Stadt Chemnitz lediglich bei 4,45% liege. Ein Teil der Asylsuchenden würde nach Einschätzung der Beamten die Autorität des Staates (vertreten durch die uniformierte Polizei) nicht anerkennen oder starke Vorbehalte bezüglich der Eingriffsmaßnahmen haben. Diese Haltung sei häufig bei nordafrikanischen Flüchtlingen besonders ausgeprägt und schlage sich in einem entsprechenden Verhalten nieder. Dies sei darauf ausgerichtet, sich der polizeilichen Maßnahme zu entziehen, selbst wenn dies den Versuch der Selbstverletzung und die Unterbringung im Krankenhaus zur Folge habe.

Die Länderkommission empfiehlt, zur Vermeidung von Kopfverletzungen die Anschaffung eines für diesen Zweck geeigneten Kopfschutzes. Zu überlegen ist weiterhin, wie man mittelfristig mit dieser besonderen Problemstellung, die nach der Analyse der

Beamten vor allem im Zusammenhang mit einer bestimmten Personengruppe auftritt, umgeht.

Stellungnahme: Zur Verhinderung von Selbstverletzungen der in Gewahrsam genommenen und entsprechend gefährdeten Personen erscheine die Verwendung eines Kopfschutzes grundsätzlich als geboten. Angeregt werde die Verwendung eines handelsüblichen Kopfschutzes (wie z.B. im Boxsport). Die Geeignetheit eines derartigen Kopfschutzes und die Beschaffung eines solchen werde geprüft. Es werde darauf hingewiesen, dass in Fällen in denen das Anlegen eines Kopfschutzes eine Selbstverletzung verhindern soll, die zusätzliche Bewachung oder Fesselung der betroffenen Person erforderlich werde.

Unter anderem begründete das Revier die Vorkommnisse mit den kulturellen Besonderheiten und einer grundsätzlich abwehrenden Haltung gegenüber der staatlichen Gewalt. Die Länderkommission gibt zu bedenken, dass auch andere Umstände die Eskalation der Gewahrsamssituation, speziell bei dieser Personengruppe, erklären könnten. So könnten beispielsweise Verständigungsschwierigkeiten zu Missverständnissen und Misstrauen gegenüber den Beamtinnen und Beamten führen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass es sich um Personen handelt, die sich in einer besonders instabilen und schwierigen Lebenssituation befinden sowie teils durch ihre Erfahrungen in den Herkunftsstaaten traumatisiert sein könnten. Die Konsequenzen einer Festnahme durch deutsche Polizeibeamtinnen und -beamte sind für sie nur schwer einzuschätzen. So könnten die Selbstverletzungsversuche nicht nur ein die Polizeihaft umgehendes Mittel sein, wie von den Beamtinnen und Beamten vermutet, sondern auch eine Verzweiflungstat darstellen, um einer befürchteten Abschiebung zu entgehen. Deshalb scheint es wichtig, der festgenommenen Person die Situation in der sie sich befindet und das weitere Verfahren verständlich zu machen, um eine überzogene Gegenwehr zu vermeiden. Eine besondere Rolle spielt dabei die zeitnahe Hinzuziehung eines Dolmetschers. Auch vorbereitete Dokumente in der jeweiligen Muttersprache der in Gewahrsam genommenen Person könnten helfen, Missverständnisse vorzubeugen und die Situation zu entspannen. Um ein gegenseitiges größeres Verständnis zu schaffen, könnten Experten mit Kenntnissen zu den betroffenen Regionen und den kulturellen Besonderheiten beratend im Rahmen einer Fortbildung hinzugezogen werden.

Die Länderkommission empfiehlt, zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Beamtinnen und Beamten allgemein im Bereich interkulturelle Kompetenz fortzubilden und speziell im **Umgang mit der genannten Personengruppe** bzw. Flüchtlingen zu sensibilisieren. Die Beamtinnen und Beamten sollten in die Lage versetzt werden, deeskalierend auf die in Gewahrsam genommenen Personen

einzuwirken, um Selbstverletzungsversuche zu vermeiden.

***Stellungnahme:** Die zum Polizeigewahrsam eingesetzten Mitarbeiter würden, sofern die dienstlichen Obliegenheiten dies zulassen, grundsätzlich an der dezentralen Fortbildung teilnehmen. Um deeskalierend auf die in Gewahrsam genommene Person einzuwirken, werde zusätzlich innerhalb der polizeilichen Fortbildung der Lehrgang „Interkulturelle Kommunikation“ angeboten.*

Die Gewahrsamsräume des Polizeireviers Chemnitz-Nordost sind jeweils mit einer Holzpritsche aber ohne schwer entflammbare, abwaschbare **Matratzen** ausgestattet. Personen, die in Gewahrsam genommen werden, erhalten lediglich Einwegdecken.

Dies hatte die Länderkommission bereits im Rahmen ihres Besuchs des Zentralen Polizeigewahrsams in Leipzig am 12. Februar 2014 angemerkt und die Anschaffung einer geringen Stückzahl dieser Matratzen empfohlen. Mit Schreiben vom 14. Mai 2014 hat das Sächsische Staatsministerium des Innern der Bereitstellung von Matratzen grundsätzlich zugestimmt, aber eine Prüfung der Kosten angekündigt. Die Länderkommission bat um Mitteilung des Prüfungsergebnisses und empfahl, mit Hinweis auf ihre Argumentation im Besuchsbericht zum Zentralen Polizeigewahrsams in Leipzig⁴⁷, die Anschaffung – zumindest einer geringen Anzahl – von schwer entflammbaren, abwaschbaren Matratzen.

***Stellungnahme:** Die Prüfung der zentralen Beschaffung von schwer entflammbaren, desinfektionsfesten Matratzen sei noch nicht abgeschlossen. Alternativ könne u.a. die Verwendung von schwer entflammbaren Einwegdecken, die gleichzeitig auch als Unterlagen (Matratzenersatz) verwendet werden könne, umzusetzen sein. Gänzlich risikofreie Unterlagen seien derzeit noch nicht verfügbar.*

Die Gewahrsamsräume des Polizeireviers sind nicht mit **Brandmeldern** ausgestattet. Dies stellt für die Person in Gewahrsam ein erhöhtes Risiko dar, da sie im Brandfall zunächst über die Gegensprechanlage Kontakt mit den Beamten aufnehmen müsste.

Die Länderkommission empfiehlt die Anbringung von Brandmeldern in den Zellen, um den Schutz der Personen in Gewahrsam im Falle eines Feuers zu gewährleisten.

***Stellungnahme:** Eine Prüfung zur Nachrüstung der Gewahrsamszellen mit Brandmelder sei beim zuständigen Dienstleiter des Freistaates Sachsen für Bau und Immobilien (SIB-NL Chemnitz) beantragt worden. Die Installation von Brandmeldern im Deckenbereich des Gewahrsamsraumes könne aber nur so erfolgen, dass eine Zerstörung oder Missbrauch der Brandmelder durch in Gewahrsam genommene Personen nicht möglich sei. Daher sei langfristig die Integration von Rauchmeldern in die Lüftungsanlagen als*

Alternative vorgesehen. Unabhängig davon befindet sich bereits ein Rauchmelder im Gewahrsamsgang vor den Zellen. Zudem befindet sich im Flur vor dem Gewahrsamsbereich ein Handmelder.

Die Lichtstärke in den Gewahrsamsräumen kann nicht reguliert werden, so dass die Unterbringung entweder nur bei voller **Beleuchtung** oder in völliger Dunkelheit erfolgen kann. Die Länderkommission empfiehlt daher, die Gewahrsamsräume mit einer Nachtbeleuchtung (z.B. in Form einer dimmbaren Lampe oder eines Nachtlights) auszustatten.

***Stellungnahme:** Gemäß aktuellen Baurichtlinien sei eine dimmbare Beleuchtung bzw. eine helligkeitsregulierte Nachtbeleuchtung nicht vorgesehen. Diese Möglichkeit werde, entsprechend der Haushaltslage, für die Zukunft. Bei Kontrollen durch die Polizeibeamten sei auch Gründen der Eigensicherung jedoch eine gute Ausleuchtung der Gewahrsamszellen unabdingbar.*

Der Besuchsdelegation wurde ein schriftlicher Belehrungsbogen bei Ingewahrsamnahmen gem. § 22 Abs. 4 SächsPolG vorgelegt. Die schriftliche Belehrung auch bei Ingewahrsamnahmen nach Polizeigesetz begrüßt die Besuchsdelegation. Um das Dokument zu vervollständigen sollte zudem die Hinweise auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers sowie einer über die Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung hinausgehenden ärztlichen Untersuchung auf eigene Kosten, aufgenommen werden.

***Stellungnahme:** Die Umsetzung der empfohlenen Ergänzungen des Belehrungsformulars und dessen landesweite elektronische Verfügbarkeit, auch in einer Vielzahl von Sprachen, werde ebenfalls geprüft.*

Die Nationale Stelle hat auf die Stellungnahme des Sächsischen Innenministeriums erneut reagiert. Die zweite Stellungnahme des Ministeriums steht noch aus und kann daher vorliegend nicht dargestellt werden.

4.2.4 – Polizeipräsidium Frankfurt am Main am 26. November 2014

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 26. November 2014 das Polizeipräsidium Frankfurt am Main. Das Polizeipräsidium verfügt über 43 Sammelzellen und 94 Einzelzellen (von denen derzeit 24 nicht nutzbar sind). Die Sammelzellen können mit 10 bis 16 Personen belegt werden. Die Gewahrsamsräume sind auf insgesamt drei Stockwerke verteilt, wobei sich im Erdgeschoss die Gefangensammelstelle befindet.

Empfehlungen und Stellungnahme

Die **Gewahrsamsräume** sind ausreichend groß und mit dem Nötigsten ausgestattet. Der Toilettenbereich ist integriert und durch den Türspion vollständig einsehbar. Das bedeutet, dass bei einem Blick durch

⁴⁷ Az.:232-SN/1/14.

den Spion oder ein unvermitteltes Öffnen der Tür die untergebrachte Person bei der Toilettenbenutzung gesehen werden könnte. Die Länderkommission empfiehlt daher zur Wahrung der Intimsphäre, dass sich die Bediensteten vor der Nutzung des Türspions bzw. vor Betreten des Gewahrsamsraums bemerkbar machen. So kann gewährleistet werden, dass die im Raum befindliche Person noch Gelegenheit hat, darauf hinzuweisen, dass sie gerade die Toilette benutzt. Der Leiter des Gewahrsamsbereichs wies noch am Nachmittag des 26. November 2014 per Email seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, diese Empfehlung umzusetzen. Die Länderkommission möchte an dieser Stelle positiv herausstellen, dass die besuchte Dienststelle so prompt die Umsetzung ihrer Empfehlung veranlasst hat.

Stellungnahme: Diese Empfehlung sei bereits durch den Leiter des Polizeigewahrsams am 26.11.2014 mittels Email an alle Beschäftigten umgesetzt und in den nachfolgenden Dienstgruppen- und Dienstgruppenleiterbesprechungen nochmals thematisiert worden.

Zwei der **Sammelzellen** verfügen über eine Toilette, die zwar durch eine Wand räumlich abgetrennt, aber nicht mit einer Tür versehen ist. Nach Auskunft der Bediensteten werden Personen zum Toilettenzugang aus der Zelle geholt. Auf diese Möglichkeit würden sie bei ihrer Einlieferung hingewiesen. Ohnehin würden die Sammelzellen außer bei Großveranstaltungen nicht mehr genutzt. Die Länderkommission hält es zur Wahrung der Intimsphäre nur dann für nicht erforderlich, die Toilette vollständig abzutrennen, wenn die bisherige Praxis ohne Ausnahme beibehalten wird, nach der Personen stets die Toilettenutzung außerhalb der Sammelzelle ermöglicht wird.

Stellungnahme: Im Zuge der Verlagerung der Durchführung der Abschiebehaft in die Justizvollzugseinrichtung Frankfurt am Main I im Jahr 2012 werde das 2. OG für die Verwahrung von Gefangenen grundsätzlich nicht mehr genutzt. Hinsichtlich der weiteren Nutzung der Räumlichkeiten sei noch keine abschließende Entscheidung getroffen. Sollte die Struktur des 2. OG erhalten bleiben, werde das Polizeipräsidium Frankfurt am Main den Einbau von einfachen Türen in den Toiletten vornehmen lassen.

Die Gewahrsamsräume verfügen über einen Tageslichtzugang, allerdings verhindern **Milchglasfenster** den Blick nach draußen. Die Nationale Stelle sieht eine solche Unterbringung als problematisch an. Zumindest bei Unterbringungen im Gewahrsam über längere Zeit (sog. Unterbindungsgewahrsam) sollte den in der Zelle befindlichen Personen der Blick ins Freie möglich sein. Immerhin ergab sich aus den eingereichten Unterlagen, dass im Jahr 2014 bisher zwei sogenannte Unterbindungs-/ Langzeitgewahrsam vollzogen wurden, im Jahr 2013 waren es drei.

Stellungnahme: Unterbindungsgewahrsame seien nicht mit strafprozessualen oder bestimmten gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen (zum Beispiel Ausnüchterung infolge Alkohol-/Drogengenuss) vergleichbar. Es bestünden daher grundsätzlich keine Bedenken, Personen im Unterbindungsgewahrsam entsprechenden Ausblick zu ermöglichen. Nach den baulichen Gegebenheiten sei ein Ausblick auf die Polizeimeister-Kasper-Straße bzw. in Hof 5 oder 6 des Polizeipräsidiums realisierbar, wobei sicherzustellen wäre, dass Personen von außen nicht wahrgenommen/beobachtet werden könnten. Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main beabsichtige bei zwei Zellen die Milchglasfenster gegen Fenster mit Spiegelfolie umzurüsten.

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main verfügt über insgesamt acht Gewahrsamszellen mit **Kameraüberwachung**, in fünf von ihnen ist eine Toilette vorhanden. Der Toilettenbereich wird auf den Monitoren, die in der Leitstelle aufgeschaltet sind, unverpixelt dargestellt. Nach Auskunft der Bediensteten werden die kameraüberwachten Gewahrsamszellen in erster Linie für alkoholisierte Personen genutzt.

Grundsätzlich ist die Intimsphäre in geeigneter Weise zu schützen. Dies kann bei der Videoüberwachung etwa durch eine Verpixelung des Sanitärbereiches erreicht werden. Die Nationale Stelle weist darauf hin, dass die Justizvollzugsanstalt Frankfurt I über ein System zur Verpixelung verfügt, das die Persönlichkeitsrechte der Gefangenen wahrt, ohne nach Ansicht der Anstaltsleitung Sicherheitsaspekte zu vernachlässigen.⁴⁸ Im Übrigen erscheint allenfalls bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Gewahrsamsraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen müssen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt. Die Überwachung muss für sie erkennbar oder zumindest wahrnehmbar sein, eine verdeckte Videoüberwachung ist unzulässig.⁴⁹

Des Weiteren weist die Länderkommission darauf hin, dass die Videoüberwachung in keinem Fall die regelmäßige direkte Kontrolle der Gewahrsamsräume durch die diensthabenden Beamten ersetzen darf, sondern allenfalls ergänzen kann.

Stellungnahme: Die Videoüberwachung sei in den Zellen nur ein Hilfsmittel der Überwachungsmaßnahmen. Die Empfehlung werde hinsichtlich der technischen Umrüstmöglichkeiten der installierten Videokameras geprüft.

Nach Auskunft der Bediensteten liegt es in der Verantwortung der einliefernden Beamtinnen und Beamten, die in den Gewahrsam einzuliefernden Personen zu **belehren**. Die Vollständigkeit der Belehrung kann

⁴⁸ Siehe hierzu Nationale Stelle, Jahresbericht 2013, S. 67.

⁴⁹ a.a.O., S. 27f.

von den Bediensteten vor Ort nicht immer nachgeprüft werden. Erst recht sind diese nicht in der Lage, unterbliebene Belehrungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen, da ihnen hierfür die Zuständigkeit fehlt.

Für die Länderkommission ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine Person vor einer freiheitsentziehenden Maßnahme, unabhängig davon auf welcher Rechtsgrundlage sie erfolgt, vollumfänglich über ihre Rechte aufgeklärt wurde. Hier ist vor allem das Recht auf Benachrichtigung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen, auf Hinzuziehung eines Arztes oder einer Ärztin sowie eines Rechtsbeistandes hervorzuheben. Gerade bei der Aufnahme in den Gewahrsam sollte eine Möglichkeit gefunden werden, nachzuvollziehen, ob betroffene Personen vollumfänglich über ihre Rechte aufgeklärt wurden. Gegebenenfalls muss es möglich sein, Belehrungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Dies sollte in jedem Fall schriftlich erfolgen.

Stellungnahme: *Verwahrten oder festgenommenen Personen sei gemäß den bestehenden Formvorschriften zu den angewendeten Rechtsnormen (i.d.R. Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz bzw. Strafprozessordnung) unverzüglich der Anlass der freiheitsentziehenden Maßnahme bekannt zu geben. Darüber hinaus seien sie über ihre weiteren Rechte in Zusammenhang mit der Freiheitsentziehung aufzuklären.*

Jeder festgehaltenen Person werde nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundes- und Ländergesetze die Gelegenheit zur Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Person ihres Vertrauens gegeben. Diese Unterrichtung erfolge, sobald dem nicht eine Verdunkelungsgefahr entgegenstehe. In Hessen erfolge diese Benachrichtigung von Amts wegen, wenn die verwahrte Person hierzu nicht in der Lage sei und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspreche (§ 10 Abs. 4 Polizeigewahrsamsordnung des Landes Hessen).

Spezielle Formblätter (Unterscheidung nach den Gründen der Gewahrsame) stünden zur Verfügung. Falls erforderlich würden darüber hinaus Dolmetscher für die Belehrung der Festgenommenen in Anspruch genommen. Die Polizeigewahrsamsordnung werde derzeit überarbeitet/aktualisiert. Das im elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem der hessischen Polizei verwendete ComVor-Formular „Einlieferungsanzeige/Aufnahmenachweis“ sei bei dieser Gelegenheit bereits im Sinne der Empfehlungen ergänzt worden (Pflichtfelder für die Dokumentation der Belehrung seien eingefügt worden).

Personen werden bei **Aufnahme** in den Gewahrsam stets vollständig entkleidet. Durchsuchungen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allge-

meine Persönlichkeitsrecht dar.⁵⁰ Daher muss immer eine Abwägung im Einzelfall getroffen werden, ob Gründe vorliegen, die diesen Eingriff rechtfertigen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Personen in Gewahrsam ähnlich Untersuchungsgefangenen nur den absolut unvermeidbaren Beschränkungen unterworfen werden dürfen. Dieser Grundsatz kommt auch in § 34 Abs. 3 S. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zum Ausdruck, wonach festgehaltenen Personen nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordern.

Mit Urteil vom 27. September 2010 erklärte etwa das Verwaltungsgericht Gießen die Durchsuchung einer in Gewahrsam genommenen Fassadenkletterin für rechtswidrig.⁵¹ Das Gericht führte aus, dass im konkreten Fall keine besonderen Umstände vorgelegen hätten, nach denen die vollständige Entkleidung erforderlich gewesen wäre.

Unter Berücksichtigung der zitierten Rechtsprechung muss klargestellt werden, dass eine Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung nur dann in Betracht kommt, wenn eine Abwägung im Einzelfall getroffen wurde. Die Maßgabe, jede Person bei Aufnahme in den Gewahrsam routinemäßig zu entkleiden, ist aus Sicht der Länderkommission unzulässig.

Stellungnahme: *Die beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main durchgeführten Durchsuchungen geschähen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften. Diese Rechtsvorschriften und die damit zusammenhängenden sonstigen Überlegungen seien der Kommission im Rahmen des Besuchs bereits umfänglich erläutert worden. Das Ministerium weise ausdrücklich darauf hin, dass die Durchsuchungen auch zum Schutz der Gewahrsamsbediensteten durchgeführt werden müssten. Die Durchsuchungen führten nach den beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main geführten statistischen Erhebungen bei ca. 1,5 bis 2% aller Einlieferungen zum Auffinden von Gegenständen, die als Waffe zur Eigenverletzung oder gegen Bedienstete verwendet werden könnten.*

Nach Auskunft der Bediensteten findet ein täglicher **Aufenthalt im Freien** für Personen in Gewahrsam erst ab 48 Stunden statt. Aus Sicht der Länderkommission ist es jedoch erforderlich, festgehaltenen Personen bereits ab 24 Stunden Aufenthalt mindestens eine Stunde Gelegenheit zur Bewegung an der frischen Luft zu geben. Dies ergibt sich auch aus den Standards des CPT.⁵²

⁵⁰ Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 04.02.2009, Az. 2 BvR 455/08.

⁵¹ VG Gießen, Urteil vom 27.09.2010, Az. 9 k 1708/09.GI.

⁵² CPT Standards, CPT/Inf/E (2002) I - Rev. 2010, S. 15.

Stellungnahme: Der Aufenthalt von festgehaltenen Personen über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden im Polizeigewahrsam komme sehr selten vor. Der Empfehlung werde künftig durch die Nutzung des im 6. Obergeschoss des Gewahrsams bestehenden besonders gesicherten Freiraums entsprochen.

Die **Lichtstärke** in den Gewahrsamsräumen kann nicht reguliert werden, so dass die Unterbringung entweder nur bei voller Beleuchtung oder in völliger Dunkelheit erfolgen kann.

Die Länderkommission empfiehlt, die Gewahrsamsräume mit einer Nachtbeleuchtung (z.B. in Form einer dimmbaren Lampe oder eines Nachtlights) auszustatten. Dies ist im Übrigen auch in der Polizeigewahrsamsordnung unter § 5 Abs. 5 so vorgesehen.

Stellungnahme: Die Polizeigewahrsamsordnung des Landes Hessen sehe derzeit keine entsprechende Regelung vor. Sofern dieser Empfehlung gefolgt würde, wären beim Gewahrsam des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main bei 95 Zellen, die mit Schlafstätte ausgerüstet seien, die Beleuchtungseinrichtungen entsprechend anzupassen. Eine wirtschaftliche (landesweite) Umsetzung werde geprüft.

Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Bisher gibt es kaum gezielte **Fortbildungen** für Bedienstete im Gewahrsam. Dabei ist es aus Sicht der Länderkommission erforderlich, die Bediensteten im Umgang mit typischen Gewahrsamssituationen zu schulen (z.B. Umgang mit Suchtmittelkonsumenten, alkoholisierten oder psychisch kranken Personen, Anwendung unmittelbaren Zwangs, Deeskalation etc.). Auch sollte dieser Themenkomplex bereits im Rahmen der Ausbildung thematisiert werden. Die Länderkommission empfiehlt daher die Entwicklung spezifischer Aus- und Fortbildungsmodulen für das Gewahrsamswesen.

Stellungnahme: Die Polizeiakademie Hessen biete umfangreiche Seminare an, die sich auf vielfältige Weise mit den Gewahrsamnahmen beschäftigen. Hierbei würden bisher u.a. folgende Themenbereiche abgedeckt werden: Recht (Gewahrsamsordnung, StPO, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) einschließlich Dauer der Freiheitsentziehung, Belehrungspflichten, Gewahrsamsfähigkeit pp.; Interkulturelle Kompetenz (Stressstabilität, Vermeidung von Konfliktsituationen); Kommunikation (und Umgang mit bestehenden Konflikten); Einsatztraining (z.B. taktisches Vorgehen beim Betreten von Gewahrsamsräumen).

Die Auflistung sei keinesfalls abschließend. Sie zeige aber, dass die hessische Polizei sowohl in der Fortbildung als auch im Rahmen des Studiums zu Beginn der polizeilichen Tätigkeit, Informationen zum Themenfeld „Gewahrsam“ vielfältig zur Verfügung stelle.

Ein gesondertes Seminar ausschließlich für Bedienstete im Gewahrsamsdienst der hessischen Polizei sei derzeit nicht notwendig, weil die genannten Inhalte in unterschiedlichen Seminaren umfangreich angeboten würden.

Positive Feststellungen

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass die Leitung des Zentralgewahrsams den ihr anvertrauten Bereich mit **Sensibilität und Empathie** führt. Dies macht sich auch durch die positive und zugewandte Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ihrer Aufgabe bemerkbar.

Stellungnahme: Die Feststellung sei das Ergebnis einer gezielten und sorgfältigen Personalauswahl. Gerade im Gewahrsamsbereich würden gut ausgebildete Personen mit hoher sozialer und interkultureller Kompetenz, die auch in psychisch belastenden Situationen gelassen und routiniert ihre Aufgaben bewältigen könnten.

Der Leiter des Gewahrsams machte gegenüber der Delegation mehrere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringung, wie etwa die Verwendung von sturzdämpfendem Material zur Verringerung des Verletzungsrisikos in den Zellen. Die Länderkommission begrüßt solche **Initiativen** ausdrücklich und legt dem Ministerium nahe, derartige Vorschläge aus der Praxis wohlwollend zu berücksichtigen.

Stellungnahme: Der Kommission sei im Rahmen des Besuchs vorgetragen worden, dass die Verwendung eines solchen Materials in Ausnüchterungszellen das Verletzungsrisiko orientierungs-/steuerungsloser Personen minimieren könne. In der Vergangenheit sei durch das Polizeipräsidium Frankfurt am Main entsprechendes Material geprüft worden. Allerdings hätten die Hersteller im Sinne der beabsichtigten Verwendung keine Garantie für das Material in Bezug auf Ausdünstung des Materials im geschlossenen Raum ohne Luftzufuhr sowie Verträglichkeit mit Desinfektionsmitteln übernommen, so dass diese Überlegungen nicht weiter verfolgt worden seien.

Weiter hervorzuheben ist, dass im Zentralgewahrsam weder eine **Fixiermöglichkeit** vorhanden ist, noch eine Zwangsjacke verwandt wird. Außerdem wird ein eigenes Register über besondere Vorfälle im Gewahrsam geführt. Aus Sicht der Länderkommission ist dies ein geeignetes Instrument, um besondere Vorkommnisse besser auswerten und Maßnahmen zu deren Verhinderung ergreifen zu können.

Stellungnahme: Auf den Einsatz solcher Mittel werde auch weiterhin im hessischen Polizeigewahrsam verzichtet.

Die persönlichen Gegenstände, die Personen bei deren Einlieferung in den Gewahrsam abgenommen werden, werden in separaten **Effektenbeuteln** aus Plastik versiegelt und verwahrt. Nach Beendigung des Gewahrsams wird der Inhalt der Beutel wieder an die Betroffenen ausgehändigt.

Die Länderkommission hat bei Besuchen unterschiedliche Handhabungen im Umgang mit persönlichen Gegenständen gesehen. Manchmal werden die Habseligkeiten in offenen Kisten aufbewahrt, manchmal in Schließfächern eingeschlossen. Bisweilen kann der sichere Verbleib persönlicher (Wert-) Gegenstände bei den festgehaltenen Personen erheb-

liche Unsicherheit hervorrufen, selbst wenn dazu objektiv gar kein Anlass besteht. Daher erachtet die Länderkommission die Verwendung des Effektenbeutels als probates Mittel zur Beseitigung eventueller Unsicherheitsfaktoren, der somit auch einen wirksamen Beitrag zur Deeskalation leisten kann.

5 – ABSCHIEBUNGSHAFTANSTALTEN

5.1 – ALLGEMEINES

Seitdem sich die Nationale Stelle im Jahr 2013 schwerpunktmäßig mit der Abschiebungshaft beschäftigte, haben sich die Bedingungen des Vollzugs dieser Haftform grundlegend geändert. Nach Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) sollen rückzuführende Personen „grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen“ inhaftiert werden. Weiter heißt es: „Sind in einem Mitgliedsstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden und muss die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen, so werden in Haft genommene Drittstaatsangehörige gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.“

Deutschland hatte die Richtlinie so umgesetzt, dass die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten zulässig war, wenn in dem entsprechenden Bundesland keine spezielle Hafteinrichtung vorhanden war. Mit Urteil vom 17. Juli 2014 erklärte der Europäische Gerichtshof diese Auslegung der Rückführungsrichtlinie für unzulässig.⁵³ Bereits zuvor hatte die Nationale Stelle in ihrem Jahresbericht 2013 empfohlen, Abschiebungshaft getrennt von anderen Haftformen in speziellen Hafteinrichtungen zu vollziehen.⁵⁴

Hinzu kam, dass der Bundesgerichtshof in einem Beschluss vom 26. Juni 2014 feststellte, dass das Aufenthaltsgesetz den Anforderungen der Dublin-III-Verordnung nicht gerecht werde und deshalb Inhaftierungen von Personen, die nach dieser Verordnung in andere Mitgliedsstaaten der EU zurückgeschoben werden sollten, wegen Fluchtgefahr unzulässig seien.⁵⁵ Die Bundesregierung beschloss im Dezember 2014 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, der unter anderem die von der Dublin-III-Verordnung geforderten Präzisierungen zur Fluchtgefahr enthält und die Möglichkeit der Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in allgemeinen Vollzugsanstalten ausschließt.⁵⁶

Angesichts dieser einschneidenden Änderungen fragte die Nationale Stelle im Berichtszeitraum bei den zuständigen Ministerien der Länder ab, wo in Zukunft Abschiebungshaft vollzogen werden wird.

Dabei ergab sich, dass viele der Abschiebungshafteinrichtungen, die von der Länderkommission im Jahr 2013 besucht worden waren, mittlerweile geschlossen wurden oder nicht mehr für den Vollzug von Abschiebungshaft genutzt werden. Dies betrifft die Justizvollzugsanstalten Goldlauter, Mannheim, Bützow, Nürnberg, Frankfurt I und die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg. Die eigenständigen Einrichtungen in Berlin, Eisenhüttenstadt, Ingelheim und Bremen werden weiterhin genutzt und nehmen zusätzlich Abschiebungshäftlinge aus anderen Ländern auf. Zudem wurden in Bayern die Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn und in Niedersachsen die Justizvollzugsanstalt Hannover-Langenhagen zumindest vorläufig zu speziellen Abschiebungshafteinrichtungen erklärt. Zum Ende des Jahres 2014 plante Nordrhein-Westfalen, die Justizvollzugsanstalt Büren zur Abschiebungshafteinrichtung zu bestimmen. Auch Baden-Württemberg hatte noch keine endgültige Lösung für den Vollzug der Abschiebungshaft gefunden.

Die Trennung von Abschiebungshafteinrichtungen und Justizvollzugsanstalten ist unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenwürde zu begrüßen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Nationale Stelle betreffend einiger Einrichtungen, in denen nun länderübergreifend Abschiebungshaft vollzogen wird, eine Reihe von Missständen festgestellt hatte.⁵⁷ Diese sollten von den zuständigen Ländern nun baldmöglichst behoben werden.

Die Länderkommission möchte in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, dass bei der Auswahl von Standorten für Abschiebungshafteinrichtungen insbesondere darauf zu achten ist, dass die zeitnahe Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetscher gewährleistet ist. Zudem hat sich die Abschiebungshaft von der Strafhaft deutlich abzuheben. Abschiebungshäftlinge sollen nicht den strafvollzugsspezifischen Einschränkungen und Sicherheitsvorkehrungen unterworfen werden.

⁵³ EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, Az. C-473/13 und C-514/13, Rn. 33.

⁵⁴ Nationale Stelle, Jahresbericht 2013, S. 22.

⁵⁵ BGH, Beschluss vom 26. Juni 2014, Az. V ZB 31/14.

⁵⁶ Gesetzentwurf vom 2. Dezember 2014, verfügbar unter http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/gesetzentwurf-bleiberecht.pdf?__blob=publicationFile.

⁵⁷ Vgl. Nationale Stelle, Jahresbericht 2013, S. 46ff.

5.2 – BESUCHTE EINRICHTUNGEN

5.2.1 – Abschiebungshaftanstalt Rendsburg am 13. Januar 2014

Über den Besuch wurde bereits im Rahmen des Schwerpunkts Abschiebungshaft im Jahresbericht 2013 berichtet.⁵⁸

5.2.2 – Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn am 27. Mai 2014

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 27. Mai 2014 die Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft.

Die Justizvollzugsanstalt Mühldorf ist vorerst für die Unterbringung aller erwachsenen Abschiebungshäftlinge in Bayern zuständig. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 68 Plätzen für Männer und 14 Plätzen für Frauen. Bisher kann die Männerabteilung aufgrund des noch nicht hinreichend geschulten, aber bereits eingestellten Personals jedoch nur zur Hälfte belegt werden. Zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs wurden 28 männliche und ein weiblicher Abschiebungshäftling angetroffen.

Die Besuchsdelegation besichtigte die Abteilung für männliche Abschiebungshäftlinge sowie die Abteilung für weibliche Abschiebungshäftlinge, den besonders gesicherten Haftraum, einen Arrestraum, die ehemalige Werkhalle, die nun als Speise- und Sportraum dient, den Kiosk, den Besuchsraum und den Keller, wo neue Aufenthaltsräume für die männlichen Abschiebungshäftlinge geplant sind.

Zudem sprach die Besuchsdelegation mit mehreren Abschiebungshäftlingen sowie mit einem Vertreter des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes.

Die von der Länderkommission besichtigte Justizvollzugsanstalt Mühldorf war bis November 2013 eine Justizvollzugsanstalt für den Erstvollzug. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Abschiebungshäftlinge in Bayern in Abteilungen verschiedener Justizvollzugsanstalten untergebracht. Aufgrund der Entwicklungen in der Rechtsprechung⁵⁹ wurde sehr kurzfristig entschieden, dass sämtliche Abschiebungshäftlinge in Bayern vorübergehend in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf untergebracht werden und die ausstehende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs hinsichtlich des Trennungsgebots zunächst abgewartet wird. Der Europäische Gerichtshof entschied am 17. Juni 2014, dass nach dem Wortlaut der Rückführungsrichtlinie die Inhaftierung von illegal aufhältigen Drittstaatenangehörigen zum Zwecke der Abschie-

bung, unabhängig von nationalen föderalen Strukturen, grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen erfolgen müsse.⁶⁰

Vor diesem Hintergrund bat die Länderkommission das Bayerische Staatsministerium der Justiz um Mitteilung, ob die Justizvollzugsanstalt Mühldorf dauerhaft als eigenständige Abschiebungshafteinrichtung vorgesehen ist oder aufgrund des Urteils andere Umsetzungspläne bestehen.

Stellungnahme: *Zunächst wies das Ministerium darauf hin, dass derzeit im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs die künftige Ausgestaltung des Vollzugs der Abschiebungshaft in Bayern zwischen dem hierfür originär zuständigen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Staatsministerium der Justiz, das die Abschiebungshaft bis dato in Amtsbilfe vollzieht, in enger Abstimmung geprüft werde. Bis das Ergebnis vorliege, behalte die Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft – ihren provisorischen Charakter bei. Dies bringe es mit sich, dass nicht sämtliche Verbesserungen der Unterbringungssituation vor Ort, die auch aus Sicht des Ministeriums wünschenswert erscheinen, kurzfristig realisiert werden können. Dennoch seien Maßnahmen zur Verbesserung der Unterbringungssituation ergriffen worden. So sei in der früheren Arbeitshalle ein zentraler Speiseraum eingerichtet und Sportmöglichkeiten geschaffen worden. Für die Sonderdienste und externen Betreuer seien Büroräume geschaffen worden. Für die weiblichen Abschiebungsgefangenen sei ein Aufenthaltsraum eingerichtet und eine Waschmaschine zur Verfügung gestellt worden. Es sei geplant, 2015 bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes durchzuführen. Darüber hinaus seien weitere Baumaßnahmen beabsichtigt (z.B. Schaffung von weiteren Büroräumen, Einbau einer Küche, eines Telefon- und Internetzimmers sowie eines Aufenthaltsraums). Die Gesamtkosten des Bauvorhabens seien auf rund 660.000 € geschätzt worden.*

Empfehlungen und Stellungnahme

Die Justizvollzugsanstalt Mühldorf befand sich zum Besuchszeitpunkt in einer Umwandlungsphase von einer Strafvollzugseinrichtung hin zu einer reinen Abschiebungshafteinrichtung. Sowohl die Anstaltsleitung als auch das Personal sind bemüht, der neuen Situation gerecht zu werden.

In der Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zum Bericht der Länderkommission über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Nürnberg⁶¹ wurde darauf hingewiesen, dass den Abschiebungshäftlingen eine Unterbringung zustehe, die sich deutlich von den Haftbedingungen von Strafgefangenen

⁵⁸ Nationale Stelle, Jahresbericht 2013, S. 69.

⁵⁹ Siehe u.a. LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 25.09.2013, Az. 18 T 8112/13.

⁶⁰ Urteile in den verbundenen Rechtssachen C-473/13 und C 514/13 sowie in der Rechtssache C 474/13.

⁶¹ S.o., S. 42 ff.

abzuheben habe. Diesen Anforderungen entsprach die Justizvollzugsanstalt Mühldorf zum Besuchszeitpunkt noch nicht. Allerdings wurde der Länderkommission die „Konzeption zur Umwandlung der JVA Mühldorf in eine Einrichtung des Vollzugs der Abschiebungshaft im Freistaat Bayern“ durch den Anstaltsleiter übergeben, die darlegt, welche Veränderungen in der Einrichtung geplant sind. Die Länderkommission verzichtet daher an dieser Stelle auf Empfehlungen, die den geplanten Änderungen entsprechen, möchte die relevanten Bereiche jedoch in Kürze ansprechen:

Der Besuchsbereich der Justizvollzugsanstalt Mühldorf besteht aus einem kleinen, spartanisch eingerichteten Raum. Er ist mit einer geringen Anzahl aneinander gereihter Tische samt Trennscheiben ausgestattet. Der Raum wird auch in der „Konzeption zur Umwandlung“ als ein „unzureichender Besuchsbereich“ bezeichnet. Neben einer freundlicheren Atmosphäre und der Entfernung der Trennscheiben sollte gewährleistet werden, dass den Abschiebungshäftlingen und ihren Besuchern eine gewisse Privatsphäre bei den Gesprächen geboten wird. Die „Konzeption zur Umwandlung“ sieht als Lösung des Problems die Aufstellung eines Containers im Wirtschaftshof der Anstalt vor. Hier könnten dann auch den Fachdiensten sowie Nichtregierungsorganisationen, die bisher keine ausreichenden Büroräume haben, Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Im Moment stehen den männlichen Abschiebungshäftlingen auf ihren Unterkunftsfluren weder ein Gemeinschaftsraum noch eine Gemeinschaftsküche zur Verfügung. Nach der „Konzeption zur Umwandlung“ soll im Keller für die Abschiebungshäftlinge sowohl ein Gemeinschaftsraum als auch eine Gemeinschaftsküche mit Kühlschränken eingerichtet werden. Im Gemeinschaftsraum soll es auch eine Computerecke geben.

Zu folgenden Punkten, die nicht Gegenstand der „Konzeption zur Umwandlung“ sind, möchte die Länderkommission Empfehlungen abgeben:

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die medizinische Betreuung der Abschiebungshäftlinge einmal in der Woche durch einen Arzt gewährleistet werde. Dieser führe die Eingangsuntersuchung durch. Bei Bedarf könne der Arzt darüber hinaus aber jederzeit gerufen werden. Zudem wurde berichtet, dass in der Regel keine Dolmetscherin oder kein Dolmetscher bei der Untersuchung hinzugezogen werde. Auf Grund der ländlichen Lage sei es nicht einfach, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zu bekommen. Bei Bedarf würde aber eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen.

Die **Eingangsuntersuchung** sollte zeitnah nach der Aufnahme in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf

durchgeführt werden. Dass eine Eingangsuntersuchung im Extremfall erst eine Woche nach der Inhaftierung der Abschiebungshäftlinge vorgenommen werden kann, ist auch im Hinblick auf die Erkennung von Traumatisierungen und anderen psychischen Erkrankungen bedenklich. Abschiebungshäftlingen dürfen keine gesundheitlichen Nachteile durch die Haft entstehen. Bei Vorliegen einer Traumatisierung führt die Haftsituation aber in aller Regel zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes. Deshalb müssen Anzeichen, die auf eine Traumatisierung hinweisen, bei Haftantritt zuverlässig erkannt werden. Dies kann nur durch entsprechend fortgebildetes Fachpersonal gewährleistet werden. Die Länderkommission empfiehlt daher, eine zeitnahe medizinische Eingangsuntersuchung durchzuführen, den Fortbildungsbedarf im Bereich Traumatisierung zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Bei Sprachproblemen sollte stets eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen werden.⁶²

***Stellungnahme:** Die medizinische Eingangsuntersuchung finde frühestens am selben und spätestens sechs Tage nach der Aufnahme statt. Soweit sich im Rahmen der engmaschigen Betreuung durch die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, Sozialpädagogen, Vertreter von Flüchtlingshilfsdiensten und ehrenamtlich tätige Privatpersonen bereits vor der Zugangsuntersuchung Hinweise auf akuten Behandlungsbedarf ergebe, werde diesem unverzüglich mittels Verständigung eines Bereitschafts- oder Notarztes bzw. mittels Ausföhrung zu einem niedergelassenen Arzt oder einem externen Krankenhaus nachgekommen. Im Zusammenhang mit psychischen und seelischen Erkrankungen sei besonders auf die insoweit enge Kooperation mit dem Inn-Salzach-Klinikum (Fachkrankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Neurologie) hingewiesen. Darüber hinaus stehe der Einrichtung für Akutfälle ein Psychologe aus der Justizvollzugsanstalt Landsbut zur Verfügung. Inwieweit sich darüber hinaus auch und gerade zur frühzeitigen Diagnose nicht ohne weiteres erkennbarer psychischer und seelischer Erkrankung eine personelle Verstärkung durch einen Psychologen vor Ort personell realisieren lasse, werde aktuell geprüft.*

Die Hinzuziehung externer Dolmetscher sollte stets erfolgen, soweit dies zur Verständigung erforderlich sei. Dies stoße allerdings gerade in Eilfällen respektive bei der kurzfristigen Einweisung von Abschiebungsgefangenen an faktische Grenzen. Dies gelte umso mehr, als Dolmetscher für weniger geläufige Sprachen in Mühldorf am Inn regelmäßig nicht ortsansässig seien, sondern unter Überbrückung nicht unerheblicher Distanzen erst anreisen müssten, soweit sie überhaupt kurzfristig verfügbar seien.

Der Länderkommission ist bewusst, dass die Lage der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn die Zu-

⁶² Vgl. hierzu Nationale Stelle, Jahresbericht 2013, S. 24.

sammenarbeit mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern erschwert. Allerdings ist gerade der Zugang zu Dolmetscherinnen und Dolmetschern für die Kommunikation mit den Abschiebungshäftlingen essentiell. Daher möchte die Länderkommission anregen in die Überlegungen über die künftige Ausgestaltung des Vollzugs der Abschiebungshaft in Bayern diesen Standortnachteil der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn miteinzubeziehen.

Stellungnahme: In einer weiteren Stellungnahme führte das Ministerium dazu aus, dass die Diskussion über die zukünftige Ausgestaltung der Abschiebungshaft in Bayern noch nicht abgeschlossen sei. Bei der Entscheidung werde der von der Länderkommission angesprochene Standortnachteil in Mühldorf am Inn bei der kurzfristigen Beiziehung von Dolmetschern als ein Aspekt mit berücksichtigt.

Die Justizvollzugsanstalt Mühldorf verfügt über einen **besonders gesicherten Haftraum**. Dieser ist mit zwei Videokameras ausgestattet, über die der gesamte Raum einschließlich der Toilette einsehbar ist.

Eine menschenwürdige Unterbringung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre. Dies gilt auch für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum. Auch hier ist die Intimsphäre beim Toilettengang durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. eine teilweise Verpixelung des Videobildes auf dem Monitor zu schützen. Allenfalls in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.⁶³

Im Rahmen des Besuchs machte der Anstaltsleiter den Vorschlag, durch einen kleinen Kleber auf der Linse der Kamera den relevanten Bereich auszusparen. Die Besuchsdelegation begrüßte diesen einfachen und praktischen Vorschlag und bittet um Benachrichtigung, sobald die Umsetzung erfolgt ist.

Stellungnahme: Die Empfehlung, die Privat- und Intimsphäre in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachter Abschiebungsgefangener beim Toilettengang zu schützen, werde umgesetzt. Die angebrachte Kamera spare den relevanten Bereich nunmehr mechanisch aus. Ferner sei beabsichtigt, die dort untergebrachten Gefangenen in geeigneter Weise über die optische Überwachung zu informieren.

Die Einrichtung wies zum Besuchszeitpunkt einen **starken Gefängnischarakter** auf. So ist die Anlage von hohen Gefängnismauern mit Stacheldraht umgeben und Fenster, wie beispielsweise in der Küche der Frauenabteilung, sind teils mit Lochblenden versehen.

Dies widerspricht dem bereits erwähnten Grundsatz, dass sich die Abschiebungshaft von der Strafhafteinrichtung deutlich abheben muss. In anderen Abschiebungshafteinrichtungen, wie beispielsweise der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim, wurden solche Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. der Stacheldrahtzaun, bereits zurückgebaut. Die Länderkommission empfiehlt daher, die Notwendigkeit der baulichen Sicherungsmaßnahmen zu überdenken.

Stellungnahme: Die umfangreichen baulichen Sicherungsmaßnahmen seien dem bekannten Umstand geschuldet, dass die Einrichtung nicht als Einrichtung für Abschiebungshaft konzipiert worden sei, sondern es sich um eine Justizvollzugsanstalt handle, die binnen kürzester Zeit umgewidmet werden musste. Es werde um Verständnis gebeten, dass nicht zuletzt angesichts der begrenzten finanziellen Mittel des Justizvollzugs von umfangreichen Um- und Rückbaumaßnahmen Abstand genommen werde, solange über die weitere Verwendung der Liegenschaften nicht abschließen entschieden sei. Allerdings werde darauf hingewiesen, dass bestimmte Formen der Absicherung des Gebäudes und des Geländes auch langfristig unabdingbar seien, um den Zweck der Abschiebungshaft gewährleisten zu können. Die entsprechende Notwendigkeit habe der Fluchtversuch eines Abschiebungsgefangenen aus der Einrichtung in Mühldorf am Inn vor einigen Monaten auch bereits konkret belegt.

Die von der Länderkommission besichtigten Duschräume verfügen über **keine Abtrennung** zwischen den **Duschen**. Selbst bei verhältnismäßig langen Aufschlusszeiten bedingt dies, dass einige Gefangene sich aus Scham oder aus religiösen Gründen nur mit einer Unterhose bekleidet duschen, wovon auch Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes berichteten. Die Länderkommission empfiehlt daher, zumindest eine Dusche so abzutrennen, dass wenigstens der Schambereich beim Duschen verdeckt ist. Entsprechende Vorkehrungen in anderen Justizvollzugsanstalten haben dort nicht zu einer Zunahme von Übergriffen aufgrund fehlender Übersichtlichkeit des Duschräumens geführt.

Stellungnahme: Es treffe zu, dass die Duschräume über keine Abtrennung zwischen den einzelnen Duschen verfügen. Hintergrund sei, dass eine solche Abtrennung – nachdem nach vorne offen – das Schamgefühl allenfalls teilweise zu schützen vermag und der Einbau ganzer Kabinen mit den Sicherheitserfordernissen nicht in Einklang zu bringen sei. Zudem zeige die Erfahrung, dass nahezu jegliches Inventar, das aus Sicht einzelner Gefangener nicht zwingend erforderlich sei und sich auch nicht hinreichend fixieren lasse, Gegenstand von Beschädigungen werde. Gleichwohl werde dem Schamgefühl der Betroffenen vor Ort Rechnung getragen. So werde ihnen gestattet, in Unterwäsche (gleichsam als Badebekleidung) zu duschen und diese im Anschluss zur Wäsche zu geben. Sofern dies vom Betroffenen zum Schutz

⁶³ Vgl. hierzu Nationale Stelle, Jahresbericht 2013, S. 28.

der Privat- und Intimsphäre als nicht ausreichend erachtet werde, bestehe die Möglichkeit, den Gemeinschaftsraum einem Gefangenen zeitweise zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Nachdem die Betroffenen während der Aufschlusszeiten an sieben Tagen in der Woche unbegrenzt Zugang zum Duschaum haben, ergebe sich ein entsprechendes praktisches Bedürfnis allerdings regelmäßig nicht.

Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass die Abschiebungshäftlinge in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf Anstaltskleidung tragen. Um die Unterbringungssituation dem Leben in Freiheit so weit wie möglich anzugleichen, sollte dafür Sorge getragen werden, dass Abschiebungshäftlinge ihre **eigene Kleidung** tragen können. Ebenso sollten für die Abschiebungshäftlinge Waschmöglichkeiten für die Wäsche eingerichtet werden.

Die Länderkommission weist darauf hin, dass in der „Konzeption zur Umwandlung“ folgendes vorgesehen ist: „Die Abschiebungsgefangenen erhalten die Rechte aus §§ 173, 174 StVollzG, u.a. mithin das Recht eigene Kleidung, Wäsche und Bettzeug zu benutzen, wenn für die Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel die Kosten getragen werden können.“

Die Länderkommission würde eine baldige Umsetzung einer solchen Regelung begrüßen, zumal in allen anderen bisher besichtigten Abschiebungshafteinrichtungen die Möglichkeit zum Tragen von Privatkleidung bestand.

Stellungnahme: Die Einhaltung von § 173 StVollzG, der vorsehe, dass Gefangene u.a. eigene Kleidung benutzen dürfen, wenn sie Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Austausch auf eigene Kosten sorgen, sei auch in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn - Einrichtung für Abschiebungshaft – gewährleistet. Das Tragen privater Kleidung scheitere allerdings regelmäßig daran, dass keine Bereitschaft zur selbstständigen Kostentragung bestehe, die nach der vorbezeichneten Norm anspruchsbegründende Voraussetzung sei. Die vorhandenen finanziellen Mittel würden seitens der Betroffenen vorrangig für den Einkauf zusätzlicher Nahrungs- und Genussmittel eingesetzt.

Die Länderkommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Abschiebungshäftlinge in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf grundsätzlich die Möglichkeit haben eigene Kleidung zu nutzen. Die Erfahrung aus den Besuchen anderer Abschiebungshafteinrichtungen hat gezeigt, dass das Tragen eigener Kleidung bundesweit Standard ist. Die Länderkommission bittet daher zu prüfen, ob die Reinigung der eigenen Kleidung – wie in den anderen Abschiebungshafteinrichtungen – kostengünstiger oder kostenfrei angeboten werden kann, eine Waschmaschine steht hierfür bereits zur Verfügung.

Stellungnahme: In einer weiteren Stellungnahme führte das Ministerium dazu aus, dass das Tragen privater Kleidung nicht nur regelmäßig an der Frage der Kostentragung, sondern vielfach auch daran scheitere, dass die Abschiebungsgefangenen schlichtweg über keine Wechselgarderobe verfügten. Mit der vorhandenen Waschmaschine könne jedoch immerhin gewährleistet werden, dass die Privatkleidung der Betroffenen, die diese bei ihrer Einlieferung tragen, auf Kosten der Einrichtung gewaschen werden, so dass die Inhaftierten beim Verlassen der Einrichtung über frische und saubere Privatkleidung verfügten. Im Zuge der Gesamtausbauplanung sollen in Umsetzung der Anregungen der Länderkommission jedoch weitere Waschmaschinen angeschafft und durch Einrichtung entsprechender Funktionsräume ermöglicht werden, dass Abschiebungsgefangene eigene Kleidung – soweit sie über entsprechende Garnituren zum Wechsel verfügen – reinigen können.

Mit dem Schreiben vom 18. November 2013 informierte das Bayerische Staatsministerium der Justiz u.a. über folgende Änderungen des Vollstreckungsplans für den Freistaat Bayern: „Bei **Überbelegung** der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft – wird für männliche Abschiebungsgefangene die Abschiebungshaftabteilung in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg **zuständig**.“

Nach den bereits angesprochenen Urteilen des EuGH stellt die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in einer Justizvollzugsanstalt einen Verstoß gegen die EU-Rückführungsrichtlinie dar. Eine Unterbringung in Justizvollzugseinrichtungen ist nur bei einer Notlage nach Art. 18 der Rückführungsrichtlinie möglich. Die Länderkommission regt an, im Fall einer Überbelegung die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern in Betracht zu ziehen, um die Unterbringung in einer separaten Abschiebungshafteinrichtung zu gewährleisten.

Stellungnahme: Der Europäische Gerichtshof habe in seinem Urteil vom 17. Juli 2014 (verbundene Rechtssachen C-473/17 und C-514/13) entschieden, dass illegal aufhältige Drittstaatenangehörige grundsätzlich auch dann in speziellen Hafteinrichtungen unterzubringen seien, wenn der Mitgliedsstaat föderal organisiert sei und die nach nationalem Recht für die Anordnung und Vollziehung der Abschiebungshaft zuständige föderale Untergliederung über keine solche Hafteinrichtung verfüge. Aus diesem Grund sei bereits mit Schreiben vom 21. Juli 2014 der Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern mit sofortiger Wirkung geändert worden. Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Nürnberg in Fällen der Überbelegung der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft – sei ersatzlos aufgehoben worden. Seitdem sei für den Vollzug der Abschiebungshaft in Bayern allein die Einrichtung in Mühldorf am Inn zuständig. Ein Fall der Überbelegung sei bislang nicht eingetreten. Selbstverständlich würde in einer entsprechenden Situation jedoch – der

Empfehlung der Länderkommission folgend – eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern im Bundesgebiet in Betracht gezogen.

Nach der „Konzeption zur Umwandlung“ soll im Kellergeschoss ein Telefonzimmer vorbereitet werden. Telefonate sollen auf Antrag genehmigt werden können. Die Länderkommission regt an, die Notwendigkeit eines einschränkenden Antragsverfahrens zu überdenken. Grundsätzlich sollen die Abschiebungshäftlinge nur solchen Einschränkungen unterliegen, die der Sicherung ihrer Abschiebung dienen. Um den **Kontakt** zur Familie und dem Heimatland aufrechtzuerhalten bzw. aufzunehmen und die Rückkehr zu erleichtern, sollten Telefone frei zugänglich sein. In einigen Abschiebungshafteinrichtungen ist es außerdem möglich, eigene Mobiltelefone zu nutzen.

Stellungnahme: *Mobiltelefone, soweit solche in seltenen Einzelfällen bei Haftantritt überhaupt vorhanden seien, würden den Betroffenen während ihres Aufenthalts in der Einrichtung nicht ausgehändigt. Ihnen werde jedoch über einen Festnetzanschluss ein regelmäßiger Zugang zu einem Telefon ermöglicht, um auch ins Ausland telefonieren zu können. Dies erfolge gegenwärtig noch durch Vermittlung der Anstalt, was bereits erforderlich sei, um die derzeit noch begrenzten Kapazitäten gerecht unter den Gefangenen zu verteilen. An der Planung, ein eigenes Telefonzimmer für die Gefangenen einzurichten, werde festgehalten. Entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen würden bereits eingeleitet.*

5.2.3 – Abschiebungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Büren am 18. September 2013

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 18. September 2013 die Justizvollzugsanstalt Büren.

Die Haftanstalt verfügt insgesamt über 513 Haftplätze, wovon 151 für Strafhaftlinge vorgesehen sind. Neben der Abschiebungshaft werden Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten und Ersatzfreiheitsstrafen vollzogen.

Der Abschiebungshaft kommen 320 Haftplätze für männliche und 42 Haftplätze für weibliche Abschiebungshäftlinge zu. Die Einrichtung war zum Zeitpunkt der Besichtigung mit 72 männlichen Abschiebungshäftlingen, sieben weiblichen Abschiebungshäftlingen sowie 168 Strafgefangenen belegt. Die männlichen Abschiebungshäftlinge (Haus 2) sind räumlich getrennt von den Strafgefangenen (Haus 1) untergebracht.

Die Länderkommission besichtigte verschiedene Teilbereiche der Einrichtung u.a. den besonders gesicherten Haftraum, den Intensivbetreuungsraum, die verschiedenen Abteilungen für die Unterbringung von männlichen und weiblichen Abschiebungshäftlingen mit Teeküchen und Aufenthaltsräumen, die Fami-

lienzimmer, Sanitäreinrichtungen, den Besuchs- und Zugangsbereich, die medizinische Abteilung, die Sportanlagen im Außenbereich sowie die Sport- und Freizeitabteilung. Zudem sprach die Kommission mit mehreren Abschiebungshäftlingen, dem Anstaltsarzt, dem katholischen Seelsorger, einem Vertreter des Personalrats und einem Mitarbeiter von European Homecare.

Das Haus 2 der männlichen Abschiebungshäftlinge ist in drei Abteilungen gegliedert, wobei es sich um eine Zugangsabteilung (geschlossene Abteilung) und zwei offene Abteilungen handelt. Auf der Zugangsabteilung wird im Rahmen einer „Verträglichkeitsprüfung“ festgestellt, ob eine erhöhte Fluchtgefahr besteht und inwieweit der Abschiebungshäftling gemeinschaftsfähig ist. Die Aufenthaltsdauer in diesem Bereich liegt in der Regel bei drei bis vier Tagen.

In Haus 3 und damit separat von den männlichen Häftlingen befinden sich die weiblichen Abschiebungshäftlinge.

Empfehlungen und Stellungnahme

Der **Intensivbetreuungsraum**, in der Krankabteilung ist mit einer „randalesicheren“ Möblierung ausgestattet. Der Intensivbetreuungsraum wird als milderes Mittel vor der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum eingesetzt und speziell bei Suizidgefahr genutzt. Die Toilette, die sich im Intensivbetreuungsraum befindet, kann durch ein in der Tür eingelassenes Fenster von außen eingesehen werden.

In diesem Zusammenhang möchte die Länderkommission folgendes betonen: Aus Art. 1 GG lässt sich der Anspruch ableiten, dass die Intimsphäre des Menschen bei der Verrichtung seiner körperlichen Bedürfnisse zu wahren ist. Auch das CPT hat immer wieder hervorgehoben, dass die Intimsphäre bei der Toilettenbenutzung oder der Körperpflege gewahrt werden muss. Sanitäre Einrichtungen (in den Gewahrsamsräumen) müssen dazu zumindest partiell abgeschirmt werden.⁶⁴ Dies gilt, so das CPT in seinem Bericht, auch für „high security“ Zellen, die mit einem Intensivbetreuungsraum vergleichbar sind.⁶⁵ Die Länderkommission vertritt die Auffassung, dass auch in einem Intensivbetreuungsraum Maßnahmen zum Schutze der Intimsphäre getroffen werden müssen.

Darüber hinaus gibt die Ausstattung des besonders gesicherten Haftraums Anlass, auf den Schutz der Intimsphäre hinzuweisen. Der besonders gesicherte Haftraum der Einrichtung ist ein sehr großer Raum, der mit einer in dem Boden eingelassenen Toilette ausgestattet ist. Diese Toilette kann auch durch die

⁶⁴ Vgl. Bericht des CPT zu Finnland CPT/Inf [2009] 5, Rn. 109.

⁶⁵ Vgl. z.B. Bericht des CPT zu Ungarn, CPT/Inf [2010] 16, Rn. 17.

Videokamera, die im Raum installiert ist, eingesehen werden. Die Menschenwürde gebietet es, dass bei der Videoüberwachung eines Haftraums einschließlich Toilette der Intimbereich auf dem Monitor grundsätzlich unkenntlich gemacht wird. Allein in Fällen akuter Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass Verpixelungen möglich sind, die die Intimsphäre schützen und gleichzeitig schemenhaft die Handlungen der betroffenen Person erkennen lassen. Davon konnte sich die Länderkommission beispielsweise in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt I überzeugen. Zudem soll darauf hingewiesen werden, dass Niedersachsen eine Verpixelung der Videoüberwachung auch in besonders gesicherten Hafträumen bereits standardmäßig eingeführt hat.

Stellungnahme: Die für den Intensivbetreuungsraum IBR in der Krankenabteilung ausgesprochene Empfehlung, durch eine zumindest partielle Abschirmung die Einsehbarkeit der sanitären Einrichtungen sowie die für den besonders gesicherten Haftraum ausgesprochene Empfehlung, durch eine Verpixelung des Kamerabildes der Videoüberwachung, den Intimbereich grundsätzlich unkenntlich zu machen, könne aus vollzuglichen Sicherheitsgründen nicht umgesetzt werden. Eine Unterbringung in diesen Räumen erfolge jeweils nach Einzelfallprüfung in Fällen akuter Suizidgefahr. Bei dieser Sachlage habe der Schutz des gefährdeten Lebens unbedingten Vorrang vor dem Schutz der Intimsphäre.

Der Einrichtungsleiter berichtete davon, dass die Abschiebungshäftlinge nach einer **abgebrochenen Abschiebung** nicht zurück in die Justizvollzugsanstalt Büren gebracht werden. Dem Erlass vom 12.11.2012 (4431-IV.28) des nordrhein-westfälischen Justizministeriums ist zu entnehmen, dass nach einer abgebrochenen Abschiebung die Betroffenen in anderen Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen unterzubringen sind. Der Erlass enthält eine Aufteilung für das gesamte Jahr, wonach alle sechs Wochen eine andere Justizvollzugsanstalt zur Aufnahme der Abschiebungshäftlinge verpflichtet ist. Die Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen sind, abgesehen von der Justizvollzugsanstalt Büren, nicht auf Abschiebungshäftlinge eingerichtet. Eine getrennte Unterbringung von den Strafgefangenen müsste allerdings auch dort gewährleistet werden. Wenn das Trennungsgebot nicht eingehalten werden kann, empfiehlt die Länderkommission das Verfahren zu überdenken.

Stellungnahme: Der für das Verfahren nach abgebrochener Abschiebung ausgesprochenen Empfehlung sei zwischenzeitlich entsprochen worden. Es sei veranlasst worden,

dass Abschiebungsgefangene auch nach gescheitertem Abschiebungsversuch wieder in der Justizvollzugsanstalt Büren unterzubringen seien.

Positive Feststellungen

Der Länderkommission fiel bei ihrem Besuch das gute Klima auf, das in der Einrichtung herrscht. Der Eindruck wurde durch die Aussagen der Mitarbeiter und Abschiebungshäftlinge bestätigt. Die befragten Personen äußerten sich überwiegend positiv über die Einrichtung, den Umgang miteinander und die Atmosphäre. Auch die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der privaten Sicherheitsfirma Kötter habe sich bewährt.

Hervorzuheben ist das umfangreiche Betätigungsprogramm, welches den Abschiebungshäftlingen angeboten wird. Dies umfasst im Innenbereich einen Flur mit Sport- und Freizeitmöglichkeiten, z.B. Sport- und Kraftgeräte, Tischtennis, Billard, Kicker und eine auch mit fremdsprachigen Büchern ausgestattete Bibliothek. Zudem gibt es Koch- und Videogruppen im Freizeitraum. Im Außenbereich befindet sich ein Gelände zum Fußball-, Volleyball-, Badminton- und Basketballspielen. Den Abschiebungshäftlingen werden Beschäftigungsangebote in Form von Tätigkeiten als Hausarbeiter, Reinigungskräfte, Kammerarbeiter und Hofarbeiter eröffnet. In Workshops können die Häftlinge mit Holz arbeiten und beispielsweise Vogelhäuschen und andere Produkte herstellen. In der Werkhalle 1 werden einfache Verpackungs- und Montagetätigkeiten durchgeführt.

Die Freizeit-, Sport- und Arbeitsangebote werden von den Abschiebungshäftlingen intensiv wahrgenommen. Davon konnte sich auch die Länderkommission bei ihrem Rundgang überzeugen. Die Bediensteten betonten, wie wichtig die Sportmöglichkeiten für Abschiebungshäftlinge seien. Ihnen werde dadurch die Möglichkeit gegeben, die Unzufriedenheit mit ihrer Situation sowie die dadurch entstehende Frustration und Aggressionen abzubauen. In diesem Zusammenhang wurde von den Bediensteten auch erwähnt, dass sie den Bau einer Sporthalle für die Abschiebungshäftlinge befürworteten, um das Sportprogramm auch im Winter zu ermöglichen.

Die soziale Betreuung der Abschiebungshäftlinge wird von fünf Angestellten der Firma European Homecare EHC übernommen. Vier Mitarbeiter sind für den Sozialdienst zuständig und ein Mitarbeiter für die Durchführung von Workshops. Die Mitarbeiter sind in der Regel werktags, aber bei Bedarf auch am Wochenende anwesend und leisten nach Angaben vieler Bediensteter einen entscheidenden Beitrag zur guten Atmosphäre. Nicht unbedeutend für den Erfolg ihrer Arbeit ist, dass diese Mitarbeiter auch unterschiedliche kulturelle und nationale Hintergründe aufweisen.

Dies ermöglicht ihnen, auch ein großes Spektrum an Sprachen abzudecken, weshalb sie oft bereits beim Zugangsgespräch und der ärztlichen Untersuchung beigezogen werden. Sie unterstützen die Häftlinge unter anderem beim Ausfüllen von Asylanträgen, der Kontaktaufnahme und Kommunikation mit Behörden oder auch der Organisation von Besuchen von Angehörigen. Nach Angaben verschiedener Bediensteter, des katholischen Geistlichen und des Arztes zeigen die Mitarbeiter von European Homecare großes persönliches Engagement und genießen Vertrauen bei den Abschiebungshäftlingen. Von dem vertrauten Umgang eines Mitarbeiters mit den Abschiebungshäftlingen konnte sich die Länderkommission bei ihrem Rundgang selbst überzeugen.

Hervorzuheben ist, dass die Einrichtung einen sehr gepflegten Eindruck machte. Dies gilt sowohl für die Hafräume, die Gemeinschaftsräume als auch den Außenbereich. So waren beispielsweise kaum Kritzeleien an den Wänden zu finden, obwohl eine Renovierung teilweise bereits über zwei Jahre zurück lag.

Auch die Besuchszeiten, welche den Abschiebungshäftlingen angeboten werden, sind ausreichend. Als nicht unproblematisch bewertet die Länderkommission zwar die örtliche Lage der Justizvollzugsanstalt Büren. Die Einrichtung liegt ca. 6 km außerhalb der Stadt Büren in einem Waldgebiet und ist nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Eine Taxifahrt aus Büren kostet ca. 25 Euro. Allerdings stellte die Länderkommission fest, dass dieses Problem durch das Engagement der Mitarbeiter der Einrichtung, der Mitarbeiter von European Homecare, der Zusammenarbeit mit dem Fürsorgeverein sowie dem evangelischen Werk praktisch gut gelöst wird. Besuchern, die die finanziellen Mittel nicht aufbringen können, wird durch die Erstattung der Kosten oder der Möglichkeit in einem privaten Fahrzeug der Mitarbeiter mitzufahren, der Besuch ermöglicht. Nach Angaben von Mitarbeitern wurden im Vormonat 195 Besuchsparteien (eine Besuchspartei besteht aus max. drei Erwachsenen und einem Kind) registriert. Die hohe Anzahl an Besuchen weist darauf hin, dass diese, trotz der schlechten Anbindung, durch den persönlichen Einsatz der Mitarbeiter und Hilfsorganisationen ermöglicht werden.

5.2.4 – Abschiebungshaft in der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover am 19. September 2013

Die Länderkommission besuchte am 19. September 2013 die Abschiebungshaft in der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover.

Sie besichtigte die Unterbringungsbereiche für männliche und weibliche Abschiebungshäftlinge, die Sanitäranlagen, sowie zwei besonders gesicherte Haft-

räume. Zudem sprach die Kommission mit mehreren Abschiebungshäftlingen und mit dem auf Honorarbasis beschäftigten Arzt.

Die Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover ist laut Vollstreckungsplan des Landes Niedersachsen die zentrale Einrichtung für den Vollzug von Abschiebungshaft an allen weiblichen und männlichen Personen. Abschiebungshaft wird in Amtshilfe für das Innenministerium vollzogen. Die Abteilung Langenhagen wird außerdem für den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen genutzt. Die Einrichtung hält insgesamt 22 Haftplätze für männliche und sechs für weibliche Abschiebungshäftlinge vor. Zum Zeitpunkt der Besichtigung war die Anstalt im Bereich Abschiebungshaft lediglich mit sieben männlichen Abschiebungshäftlingen belegt.

Das Niedersächsische Justizministerium teilte im Februar 2014 als Zwischenstand mit, dass die Abteilung Langenhagen seit dem 1. Januar 2014 als reine Abschiebungshafteinrichtung geführt werde. Die bis zuletzt dort inhaftierten männlichen Strafgefangenen seien inzwischen in die Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt Hannover verlegt worden. Zudem erarbeite eine Arbeitsgruppe aus Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Hannover unter Federführung des Anstaltsleiters ein Konzept zur Neuausrichtung des Vollzuges der Abschiebungshaft, welches im Anschluss mit externen Personen und Gruppen in Form eines „runden Tisches“ erörtert und ggf. fortentwickelt werden solle.

Im Mai 2014 unterrichtete das Niedersächsische Justizministerium die Nationale Stelle über die Ergebnisse des Runden Tisches, der zwischenzeitlich unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Flüchtlingsrates, der Caritas, der Kirchen, des Amtsgerichts Hannover und der Innen- und Justizressorts stattgefunden hatte. Die Ergebnisse werden im Folgenden wiedergegeben.

Empfehlungen und Stellungnahme

Während ihres Besuchs traf die Delegation die Abschiebungshäftlinge zumeist in ihren Hafräumen an. Die untergebrachten Häftlinge machten einen überwiegend teilnahmslosen Eindruck. Bedienstete bestätigten, dass oft weder die Freistunde noch die Sport- und Freizeitangebote wahrgenommen würden. Auch bestehen keinerlei Arbeitsmöglichkeiten, was im Gespräch ebenso von Häftlingen beklagt wurde.

Die Länderkommission bedauert, dass die Häftlinge von den **Angeboten** wenig Gebrauch machen. Eine Ursache liegt womöglich darin, dass angesichts der geringen Belegung kaum ein Austausch unter den Häftlingen stattfindet. Die durchschnittliche Belegung ist von 27,48 im Jahr 2010 auf bisher 8,6 im Jahr

2013 zurückgegangen. Die Kommunikation mit Mithäftlingen und Bediensteten gestaltet sich aufgrund von Sprachbarrieren schwierig.

In spezialisierten Einrichtungen mit höherer Belegung könnten den Abschiebungshäftlingen umfangreichere Angebote unterbreitet werden. Außerdem bekämen die Insassen leichter Kontakt zu anderen Häftlingen und könnten sich mit diesen austauschen und gemeinsame Freizeitaktivitäten entfalten. Langfristig sollte das Niedersächsische Justizministerium deshalb, ggf. mit anderen Bundesländern, ausloten, wie eine geeignetere Unterbringung zukünftig realisiert werden kann.

Die Nationale Stelle regt an, durch geeignete Maßnahmen die Situation der Abschiebungshäftlinge zu verbessern, z.B. durch den Einsatz einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters oder die intensivere Zusammenarbeit mit ehrenamtlich tätigen Personen oder Verbänden.

Stellungnahme: Die Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien sei auf jeweils zwei Stunden vormittags und zwei Stunden nachmittags in Verbindung mit angeleiteten Sport- und Freizeitangeboten durch hauptamtliche Bedienstete ausgeweitet worden. Damit solle den Rückzugstendenzen der Abschiebungsgefangenen begegnet werden.

Inhaftierte **Frauen** sind in einer separaten Abteilung unter der Strafhaft untergebracht. Es kommt nach Angaben der Anstaltsleitung vor, dass der Bereich nur mit einer einzelnen Frau belegt ist. Zum Zeitpunkt des Besuchs befand sich keine Frau in der Abschiebungshaft. Die vorgelegten Unterlagen belegen, dass die Unterbringung weiblicher Häftlinge kontinuierlich zurückgegangen ist. Im Jahr 2013 waren bisher lediglich vier Frauen in der Abteilung untergebracht. Dies kann problematisch sein. Die Unterbringung einzelner Frauen, die nicht die Möglichkeit zum Austausch mit anderen Frauen haben, gleicht faktisch einer Unterbringung in Einzelhaft. Die Länderkommission empfiehlt daher, sicherzustellen, dass Frauen nicht alleine untergebracht werden, z.B. durch die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern.

Stellungnahme: Nach Abschluss der erforderlichen Baumaßnahmen würden Frauen in der für den Frauenvollzug zuständigen Abteilung Hildesheim der JVA Vechta untergebracht.

Aus Sicht der Länderkommission könnten auch **sprachliche Hindernisse** für die Situation der Häftlinge mitverantwortlich sein. Dies wurde besonders bei Einzelgesprächen deutlich, die die Kommissionsmitglieder mit Häftlingen geführt haben. Die Häftlinge haben unterschiedliche sprachliche und kulturelle Hintergründe und finden so womöglich kaum Gemeinsamkeiten. Dies gilt insbesondere angesichts der stetig zurückgehenden Belegung. Auch die Bediensteten können diesen Umstand nicht abmildern, da sie

selbst nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Zudem kann es leicht zu Verständigungsproblemen zwischen den Abschiebungshäftlingen und Mitarbeitern des Vollzugs kommen.

Dabei hebt auch das CPT in seinen Standards hervor, dass dem Personal im Umgang mit Abschiebungshäftlingen eine Schlüsselrolle zufällt.⁶⁶ Laut CPT muss das Personal sorgfältig ausgewählt und angemessen ausgebildet werden, um Probleme im zwischenmenschlichen und interkulturellen Bereich zu bewältigen. Außerdem seien einschlägige Sprachkenntnisse erforderlich.

Zwar werde beim Zugangsgespräch erforderlichenfalls ein Dolmetscher herangezogen. Dies gelte auch für ärztliche Untersuchungen. Im Übrigen behelfe man sich z.B. über andere Häftlinge, die die Dolmetscherrolle übernehmen. Dies kann aber der vertraulichen Gesprächssituation abträglich sein, zumal wenn es zur Offenbarung persönlicher Lebenssachverhalte kommt. Dolmetscher sollten daher bei Bedarf stets hinzugezogen werden. Dies gilt vor allem für das Zugangsgespräch, aber ebenso für die medizinische Zugangsuntersuchung. Auf den Einsatz von Mithäftlingen sollte jedenfalls dann verzichtet werden, wenn es um die Übermittlung vertraulicher oder persönlicher Informationen geht.

Die Länderkommission empfiehlt überdies, vermehrt Personen mit Sprachkenntnissen in diesem Bereich des Justizvollzugs einzusetzen. Gerade in der Kommunikation mit Abschiebungshäftlingen können Bedienstete mit unterschiedlichem sprachlichem, kulturellem oder ethnischem Hintergrund positiven Einfluss ausüben. Dies zeigt etwa das Beispiel der Justizvollzugsanstalt Büren. Dort sind zum einen Vollzugsbedienstete mit unterschiedlichen Sprachkenntnissen eingesetzt. Zum anderen werden Leistungen durch die Firma European Homecare erbracht, die ihrerseits auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit verschiedenen Hintergründen setzt. Die Länderkommission gewann den Eindruck, dass die sprachliche und kulturelle Diversität sich positiv auf das Klima in der Einrichtung auswirkt.

Stellungnahme: Hinsichtlich der sprachlichen Qualifikation des in der Abteilung Langenbagen eingesetzten Personals sehe das Ministerium keinen Handlungsbedarf. Die Bediensteten verfügten über folgende Sprachkenntnisse: Arabisch, Bosnisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, und Türkisch. Bei der Personalauswahl werde auf den sprachlichen, kulturellen und ethnischen Hintergrund der Bediensteten besonders geachtet. Insofern teile das Ministerium die Auffassung der Länderkommission, dass dadurch das Klima

⁶⁶ CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010, S. 63.

in der Abschiebungshaft deutlich positiv beeinflusst werden könne.

Die Kommission hatte den Eindruck, dass das Angebot an **Fortbildungen** für den Bereich Abschiebungshaft ausbaufähig ist. So gibt es etwa kein Angebot zur Fortbildung im Bereich interkultureller Kompetenz oder im Hinblick auf das Erkennen von Traumatisierungen. Hier fällt jedoch gerade den Bediensteten eine Schlüsselrolle im Erkennen von kritischen Situationen zu, da sie die Häftlinge im täglichen Umgang erleben. Auch die Bediensteten sollten in die Lage versetzt werden, Anzeichen einer Traumatisierung zu erkennen und psychiatrische oder psychologische Hilfe zu veranlassen.

Stellungnahme: Der Empfehlung zur Fortbildung des Personals folgend sei eine Veranstaltung zur Verbesserung interkultureller Kompetenzen im Umgang mit Inhaftierten für Bedienstete aller Laufbahngruppen in die Aus- und Fortbildungsplanung für das Jahr 2015 aufgenommen worden.

Die Abteilung Langenhagen verfügt über zwei besonders gesicherte Hafräume, die jeweils kameraüberwacht sind. In den Räumen befindet sich auch eine in den Boden eingelassene Toilette. Die Länderkommission begrüßt, dass der Toilettenbereich auf dem Monitor lediglich in verpixelter Form dargestellt wird. Allerdings zeigte sich bei dem Blick durch den **Türspion**, dass der gesamte Toilettenbereich einsehbar war. Das erscheint inkonsequent.

Stellungnahme: Der Türspion im besonders gesicherten Haftraum sei unbrauchbar gemacht worden.

In der Abteilung Langenhagen gibt es weder interne noch externe rechtliche **Beratungsangebote**. Die kirchliche Einrichtung „Rafaelswerk“ bietet zwar einmal wöchentlich eine Rückkehrberatung für die Abschiebungshäftlinge an. Diese Beratung dient jedoch vornehmlich dazu, die Wiedereingliederung in das Heimatland zu erleichtern.

Abschiebungshäftlinge sollen effektiv in die Lage versetzt werden, sich rechtlich beraten zu lassen. Bei der Kontaktaufnahme etwa zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Nichtregierungsorganisationen sollten sie unterstützt werden.

Als vorbildlich erachtet die Länderkommission die vom Land Nordrhein-Westfalen in der Justizvollzugsanstalt Büren angebotene kostenlose Rechtsberatung für Abschiebungshäftlinge. Diese wird von den ortsansässigen Anwaltsvereinen organisiert und aus Mitteln des Landes finanziert.

Stellungnahme: Die interne Prüfung, ob für Abschiebungshäftlinge bereits bestehende haushalterische Möglichkeiten für eine kostenlose Rechtsberatung genutzt werden können, sei noch nicht abgeschlossen. Auch die federführend im Innenressort erfolgende Prüfung, ob und ggf. in welchem

Rahmen es zu Länderkooperationen kommen kann, dauere noch an.

Die **Toiletten** befinden sich nicht in den Hafräumen, sondern auf den Fluren. Häftlinge müssen nach 20 Uhr zunächst klingeln, damit ihnen die Haftraumtür geöffnet und der Zugang zur Toilette ermöglicht werden kann. Diese Situation wird von der Kommission nicht als ideal angesehen. Allerdings kommt es nach Angaben von Bediensteten auch vor, dass je nach Belegung und Einschätzung der Sicherheitslage die Türen über Nacht nicht verschlossen werden.

Nach den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen müssen Gefangene jederzeit Zugang zu sanitären Einrichtungen haben, die hygienisch sind und die Intimsphäre schützen.⁶⁷

Stellungnahme: Die Abschiebungshäftlinge würden nachts nicht mehr in ihren Hafräumen eingeschlossen. Lediglich die Bereichstüren zum Treppenhaus würden werktags zwischen 19:30 Uhr und 07:30 Uhr sowie am Wochenende zwischen 18:50 Uhr und 08:00 Uhr verschlossen. Die Abschiebungshäftlinge könnten somit ungehindert – ohne zunächst zu klingeln – auch nachts die Toiletten aufsuchen.

Die vorhandenen **Gemeinschaftsduschen** verfügen über keine Trennwände zum Schutz der Intimsphäre der Häftlinge. Zwar stellte dies zum Besuchszeitpunkt wegen der geringen Belegung kein Problem dar. Praktisch werde die Situation dadurch gelöst, dass die Häftlinge einzeln und zu unterschiedlichen Tageszeiten duschten. Allerdings könnte das Fehlen von Trennwänden bei einem Anstieg der Belegungszahlen problematisch werden, weshalb die Kommission in diesem Fall das Anbringen von Trennwänden für notwendig erachtet.

Stellungnahme: Die Gemeinschaftsduschen seien mit Trennwänden zum Schutz der Intimsphäre ausgestattet worden.

Die **Hausordnung** der Abschiebungshaftabteilung wird bisher nur auf Deutsch vorgehalten. Die Besuchsdelegation wurde darüber informiert, dass eine englische Übersetzung in Arbeit sei. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollten ebenfalls Übersetzungen in andere von den Abschiebungshäftlingen am häufigsten gesprochene Sprachen angefertigt werden, wie dies bei einzelnen Merkblättern bereits der Fall ist.

⁶⁷ Europarat, Empfehlung CM/Rec(2006)2, Nr. 19.3.

Weitere im Zuge der Neukonzeption des Abschiebungshaftvollzugs eingeführte Verbesserungen

Das Niedersächsische Justizministerium unterrichtete die Länderkommission über weitere Veränderungen:

- + Die Bereichsabtrennungen der Freiflächen seien bereits zurückgebaut worden. Dadurch stehe den Abschiebungsgefangenen eine deutlich erweiterte Freifläche inklusive der Nutzung des auf dem Gelände befindlichen Biotops zur Verfügung.
- + Die Hafträume seien komplett mit Holzmöbeln ausgestattet worden. Auf jedem Haftraum befinde sich ein Fernsehgerät mit DVB-T Empfänger zur kostenlosen Nutzung.
- + Den Abschiebungsgefangenen sei der Besitz von Bargeld (50 Euro pro Woche) sowie der uneingeschränkte Empfang von Paketen inkl. Nahrungs- und Genussmitteln gestattet.
- + Die Besuchsmöglichkeiten seien erheblich ausgeweitet worden. Die Abschiebungsgefangenen könnten nun ohne Antrag und zeitliche Begrenzung täglich (auch an den Wochenenden) Besuch empfangen.
- + Ein PC mit Internetanschluss stehe den Abschiebungsgefangenen zur Nutzung zur Verfügung.
- + Aus Gründen der Gewaltprävention seien alle Hafträume mit einer sog. Gefangenen-schließung nachgerüstet worden. Die Abschiebungsgefangenen könnten somit unbefugten Mitgefangenen – nicht aber Bediensteten – den Zutritt verwehren und ihr Eigentum vor Diebstahl schützen.

Im Rahmen einer Antwort auf eine mündliche Anfrage mehrerer Abgeordneter wies die Niedersächsische Justizministerin u.a. auf folgende zusätzliche Änderungen hin:⁶⁸

- + Der Umfang der Betreuung durch den Anstaltsarzt sei um vier Stunden auf acht Stunden pro Woche erhöht worden und erfolge nunmehr an zwei Wochentagen.

⁶⁸ Antwort auf Mündliche Anfrage der Abgeordneten Marco Brunotte, Andrea Schröder-Eblers (SPD) und Belit Onay (GRÜNE) zu „Paradigmenwechsel in der Abschiebungshaftpraxis“, abgedruckt in Niedersächsischer Landtag, Landtagsdrucksache 17/1535, S. 52ff.

- + Im Bereich der Seelsorge sei eine zusätzliche wöchentliche Gesprächsrunde eingerichtet worden.
- + Durch Bereitstellung von zwei sogenannten Hausarbeiterstellen seien erste Beschäftigungsmöglichkeiten für Abschiebungshäftlinge geschaffen worden, die auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden können.
- + Mehr Bedienstete als bislang seien qualifiziert worden oder würden noch qualifiziert, um weitere Sportangebote unterbreiten zu können. Dafür seien neue Sport- und Fitnessgeräte für den Innen- und Außenbereich bestellt worden, und es sei ein eigener Fitnessraum für die weiblichen Abschiebungshäftlinge eingerichtet worden.
- + Es sei die Funktion eines Betreuungsbediensteten geschaffen worden, der den Abschiebungsgefangenen als Ansprechpartner für sämtliche Freizeitangebote und zur Klärung persönlicher Anliegen zur Verfügung stehe.
- + Die Modalitäten des Einkaufs seien verändert worden: anstelle des Einkaufs über einen sogenannten Anstaltskaufmann erledigten die Bediensteten der Abteilung den Einkauf einmal in der Woche anhand der Wünsche der Abschiebungshäftlinge in lokalen Supermärkten. Für den Verschuss verderblicher Waren stünden den Abschiebungsgefangenen Kühltischfächer in der Gemeinschaftsküche zur Verfügung, für die nunmehr abschließbare Schlösser vorhanden seien.

5.2.5 – Abschiebungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Nürnberg am 19. und 20. November 2013

Mit Wirkung zum 23. November 2013 wurde die Justizvollzugsanstalt Mühldorf/Inn als Abschiebungshaftanstalt des Landes Bayern bestimmt. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz nahm deshalb zu den Empfehlungen betreffend die Abschiebungshaftabteilung keine Stellung mehr. Bericht und Stellungnahme zu dem Besuch der Länderkommission in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf/Inn finden sich unter Punkt 5.2.2.

5.2.6 – Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Gießen - Außenstelle Flughafen Frankfurt am 5. Dezember 2013

Die Länderkommission besuchte am 5. Dezember 2013 zusammen mit der Bundesstelle die Außenstelle Flughafen Frankfurt der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Gießen. Die Außenstelle Flughafen ist zuständig für die Unterbringung von Flüchtlingen, die für die Dauer ihres Asylverfahrens nach § 18a Asylverfahrensgesetz im Transitbereich des Flughafens untergebracht werden. Sie wird außerdem für Personen genutzt, denen die Einreise verweigert wurde, bis zum Zeitpunkt ihrer Rückreise. Die Einrichtung verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 100 Plätzen in 25 Zimmern und war zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs mit 38 Personen belegt, davon 27 Männer und 11 Frauen. Die Zahl minderjähriger Personen wurde von der Einrichtung nicht mitgeteilt, die Länderkommission beobachtete aber zumindest ein Kind, das zusammen mit seiner Familie in der Einrichtung untergebracht war. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug in den vergangenen drei Jahren neun Tage.

Bundesstelle und Länderkommission besichtigten zunächst die Gewahrsamsräume der Bundespolizeiinspektion Flughafen Frankfurt/Main V im Gebäude 177, wo auch die erkennungsdienstliche Behandlung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern stattfindet. Anschließend begleiteten Beamte der Bundespolizei die Besuchsdelegation zum Gebäude 587a, in dem sich ein weiterer Teil der Bundespolizeiinspektion V sowie die Außenstelle Flughafen der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung befindet. Nach einem Gespräch mit Beamten der Bundespolizei dort stellte sich die Länderkommission dem Leiter der Außenstelle vor und wurde von ihm durch das Gebäude geführt. Sie besichtigte mehrere Gemeinschaftsräume, den Hofbereich, einen Kinosaal, christliche und muslimische Gebetsräume, die Bibliothek, einen Sportraum, den Flur für alleinreisende Männer sowie den Flur für alleinreisende Frauen, Familien und asylmündige Minderjährige. Sie sprach außerdem mit einer Mitarbeiterin der kirchlichen Flüchtlingshilfe des Caritasverbandes Frankfurt e.V. und einem Mitarbeiter des Diakonischen Werks Frankfurt sowie einer Pfarrerin.

Nachdem die Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration eingegangen war fand auf Anregung der Nationalen Stelle ein Gespräch mit dem zuständigen Staatssekretär und der Referatsleiterin im Ministerium statt, in dem über den Besuchsbericht und die Stellungnahme des Ministeriums gesprochen wurde. Die Nationale Stelle ergänzte ihren Bericht um zusätzliche Erläuterungen und Informationen, auch um vereinzelt aufgetretene Missverständnisse zu beseitigen. Hierauf teilte das Minis-

terium allerdings mit, an seiner ursprünglichen Stellungnahme festzuhalten, die im Folgenden wiedergegeben wird.

Empfehlungen und Stellungnahme

Sowohl asylmündige alleinreisende **Minderjährige** als auch Minderjährige, die gemeinsam mit ihren Familien reisen, werden nicht von anderen erwachsenen Personen getrennt. Dies hat nach Berichten der Sozialarbeiter in einem Fall zur Folge gehabt, dass ein minderjähriger Flüchtling den Suizidversuch eines Erwachsenen miterleben musste. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gab dazu im Nachgang zu dem Besuch an, dass es sich wahrscheinlich um den Fall einer minderjährigen Frau handelte, die von ihrem volljährigen Ehemann getrennt werden sollte, da das Jugendamt sie in Obhut nehmen musste. Daraufhin habe der Ehemann versucht, sich mit einem Bettlaken zu erhängen. Der Vorfall werde aber weiter untersucht.

Es bestehen über diesen Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedenken, ob die Unterbringung von alleinreisenden Minderjährigen und Familien mit minderjährigen Kindern zusammen mit erwachsenen Personen dem Kindeswohl entspricht. Aufgrund der besonderen Stresssituation, der die in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen regelmäßig ausgesetzt sind, liegt es nahe, dass ein erhöhtes Risiko von Selbstverletzungen oder Selbsttötungen besteht. Gerade bei Minderjährigen kann es zu Traumatisierungen führen oder bereits bestehende Traumatisierungen verstärken, wenn sie solche Vorkommnisse oder Widerstandshandlungen gegen die Vollziehung von Rückführungen miterleben.

Stellungnahme: *Asylmündige allein reisende Minderjährige würden nur dann separat in Extrazimmern für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge untergebracht, wenn dafür aufgrund von festgestellten entwicklungsbedingten Defiziten und/oder Unsicherheiten oder aus sozialpädagogischer Sicht eine Notwendigkeit bestehe oder die Minderjährigen dies ausdrücklich wünschten. In der Regel entspräche es dem Wunsch der Minderjährigen, zusammen mit deren Landsleuten, denen sie sich kulturell verbunden fühlten und deren Sprache sie sprächen und verstünden, untergebracht zu werden. Bisher seien mit dieser Praxis keine Probleme bekannt geworden. Ansonsten seien die Zimmer für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge den asylmündigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die sich in der Regel nur kurz (1-3 Tage) in der Erstaufnahmeeinrichtung aufhielten, vorbehalten.*

Minderjährige im Familienverbund würden im „Familiengang“ untergebracht. Insofern bestünde eine Trennung von anderen erwachsenen Personen. Da die Unterkunftszimmer mit Fenstern zum Innenhof versehen seien und die Aufenthalts- und Funktionsräume gemeinsam genutzt würden,

könnten die vorgenannten Minderjährigen auch erwachsenen Personen begegnen bzw. diese sehen. Natürlicherweise und nach den Erfahrungen des Ministeriums wollten Minderjährige auch den Kontakt zu erwachsenen Landleuten.

Vor diesem Hintergrund könne es passieren, dass ein etwaiger Suizidversuch nicht unbemerkt bliebe und auch ein Minderjähriger damit konfrontiert werden könnte. Würde eine regelrechte Isolierung der genannten Personenkreise betrieben werden, würde dies sicherlich von den Kritikern des Flughafenverfahrens und evtl. auch von der Nationalen Stelle negativ vermerkt werden. Außerdem würde dies die räumlichen Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtung am Flughafen sprengen.

Bei dem vom kirchlichen Flüchtlingsdienst ins Gespräch gebrachten Fall, der immer wieder in allen erdenklichen Zusammenhängen angeführt werde, handele es sich um die Tochter einer armenischen Familie, die den angeblichen Suizidversuch eines Asylbewerbers vom Fenster aus beobachtet haben sollte. Die armenische Familie habe sich in der Zeit vom 16. September bis 15. November 2012 in der Außenstelle aufgehalten. Die relativ lange Aufenthaltsdauer sei zustande gekommen, weil der Vater in die Psychiatrie aufgenommen werden musste.

Die Bedenken hinsichtlich der vermuteten Kindeswohlgefährdung der genannten Minderjährigen durch die nicht getrennte Unterbringung von erwachsenen Personen müssten ggf. in einem anderen Kontext geklärt werden, da der hier erwähnte Zusammenhang aus Sicht des Ministeriums allzu herbeigezogen bzw. ungeeignet erscheine. Die Ausführungen der Nationalen Stelle vermittelten insgesamt den Eindruck, dass die Flughafeneinrichtung für Minderjährige (auch im Familienverbund) nicht geeignet sei. Dies entspräche den immer wieder vorgetragenen Forderungen des Kirchlichen Flüchtlingsdienstes (KFD), der leider bislang keine pragmatische und mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen vereinbare Lösung vorschlagen gekonnt habe.

Aus Sicht der Länderkommission bestehen weiterhin unabhängig von konkreten Vorfällen grundsätzliche Bedenken, ob die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit minderjährigen Kindern unter den Lebensbedingungen in der Aufnahmeeinrichtung dem Kindeswohl entspricht. Aufgrund der besonderen Stresssituation, die die in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen regelmäßig ausgesetzt sind, besteht für Minderjährige ein besonderes Risiko, Zeugen von Handlungen zu werden, die gerade bei ihnen zu Traumatisierungen führen oder bereits bestehende Traumatisierungen verstärken können. Die Länderkommission wies auf die neue Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union hin, in deren Artikel 11 Absatz 3 die Trennung inhaftierter unbegleiteter Minderjähriger von Erwachsenen und in Absatz 4 die gesonderte Unterbringung von

Familien festgelegt ist.⁶⁹ Sie empfahl deshalb zu prüfen, wie dem Schutzbedürfnis Minderjähriger in der Aufnahmeeinrichtung besser nachgekommen werden kann.

Die Länderkommission begrüßt, dass jeder Neuzugang alsbald von einem Arzt untersucht wird. Bei diesen Untersuchungen sollte jedoch besonderes Augenmerk auf die **Erkennung von Anzeichen für Traumatisierungen und Suizidalität** gelegt werden. Hierbei soll der untersuchende Arzt speziell für das Erkennen einer Traumatisierung und anderer psychischer Erkrankungen fortgebildet sein beziehungsweise einen entsprechend geschulten Psychologen beziehen. Es muss sichergestellt sein, dass Anzeichen für eine Traumatisierung zuverlässig erkannt werden.

Stellungnahme: *Nach Einschätzung des Ministeriums betreibe der Vertragsarzt der Erstaufnahmeeinrichtung die Erstuntersuchung und auch die anschließende medizinische Betreuung der Flüchtlinge äußerst gewissenhaft. Bei Auffälligkeiten im psychischen Bereich schalte er eine von der Erstaufnahmeeinrichtung engagierte Vertragspsychologin und/oder einen Vertragspsychiater ein oder überweise Patientinnen bzw. Patienten in die psychiatrische Abteilung eines Krankenhauses. Er gewinne seine Erkenntnisse durch Auffälligkeiten in der Krankenvorgeschichte und im aktuellen Erscheinungsbild (z.B. Niedergeschlagenheit, depressive Symptomatik). Für das Erkennen einer Traumatisierung sei der eigenen Angaben zufolge nicht speziell fortgebildet worden, wobei Psychiatrie fester Bestandteil seines Medizinstudiums gewesen sei. Außerdem verfüge er über eine mehr als 30-jährige Berufserfahrung als Mediziner.*

Die geforderte Sicherstellung der zuverlässigen Erkennung von Traumatisierungen werde für absolut unrealistisch gehalten. Durch die Honorarpsychologin bzw. den Honorarpsychiater stelle das Ministerium sicher, dass im Rahmen des Flughafenverfahrens die bestmögliche Versorgung gewährleistet sei. An die Erstaufnahmeeinrichtung könnten nicht dieselben Ansprüche gestellt werden wie an eine Diagnose- und Therapieeinrichtung. Auch sei zu bedenken, dass die Erkennung von Traumata selbst in den wenigen spezialisierten Einrichtungen erheblichen Zeitaufwand erfordern würde oder in einem gegebenen Zeitrahmen eventuell auch gar nicht möglich wäre. Es gebe nämlich Erkenntnisse, wonach meistens das Asylverfahren an sich für die Flüchtlinge im Vordergrund stehe und dadurch etwaige Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) zu einem viel späteren Zeitpunkt, manchmal Monate später, in Erscheinung träten. Nichtsdestotrotz beschäftige sich das Ministerium im Rahmen der Umsetzung der 2013 novellierten EU-Aufnahmerichtlinie zusammen mit den anderen Bundesländern im Rahmen einer spezifischen Arbeitsgruppe mit der Frage der Früherkennung von PTBS. In diesem Zusammenhang plane die Erstaufnahmeeinrichtung die

⁶⁹ Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013.

Durchführung einer „Pilotstudie zur Identifizierung traumatisierter Flüchtlinge als Siebverfahren ohne Diagnostik“ mit der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Gießen und Marburg.

Die Länderkommission unterstrich daraufhin ihre Empfehlung, dass bei der Zugangsuntersuchung besonderes Augenmerk auf die Erkennung von Traumatisierungen und anderen psychischen Erkrankungen gelegt werden soll. Der untersuchende Arzt sollte hierfür speziell fortgebildet sein oder grundsätzlich einen entsprechend geschulten Psychologen oder Psychiater beiziehen.⁷⁰ Es muss sichergestellt sein, dass Anzeichen für eine Traumatisierung oder psychische Erkrankung zuverlässig erkannt werden.

Die **Hausregeln** werden den untergebrachten Personen durch Aushänge im Gemeinschaftsbereich auf Arabisch, Englisch, Französisch und Tamil zur Kenntnis gebracht. Die Regeln enthalten auch Informationen über die Rechte der Personen. Ein Auszug dieser Informationen wird Neuankömmlingen als Informationsblatt mit Piktogrammen ausgehändigt. Die Hausregeln ordnen das Zusammenleben der untergebrachten Personen und können dazu beitragen, Konflikte abzubauen. Sie sollten daher, ähnlich wie in Abschiebungshaftanstalten, unter Berücksichtigung der häufigsten Herkunftsländer in mehr Sprachen vorgehalten werden.

Stellungnahme: Die Hinweise für die Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung stünden in den Sprachen Arabisch, Englisch, Französisch und Tamil zur Verfügung. Dies decke die Sprachen der Bewohner weitgehend ab. Darüber hinaus verfügten viele Asylbewerber über Fremdsprachenkenntnisse (z.B. Englisch). Für den Aushang aller dort vorkommenden Sprachen gebe es in der Einrichtung nicht genug Wandfläche. Außerdem würde dies sicher zu Lasten der Übersicht geben. Diese Hinweise seien auch nicht von Bedeutung für das Asylverfahren, sondern eher als Beiwerk zur Orientierungserleichterung in der Unterkunft gedacht. Die meisten der neu Eingereisten erschlossen sich die Infrastruktur der Einrichtung erfahrungsgemäß auf anderen Wegen, z.B. durch Gespräche mit dem Personal, dem Kirchlichen Flüchtlingsdienst und/oder anderen Bewohnern. Ein bebildertes, leicht verständliches Orientierungsblatt würde im Übrigen jedem Neuankömmling ausgehändigt.

Die Länderkommission wiederholte hierzu ihren Standpunkt, dass die Hausregeln, wie in Abschiebungshaftanstalten üblich, unter Berücksichtigung der häufigsten Herkunftsländer in mehr Sprachen vorgehalten und den untergebrachten Personen bei Bedarf ausgehändigt werden sollten.

Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Frauen und Jugendliche können ihre **Zimmertüren abschließen**. Es ist nicht ersichtlich, weshalb den Männern diese Möglichkeit nicht eingeräumt wird.

Stellungnahme: Abschließbare Zimmer seien in Gefahrsituationen (z.B. Suizidalität oder Brandstiftung) aus Sicherheitsgründen von großem Nachteil. Daher seien die Unterkunftszimmer grundsätzlich nicht abschließbar. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge seien - wie allein reisende Frauen - als besonders schutzbedürftig zu betrachten. Daher seien die Zimmertüren von innen mittels Drehknopf abschließbar. Diese Zimmer könnten vom Sicherheitsdienst von außen mit einem Vierkantschlüssel geöffnet werden. Natürlich könne dadurch in einem Notfall wertvolle Zeit verloren gehen. Hier liege eine Abwägungsfrage zwischen der Schutzbedürftigkeit und dem Einsatz in einem Notfall vor. Ein solches Problem werde sich nie in allen Aspekten optimal lösen lassen.

Die Mitarbeiter des kirchlichen Sozialdienstes berichteten von Fällen, in denen bei medizinischen und psychologischen Untersuchungen Probleme festgestellt wurden, die die Flugtauglichkeit betrafen, diese aber nicht an die Bundespolizei weitergegeben wurden, so dass diese dennoch die Rückführung der betroffenen Personen in die Wege leitete. Es sollte geprüft werden, ob die **Kommunikation zwischen den Landes- und den Bundesbehörden** verbessert werden kann.

Stellungnahme: Die Kommunikation zwischen allen Behörden am Flughafen liefere aus Sicht des Ministeriums optimal. Physische und psychische Erkrankungen und Belastungen fielen in den Zuständigkeitsbereich des Vertragsarztes (Psychologin und Psychiater), der der medizinischen Schweigepflicht unterliege und diese sehr ernst nehme. Würde der Vertragsarzt sich von der Schweigepflicht entbinden lassen und Informationen zum Nachteil oder zum Vorteil der Betroffenen an andere Behörden weiterleiten (z.B. Reisefähigkeit bei geplanten Zurückweisungen), so würden damit ggf. datenschutzrechtliche Grundsätze verletzt, was u.a. für den Arzt strafrechtliche Konsequenzen haben könnte. In diesem Fall müssten aus Sicht der Fachabteilung im Ministerium die zuständigen Rechtsanwälte sich über den Gesundheitszustand ihrer Mandantinnen bzw. Mandanten gründlich informieren und ggf. tätig werden. An diesem Beispiel werde deutlich, dass manche Forderungen des Kirchlichen Sozialdienstes ins Leere liefen bzw. dessen Ratschläge zum Teil solide Rechtskenntnisse vermissen ließen.

Die Länderkommission unterstrich darauf hin, dass Informationen, die für die Einschätzung, ob die betroffenen Personen Flugtauglichkeit vorliegt, ausschlaggebend sind, in jedem Fall an den die Rückführung begleitenden Arzt der Bundespolizei übergeben werden sollten.

⁷⁰ Vgl. Entschließung des Deutschen Ärztetages, Bundesärztekammer (2011), Beschlussprotokoll, S. 125.

Die Aufnahmeeinrichtung ist zwar, wie beschrieben, gut ausgerüstet. Allerdings ergab sich sowohl aus den Angaben des Einrichtungsleiters während des Rundgangs wie auch aus dem Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des kirchlichen Sozialdienstes, dass die Einrichtung den Untergebrachten keine **angeleiteten Angebote zur Freizeitgestaltung** macht. Auch aus den nach dem Besuch zugesandten Unterlagen ergibt sich nicht, dass Kurse oder Sportaktivitäten organisiert würden. Gerade beim Zusammentreffen von Personen aus verschiedenen Kulturkreisen scheint es jedoch notwendig, diese aktiv zur Auflockerung des Tagesablaufs zu animieren. Hier sollten seitens der Einrichtung mehr Programme zu festen Zeiten in der Woche stattfinden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die untergebrachten Personen trotz der theoretischen Beschäftigungsmöglichkeiten diese nicht nutzen und in eine reine Verwahrung verfallen.

Stellungnahme: Es gebe in der Einrichtung verschiedene Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, die auch genutzt würden (Fußball-/Basketballfeld, Trainingsraum, Filmvorführung, Malen/Basteln, Bibliothek, Spiele und Spielsachen, Kinderspielplatz etc.). Durchaus angeleitet seien der Deutschkurs, gelegentliche sportliche Aktivitäten und andere Spiele auf dem Sportfeld. Oft würden die Bewohnerinnen und Bewohner eigeninitiativ tätig und fänden sich interkulturell zu Sport und Spiel zusammen. Während des Besuchs habe der Leiter der Einrichtung dargelegt, dass regelmäßige Veranstaltungen zu festgelegten Zeitpunkten erfahrungsgemäß aus unterschiedlichen Gründen (Fluktuation, Neuzugänge, Zurückweisungen, Einreisen, Arztgesprächstunden, mangelnde Zuverlässigkeit der Bewohnerinnen bzw. Bewohner usw.) unrealistisch seien. Die Angebote fänden situativ bei Bedarf statt, und dies funktioniere im Großen und Ganzen gut. Natürlich sei der Umfang der Aktivitäten auch immer von der Mentalität und dem Interesse der gerade dort untergebrachten Bewohnerinnen und Bewohner abhängig.

Dies alles sei dem Kirchlichen Flüchtlingsdienst wohl bekannt. Offensichtlich mangels anderer Kritikpunkte fordere der Flüchtlingsdienst vom Sozialdienst des Landes seit mehreren Jahren regelmäßige, möglichst tägliche, angeleitete Freizeitangebote, obwohl er selbst in Zeiten seiner Zuständigkeit für die Betreuung der Asylbewerberinnen und -bewerber gar keine Freizeitangebote organisiere, sondern sich vielmehr mit der Bewertung der Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge beschäftige. Die Asylbegehrenden zur Freizeitgestaltung „aktiv zu animieren“, wie vom Flüchtlingsdienst gefordert, käme dem Angebot eines Reiseveranstalters gleich und sei sicherlich

nicht der Auftrag einer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber. Auch dieser Anspruch mute angesichts der Aufgabe der Nationalen Stelle, Folter zu verbieten, seitens des Flüchtlingsdienstes geradezu zynisch an. An die Realitäten der in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen müsse deshalb erinnert werden: Von „einer reinen Verwahrung“ könne angesichts des Alltags der Schutzsuchenden bei einer Verweildauer von durchschnittlich neun Tagen kaum die Rede sein. In dieser Zeit müssten die Bewohner einige Formalitäten und auch ein bis zwei Anhörungen bei anderen Behörden hinter sich bringen. Es ergebe sich daher die Frage, warum die Freizeitgestaltung vor dem Hintergrund dieser doch relativ kurzen Verweildauer einen derartigen Stellenwert im Bericht der Nationalen Stelle einnehme.

Die Länderkommission wiederholte hierauf ihre Feststellung, dass die Aufnahmeeinrichtung gute Möglichkeiten der Freizeitgestaltung anbietet. Sie ergänzte, dass sie bei Besuchen in Abschiebungshaftanstalten feststellen konnte, dass angeleitete Angebote dazu beitrugen, das Anstaltsklima zu verbessern. Sie regte erneut an zu prüfen, ob die Einrichtung mehr angeleitete Programme zu festen Zeiten in der Woche anbieten kann, um dem häufig beobachteten inneren Rückzug der Betroffenen zu begegnen.

Positive Feststellungen

Die Aufnahmeeinrichtung ist sauber, hell und modern **ingerichtet**. Den dort untergebrachten Personen stehen zwei Aufenthaltsräume mit Fernsehern zur Verfügung, über die eine Anzahl ausländischer Fernsehprogramme empfangen werden kann. Außerdem gibt es zwei **Telefone**, die sowohl für aus- wie eingehende Gespräche genutzt werden können. Des Weiteren gibt es einen modernen Innenhof mit Spielplatz und Tartanfeld zum Fußballspielen sowie Sitzgelegenheiten und Grünflächen. Die untergebrachten Personen können sich tagsüber und nachts **frei in der Einrichtung bewegen** und auch den Hof zu jeder Zeit betreten. Die Länderkommission begrüßt, dass Frauen und Männer zwar in getrennten Räumen aber ohne räumliche Trennung untergebracht werden.

Den Untergebrachten steht tagsüber von 7:00 bis 21:00 Uhr und per Rufbereitschaft eine **psychosoziale Betreuung** durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zur Verfügung. Zudem gibt es einen **kirchlichen Sozialdienst**, an den sie sich montags bis freitags zwischen 9:00 und 17:00 Uhr mit Fragen wenden können. Außerdem findet zwei Mal pro Woche eine ärztliche Sprechstunde statt.

6 – EINRICHTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

6.1 – JUGENDHILFEEINRICHTUNG SCHLOSS STUTENSEE

Am 13. November 2014 besuchte die Länderkommission die Jugendeinrichtung Schloss Stutensee. Da die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde wegen der

Kürze der Zeit zum Redaktionsschluss des Jahresberichts 2014 noch nicht vorlag, werden Bericht und Stellungnahme auf der Internetseite der Nationalen Stelle und im Jahresbericht 2015 veröffentlicht.

IV ANHANG

I – CHRONOLOGISCHE BESUCHSÜBERSICHT

<i>Datum</i>	<i>Bezeichnung</i>
13.01.2014	Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg
28.01.2014	Jugendarrestanstalt Berlin-Lichtenrade
30.01.2014	Zollfahndungsämter Stuttgart und Stuttgart GER
31.01.2014	Bundespolizeiinspektion Flughafen Stuttgart und Bundespolizeirevier Stuttgart Hauptbahnhof
10.02.2014	Bundespolizeireviere Duisburg, Bochum
11.02.2014	Bundespolizeiinspektion Dortmund, Bundespolizeirevier Bielefeld
12.02.2014	Zentraler Polizeigewahrsam Leipzig
13.02.2014	Jugendstrafanstalt und Jugendarrestanstalt Regis-Breitungen
19.02.2014	Jugendarrestanstalt Halle (Saale)
20.02.2014	Jugendanstalt Raßnitz
17.03.2014	Wilhelmsburgkaserne Ulm
18.03.2014	Bundespolizeirevier Ulm
31.03.2014	Jugendarrestanstalt Worms
23.04.2014	Jugendarrestanstalt Nürnberg
24.04.2014	Jugendarrestanstalt Würzburg
25.04.2014	Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Tegel, Rückführungsbeobachtung
08.05.2014	Justizvollzugsanstalt Wriezen (Jugendstrafanstalt)
22.05.2014	Bundespolizeirevier Oldenburg
23.05.2014	Bundespolizeiinspektion Bremen, Bundespolizeirevier Flughafen Bremen
27.05.2014	Justizvollzugsanstalt Mühldorf (Abschiebungshaftanstalt) und Jugendarrestanstalt München
10.06.2014	Bundespolizeiinspektion Frankfurt/Main
17.06.2014	Jugendstrafanstalt und Jugendarrestanstalt Hahnöfersand
22.07.2014	Jugendanstalt und Jugendarrestanstalt Neustrelitz
28.07.2014	Justizvollzugsanstalt Schwäbisch-Gmünd
29.07.2014	Polizeirevier Winnenden
31.07.2014	Bundespolizeirevier Mühldorf am Inn, Bundespolizeiinspektion Rosenheim
01.08.2014	Bundespolizeirevier Weilheim
04.08.2014	Jugendarrestanstalten Verden (Aller) und Nienburg
05.08.2014	Bundespolizeirevier Darmstadt
05.08.2014	Jugendarrestanstalt Emden
17.09.2014	Bundespolizeirevier Neubrandenburg, Bundespolizeiinspektion Pasewalk
18.09.2014	Bundespolizeireviere Pomellen und Gartz/Oder; Zollfahndungsamt Berlin-Brandenburg, Dienstsitz Pomellen; Bundespolizeiinspektion Angermünde
29.09.2014	Justizvollzugsanstalt Chemnitz (Jugendarrest)
30.09.2014	Polizeirevier Chemnitz-Nordost
01.10.2014	Jugendarrestanstalt Düsseldorf
02.10.2014	Jugendarrestanstalt Wetter (Ruhr)
13.11.2014	Jugendhilfeeinrichtung Schloss Stutensee
25.11.2014	Kurmark-Kaserne Storkow (Mark), Fliegerhorst Holzdorf
25.11.2014	Jugendarrestanstalt Gelnhausen
26.11.2014	Polizeipräsidium Frankfurt/Main
10.12.2014	Jugendarrestanstalt Göttingen
12.12.2014	Jugendarrestanstalt Rastatt und Jugendarrestanstalt Göppingen

2 – ENTSTEHUNGSGESCHICHTE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

10.12.1948	<i>Resolution der UN-Generalversammlung (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte): u.a. Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe</i>
10.12.1984	UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention)
26.11.1987	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
18.12.2002	Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (OPCAT)
20.09.2006	Unterzeichnung des Fakultativprotokolls
26.08.2008	Umsetzung in innerstaatliches Recht durch Zustimmungsgesetz des Bundestages
20.11.2008	Schaffung der Bundesstelle durch Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz
04.12.2008	Ratifikation des Fakultativprotokolls und Ernennung des ehrenamtlichen Leiters der Bundesstelle
01.05.2009	Arbeitsaufnahme der Bundesstelle am Sitz der Kriminologischen Zentralstelle e.V. in Wiesbaden
25.06.2009	Unterzeichnung des Staatsvertrages zur Errichtung der Länderkommission zur Verhütung von Folter durch Staatsvertrag aller Bundesländer
23./24.06.2010	Ernennung der Mitglieder der Länderkommission auf der 81. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
01.09.2010	Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Errichtung der Länderkommission sowie der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
24.09.2010	Offizielle Amtseinführung der Länderkommission durch den Hessischen Justizminister in Wiesbaden
10.06.2013	Ernennung eines stellvertretenden Leiters der Bundesstelle
06.11.2014	Ernennung von vier zusätzlichen ehrenamtlichen Mitgliedern der Länderkommission auf der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
01.01.2015	Inkrafttreten der Erweiterung der Länderkommission

Die rechtlichen Grundlagen der Arbeit der Nationalen Stelle können unter www.nationale-stelle.de abgerufen werden.

3 – MITGLIEDER DER BUNDESSTELLE

<i>Name</i>	<i>Amtsbezeichnung</i>	<i>Seit</i>	<i>Funktion</i>
Klaus Lange-Lehngut	Ltd. Regierungsdirektor a.D.	12/2008	Leiter
Ralph-Günther Adam	Ltd. Sozialdirektor a.D.	06/2013	Stellv. Leiter

4 – MITGLIEDER DER LÄNDERKOMMISSION

<i>Name</i>	<i>Amtsbezeichnung / Beruf</i>	<i>Seit</i>	<i>Funktion</i>
Rainer Dopp	Staatssekretär a.D.	09/2012	Vorsitzender
Petra Heß	Ausländerbeauftragte des Freistaats Thüringen	09/2012	Mitglied
Dr. Helmut Roos	Ministerialdirigent a.D.	07/2013	Mitglied
Michael Thewalt	Ltd. Regierungsdirektor a.D.	07/2013	Mitglied
<i>Dr. Monika Deuerlein</i>	<i>Diplompsychologin</i>	<i>01/2015</i>	<i>Mitglied</i>
<i>Prof. Dr. Dirk Lorenzen</i>	<i>Psychologischer Psychotherapeut</i>	<i>01/2015</i>	<i>Mitglied</i>
<i>Margret Suzuko Osterfeld</i>	<i>Psychiaterin, Psychotherapeutin i.R.</i>	<i>01/2015</i>	<i>Mitglied</i>
<i>Hartmut Seltmann</i>	<i>Polizeidirektor a.D.</i>	<i>01/2015</i>	<i>Mitglied</i>

5 – AKTIVITÄTEN IM BERICHTSZEITRAUM

<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Teilnehmer</i>	<i>Aktivität</i>
14.01.2014	Hannover	Nationale Stelle	Abschlusspräsentation des neuen Corporate Design der Nationalen Stelle an der Hochschule Hannover
13.-14.02.2014	Trier	Länderkommission	ERA Trier Seminar „Conditions Relating to Detention“
19.03.2014	Berlin	Bundesstelle	Empfang für Nichtregierungsorganisationen der Arbeitsgruppe Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, CDU/CSU Fraktion im Deutschen Bundestag
01.04.2014	Berlin	Bundesstelle	Stiftung Sächsische Gedenkstätten. Einladung in der Vertretung des Freistaates Sachsen beim Bund zur Buchpräsentation „Erinnerung an den Totalitarismus in Europa“
02.-04.04.2014	Berlin	Nationale Stelle	1. Treffen der NPMs von Deutschland, Österreich und der Schweiz zum Erfahrungsaustausch
04.04.2014	Berlin	Nationale Stelle	Übergabe des Jahresberichts 2013 im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
09.04.2014	Berlin	Bundesstelle	Jahresempfang des Bundes der Vertriebenen – Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände e. V.
18.-20.05.2014	Wien	Länderkommission	Tagung der LeiterInnen der Justizvollzugsschulen bzw. Bildungsstätten der Bundesrepublik Deutschland, aus der Schweiz und Österreich
03.07.2014	Berlin	Bundesstelle	Gesprächskreis Menschenrechte der SPD-Bundestagsfraktion
05.08.2014	Wiesbaden	Länderkommission	Gespräch mit dem Staatssekretär Hessens für Soziales und Integration
18.09.2014	Mainz	Länderkommission	Treffen mit dem Abteilungsleiter Soziales und Demographie, Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie Rheinland-Pfalz
06.-07.10.2014	Wien	Geschäftsstelle	Workshop des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte zum Thema „Strengthening the effective implementation and follow-up of recommendations by torture monitoring bodies“
16.-17.10.2014	Wiesbaden	Nationale Stelle	Gemeinsame internationale Fachtagung von Kriminologischer Zentralstelle und Nationaler Stelle zum Thema „Gewalt hinter Gittern“
02.11.2014	Berlin	Nationale Stelle	Gespräch mit dem Vorsitzenden des SPT Prof. Evans und dem Mitglied Frau Amos

<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Teilnehmer</i>	<i>Aktivität</i>
03.II.2014	Berlin	Länderkommission	Veranstaltung von Amnesty International und dem Deutschen Institut für Menschenrechte zum Thema „Folter weltweit wirksam verhindern“
05.II.2014	Berlin	Bundesstelle	Dinner mit dem Vorsitzenden des britischen Justizausschusses Sir Alan Beith und fünf weiteren Mitgliedern, Herrn Ruben Schuster, persönlicher Referent des Justizsenators Thomas Heilmann
06.II.2014	Bad Kreuznach	Länderkommission	Amnesty International, Gruppe Bad Kreuznach, zum Thema Stopp Folter
13.-14.II.2014	Lviv (Lemberg)	Geschäftsstelle	5. osteuropäische NPM-Konferenz
24.II.2014	Berlin	Bundesstelle	Treffen mit der Vollzugsgruppe des Kommandos Territoriale Aufgaben der Bundeswehr
25.-27.II.2014	Wiesbaden	Nationale Stelle	Besuch einer Delegation des türkischen Innenministeriums
09.I2.2014	Mainz	Länderkommission	Empfang des Ministers der Justiz und für Verbraucherschutz zum Tag der Menschenrechte